



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Kombinierter siebter und achter Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

Kombinierter siebter und achter Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einführung	5
II. Staatenbericht	6
Empfehlung 12: Parlamente	6
Empfehlungen 13 und 14: Vorherige abschließende Bemerkungen	6
Empfehlungen 15 und 16: Verantwortung der Bundesregierung.....	6
Empfehlungen 17 und 18: Gleichbehandlungsgesetze Art. 2, 11 CEDAW ...	7
Empfehlungen 19 und 20: Antidiskriminierungsstelle Art. 2 CEDAW	7
1. Aufgaben der ADS	8
2. Ausstattung der ADS.....	8
Empfehlung 22: Sichtbarkeit des Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls	9
1. Anwendbarkeit des Übereinkommens.....	9
2. Verbreitung des Übereinkommens	9
Empfehlungen 23 und 24: Leitprinzip Geschlechtergerechtigkeit und geschlechtergerechtes Finanzmanagement öffentlicher Haushalte Art. 2, 3 CEDAW	10
1. Leitprinzip Geschlechtergerechtigkeit – Gender Mainstreaming	10
2. Geschlechtergerechter Haushalt - Gender Budgeting	10
Empfehlungen 25 und 26: Zeitweilige Sondermaßnahmen Art. 4 i. V. m. Art. 2 CEDAW	11

	Seite
Empfehlungen 27 und 28: Stereotypen Art. 5, 10 (c) CEDAW.....	12
1. Stereotypen in Massenmedien.....	12
2. Veränderung in den Rollenbildern in der Gesellschaft	13
3. Abbau von Stereotypen bei der Auswahl und Beförderung	14
4. Migranten und Migrantinnen.....	14
Empfehlungen 29 und 30: Vereinbarkeit von Familie und Beruf Art. 11 Abs. 2, 16 CEDAW	15
1. Partnerschaftliche Aufteilung der Kinderbetreuung.....	15
2. Ausbau der Kinderbetreuung.....	16
3. Familienfreundliche Arbeitswelt.....	16
Empfehlungen 31 und 32: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben Art. 4, 7 CEDAW	17
1. Frauen in der Politik.....	17
2. Migrantinnen	18
3. Frauen im öffentlichen Dienst.....	18
4. Frauen in der Justiz	19
5. Frauen in der Wissenschaft	19
Empfehlungen 33 und 34: Bildung Art. 10 CEDAW	20
Empfehlungen 35 und 36: Diskriminierung im Erwerbsleben Art. 11, 13 CEDAW	21
Empfehlungen 37 und 38: Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt Art. 11, 13 CEDAW	22
1. Beschäftigungsvolumen	23
2. Aktive Arbeitsmarktpolitik.....	23
3. Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	24
4. Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt	24
5. Frauen in Führungspositionen - Fakten	24
6. Frauen in Führungspositionen - Zeitweilige Sondermaßnahmen	24
7. Frauen in Führungspositionen - Vermeidung von Karrierebrüchen.....	25
8. Beteiligung von Vätern an Fürsorgeaufgaben.....	25
9. Alleinerziehende und Familienernährerinnen	25
10. Migrantinnen	26
11. Frauen mit Behinderungen	26
12. Einkommen im Alter und Rentensystem.....	26
13. Bundesländer	27
Empfehlungen 39 und 40: Lohngleichheit Art. 11 CEDAW.....	27
1. Zahlen und Fakten	28
2. Gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit (Follow-Up 2011 lit. a, b)	28
3. Initiativen mit der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern.....	29
4. Ergebnisse Logib-D (Follow-Up 2011 lit.f).....	29
5. Steuerrecht (Follow-Up 2011 lit. c).....	29

	Seite
6. Anerkennung von ausländischen Berufs- und Bildungsabschlüssen (Follow-Up 2011 lit. c)	29
7. Vergaberecht (Follow-Up 2011 lit. d)	30
8. Ergebnisse der Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Follow-Up 2011 lit. g)	30
9. Führungspositionen in Teilzeit (Follow-Up 2011 lit. h).....	30
Empfehlungen 41 und 42: Gewalt gegen Frauen Art. 1, 2, 3, 6 CEDAW.....	30
1. Aktionsplan II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen	31
2. Hilfetelefon.....	31
3. Einschätzung des Gefährdungspotentials	32
4. Umgangs- und Sorgerecht	32
5. Maßnahmen gegen Zwangsverheiratung.....	32
Empfehlungen 43 und 44: Unterbringung und Hilfe für Frauen in Not Art. 1, 2, 3, 6 CEDAW.....	33
1. Frauenhäuser	33
2. Besonders gefährdete Frauengruppen	35
Empfehlungen 45 und 46: Statistiken zur Gewalt gegen Frauen Art. 1, 2, 3, 6 CEDAW	35
1. Häusliche Gewalt	35
2. Genitalverstümmelung	36
3. Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen	37
Empfehlungen 47 und 48: Menschenhandel Art. 6 CEDAW	38
1. Daten und Fakten	38
2. Gesetzliche Maßnahmen	39
Empfehlungen 49 und 50: Ausbeutung von Prostitution Art. 6 CEDAW	40
1. Gesetzliche Maßnahmen	40
2. Unterstützungsangebote	41
Empfehlungen 51 und 52: Resolution 1325 Art. 5, 6 CEDAW.....	42
1. Umsetzung der Resolution 1325	42
2. Schulungen zur Vorbereitung von Einsätzen	42
3. Dienstaufsicht.....	43
4. Strafverfolgung.....	43
Empfehlungen 53 und 54: Gesundheit Art. 12 CEDAW	43
1. Geschlechterspezifische Gesundheit	44
2. Frauen in Führungspositionen im Gesundheitswesen	44
3. Bekämpfung von HIV	45
4. Schwangerschaftskonflikte und reproduktionsmedizinische Behandlungen.....	45
5. Gesundheit bei Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden.....	46
Empfehlungen 55 und 56: Wirtschaftliche Folgen von Scheidungen Art. 16 CEDAW	46

	Seite
Empfehlungen 57 und 58: Gefährdete Frauengruppen – Jugendstrafvollzug bei Mädchen Art. 3, 10 CEDAW	47
Empfehlungen 59 und 60: Migrantinnen, Flüchtlings- und Asyl suchende Frauen und Minderheiten Art. 2, 3, 13, 16 CEDAW	48
1. Integrations- und Interessenförderung.....	49
2. Schutz vor Gewalt	49
3. Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt	50
4. Statistiken und Daten	50
Empfehlungen 61 und 62: Dialog mit der Zivilgesellschaft im intersexuellen und transsexuellen Bereich	51
Empfehlung 63: Umsetzung Pekinger Erklärung und Aktionsplattform.....	52
Empfehlung 64: Millenniums-Entwicklungsziele.....	53
Empfehlung 65: Ratifizierung anderer Verträge.....	53
Empfehlungen 11 und 66: Verbreitung der abschließenden Bemerkungen ...	54
Empfehlung 67: Follow-Up zu den abschließenden Bemerkungen	54
Anlagen	57

Erstellt vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

Berlin April 2015 (Berichtszeitraum: 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2014)

*Der Bericht ist auch als Bundestags-Drucksache (Nr. 18/5100, 05.06.2015) erschienen.

I. Einführung

Die Bundesrepublik Deutschland hat im April 1985 das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (im Folgenden „CEDAW“ oder das „Übereinkommen“) vom 18. Dezember 1979 ratifiziert. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 9. August 1985 in Kraft getreten (BGBl. II, S. 1234). Der Erste Bericht über die Durchführung des Übereinkommens gemäß Art. 18 (U.N. Doc. CEDAW/5/Add.59) wurde im März 1988 vorgelegt. Weitere Staatenberichte folgten in den Jahren 1996, 1998, 2002 und 2007. Im Jahr 2011 übermittelte die Bundesrepublik Deutschland einen Zwischenbericht zu Fragen der Entgeltgleichheit sowie der Anliegen trans- und intersexueller Menschen.

Mit dem vorliegenden Dokument wird der kombinierte 7. und 8. Staatenbericht vorgelegt, der nach den aktuellen Richtlinien des Ausschusses auf 40 Seiten zu beschränkt ist. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich der Bericht auf die Hauptproblembereiche der abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses zum sechsten Staatenbericht Deutschlands sowie zum Zwischenbericht von 2011 und stellt die seitdem erfolgten Entwicklungen sowie aktuelle legislative und andere Maßnahmen dar, die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 18. Legislaturperiode vereinbart wurden.¹ Auf diese Weise kann an die bisherige Berichterstattung angeknüpft und der Dialog mit dem Ausschuss fortgesetzt werden. Zur besseren Lesbarkeit werden die relevanten Empfehlungen des Ausschusses jeweils dem Berichtsteil vorangestellt.

Der Bericht bezieht auch die Umsetzung in den Bundesländern und Kommunen mit ein, soweit die Seitenbeschränkung dies zulässt (Deutschland hat 16 Bundesländer und rund 11.000 Kommunen mit durchaus sehr unterschiedlichen Strukturen). Dabei werden zu jedem Bereich beispielhafte Maßnahmen aus einigen Bundesländern aufgeführt, was jedoch nicht bedeutet, dass die anderen Bundesländer dazu keine Programme haben. Zu bestimmten Themenbereichen, zu denen der Ausschuss weiteren Handlungsbedarf sieht, hat Deutschland im Rahmen von anderen Übereinkommen ausführlich berichtet. Auf diese umfassenden Berichte, beispielsweise zum Thema Gewalt gegen Frauen, wird an entsprechender Stelle verwiesen, da eine Einzeldarstellung den Berichtsrahmen von 40 Seiten ebenfalls sprengen würde. Ergänzend kann der Ausschuss auf aktuelle Berichte Deutschlands unter den verschiedenen Menschenrechtsinstrumenten zurückgreifen, so u. a. auf die Antwort der Bundesregierung auf den Fragebogen der UNECE zur Umsetzung der Pekinger Erklärung und der Aktionsplattform (1995) und des Ergebnisdokuments der 23. Sondergeneralversammlung (2000) vom Juni 2014 (Anlage 1).

¹ Aussagen über geplante Maßnahmen mit finanzwirksamen Folgen sind unverbindliche Absichtserklärungen; die Realisierbarkeit dieser Maßnahmen ist abhängig von der jeweiligen Haushaltssituation und der parlamentarischen Zustimmung (Budgetrecht des Parlaments).

II. Staatenbericht

Empfehlung 12: Parlamente

Der Ausschuss bestätigt zwar nochmals, dass die deutsche Bundesregierung die Hauptverantwortung für die vollständige Umsetzung der Verpflichtungen des Vertragsstaates im Rahmen des Übereinkommens trägt, betont jedoch, dass das Übereinkommen für alle Regierungsbereiche, alle Länder und Gemeinden verbindlich ist, und fordert den Vertragsstaat auf, die Bundes-, Länder- und Kommunalparlamente dazu zu ermutigen, im Rahmen ihrer Verfahrensweisen, wo immer es möglich ist, die nötigen Maßnahmen im Hinblick auf die Umsetzung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen und die Erstellung des nächsten Berichts des Vertragsstaates gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens zu ergreifen.

Die Länder wurden miteinbezogen, welche wiederum die Kommunen beteiligen.

Empfehlungen 13 und 14: Vorherige abschließende Bemerkungen

Der Ausschuss bedauert, dass einigen der von ihm nach der Prüfung des fünften Berichts des Vertragsstaats (CEDAW/C/DEU/5) geäußerten Bedenken und ausgesprochenen Empfehlungen nicht hinreichend Beachtung geschenkt wurde, und zwar beispielsweise im Hinblick auf die Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und ihre Lohndiskriminierung, in Bezug auf den Bekanntheitsgrad des Übereinkommens in der Öffentlichkeit, die Unterrepräsentanz von Frauen in den Führungspositionen verschiedener Bereiche des öffentlichen Lebens und das unklare Verständnis des Begriffs „zeitweilige Sondermaßnahmen“.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat eindringlich auf, sich mit Nachdruck den bisher noch nicht umgesetzten vorherigen Empfehlungen sowie den in den vorliegenden abschließenden Bemerkungen enthaltenen Problembereichen zu widmen.

Die Bundesregierung hat in ihrem Zwischenbericht von 2011² zum Stand der Verwirklichung der Entgeltgleichheit berichtet. Seit diesem Bericht wurde besonders an einer Verbesserung der Entgeltgleichheit gearbeitet. Auch in diesem Bericht wird darauf eingegangen werden (vgl. unter Empfehlungen 39 - 40). Ebenso wird umfänglich über die Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und in Führungspositionen (vgl. unter Empfehlung 35ff.) berichtet.

Empfehlungen 15 und 16: Verantwortung der Bundesregierung

Zwar ist sich der Ausschuss der Komplexität der bestehenden Bundes-, Länder- und kommunalen Strukturen zur Frauenförderung in dem Vertragsstaat bewusst, er unterstreicht jedoch die Tatsache, dass die Bundesregierung für die Sicherstellung der Umsetzung des Übereinkommens auf allen Ebenen und in diesem Zusammenhang für ihre führende Rolle gegenüber den Länder- und Kommunalregierungen verantwortlich ist. Der Ausschuss stellt fest, dass die Zuständigkeit für die Umsetzung der auf Bundesebene beschlossenen Maßnahmen häufig bei den Ländern liegt, und bedauert den Mangel an Informationen über eine effektive Umsetzung der von den Ländern ergriffenen Maßnahmen im Bericht des Vertragsstaates.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, durch die wirksame Koordinierung der Strukturen auf allen Ebenen und in allen Bereichen sicherzustellen, dass bei der Umsetzung des Übereinkommens im gesamten Gebiet des Vertragsstaates einheitliche Ergebnisse erzielt werden. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in seinem nächsten Bericht ein umfassendes Bild sämtlicher auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

Dieser Staatenbericht geht – wie oben beschrieben – soweit möglich auch auf die Umsetzung auf Landes- und Kommunalebene ein.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich nicht ohne Grund nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs in ihrem Grundgesetz für eine föderale Staatsform entschieden. Eine solche Staatsform hat insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Demokratie und der Menschenrechte sowie eines Gleichgewichts der Kräfte erhebliche Vorteile. Sie respektiert auch die historisch gewachsene, kulturelle Vielfalt der verschiedenen Regionen innerhalb Deutschlands und versucht nicht, in allen Bereichen des menschlichen Lebens Uniformität herzustellen. Gleichzeitig wurde bei der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern berück-

² Informationen über die von der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Maßnahmen zur Umsetzung der in den Abschnitten 40 und 62 enthaltenen Empfehlungen der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 10. Februar 2009 (Zwischenbericht).

sichtigt, dass in wichtigen Bereichen gleiche Rechts- und Lebensbedingungen geschaffen werden. Grundlage für alle Akteure und Akteurinnen dieses Systems sind die im Grundgesetz verankerten Menschen- und Bürgerrechte und die verfassungsmäßige Ordnung. Diese Struktur bringt es mit sich, dass Bund, Länder und Kommunen teilweise verschiedene, teilweise sich überschneidende Kompetenzen haben. Aus diesem Grund werden in vielen Bereichen der Umsetzung des Übereinkommens, wenn Bundeskompetenzen berührt sind, weitgehend einheitliche Ergebnisse erzielt werden (z. B. im Strafrecht, welches auf Bundesgesetzen basiert), aber eben nicht in allen Bereichen. In den ausschließlichen Kompetenzbereichen der Länder (z. B. in der Bildung) bestehen in den Ländern unterschiedliche rechtliche Grundlagen, Strukturen und Politikansätze. Jedes Bundesland hat in diesen Bereichen das Recht, seinen individuellen Weg zur Umsetzung der Konvention zu finden, ohne dass die Bundesregierung ihm einheitliche Regeln hierzu diktieren könnte. Diese verfassungsmäßige Ordnung hat sich in Deutschland bewährt. Nach Auffassung der Bundesregierung wird die Umsetzung von CEDAW nicht nur durch eine zentralistische Staatsordnung erreicht.

Empfehlungen 17 und 18: Gleichbehandlungsgesetze Art. 2, 11 CEDAW

Der Ausschuss stellt den breiteren Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von 2006 fest, das alle Formen von Diskriminierung aus verschiedenen Gründen, einschließlich des Geschlechts, am Arbeitsplatz und bei anderen geschäftlichen Vorgängen, umfasst und neben dem Arbeitsrecht auch andere Rechtsgebiete betrifft. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass in dem Gesetz keine Aspekte der häuslichen und Privatsphäre berücksichtigt werden und dass es in Fällen von Diskriminierung keine Umkehr der Beweislast vorsieht.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von 2006 sorgfältig zu überwachen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der erweiterte Geltungsbereich des Gesetzes wirksam zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen von dem Übereinkommen erfassten Bereichen angewendet wird. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Möglichkeit einer Ergänzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in Betracht zu ziehen, damit es auch für entsprechende Aspekte der häuslichen und Privatsphäre gilt und die Beweislast umkehrt, um die Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau zu erleichtern.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt u. a. Frauen vor Diskriminierungen und (sexuellen) Belästigungen am Arbeitsplatz und im Geschäftsverkehr. Im häuslichen und privaten Bereich gilt das AGG dagegen grundsätzlich nicht, was sich daraus erklärt, dass das AGG allein der Umsetzung von vier europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien in deutsches Recht dient. Entsprechend dieser europäischen Vorgaben sind der häusliche und private Bereich bewusst zum Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens grundsätzlich ausgenommen. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde eine ausgewogene Balance zwischen dem Recht der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung (Art. 3 Grundgesetz) und dem Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit sowie dem Schutz der Privatsphäre (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) festgelegt. Das bedeutet allerdings nicht, dass Frauen in diesem Bereich schutzlos sind. Belästigungen von erheblichem Gewicht können in jedem Fall strafrechtlich als Beleidigung geahndet werden (§ 185 StGB). Darüber hinaus greifen die Schutzmechanismen des AGG dann, wenn es sich bei der Tätigkeit im häuslichen Bereich um ein Beschäftigungsverhältnis handelt.

In allen Fällen, in denen Ansprüche nach dem AGG geltend gemacht werden, müssen die den Anspruch begründenden Tatsachen dargelegt und bewiesen werden. Allerdings greifen zugunsten der Benachteiligten gemäß § 22 AGG Beweiserleichterungen ein. Zunächst müssen lediglich Indizien vorgetragen werden, die auf eine Benachteiligung aus einem der in § 1 AGG genannten Diskriminierungsmerkmale schließen lassen. Damit ist das Beweismaß zugunsten der Benachteiligten abgesenkt. Lassen diese Indizien z. B. eine Benachteiligung aufgrund des Geschlechts vermuten, kehrt sich die Beweislast um: Es obliegt dann dem Anspruchsgegner zu beweisen, dass keine unzulässige Benachteiligung vorgelegen hat.

Durch die Etablierung einer unabhängigen Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) wird die Umsetzung des AGG wirksam unterstützt.

Empfehlungen 19 und 20: Antidiskriminierungsstelle Art. 2 CEDAW

Der Ausschuss stellt mit Zufriedenheit die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle (ADS) des Bundes im Jahre 2006 fest, die für die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von 2006 verantwortlich ist und den Auftrag hat, die Menschen bei der Durchsetzung ihres Rechts auf Gleichbehandlung zu unterstützen. Zwar begrüßt der Ausschuss die Tatsache, dass die Antidiskriminierungsstelle eine Rechtsberatung anbietet und bei vermuteten Fällen von Diskriminierung Informationen von privaten und staatli-

chen Akteuren und Akteurinnen einholen kann, andererseits bedauert er jedoch, dass die Antidiskriminierungsstelle nicht berechtigt ist, bei Diskriminierungsfällen Klagen einzureichen, und dass sie weder die Befugnis zur Durchführung weiterer Untersuchungen noch die Möglichkeit zur Ergreifung von Sanktionen hat, wenn ihr notwendige Informationen vorenthalten werden. Darüber hinaus bringt der Ausschuss seine Bedenken hinsichtlich der knappen personellen und finanziellen Ausstattung der ADS zum Ausdruck. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass das Ernennungsverfahren, nach dem das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Leiter/die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle für die Amtszeit ernennt, die an die Legislaturperiode des Parlaments (des Bundestags) gekoppelt ist, Einfluss auf dessen/deren Unabhängigkeit haben kann.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit ausreichend personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten, damit sie ihren Auftrag zur Förderung der Gleichbehandlung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, wirksam erfüllen kann. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, eine Erweiterung des Mandats der Antidiskriminierungsstelle in Betracht zu ziehen und sie mit zusätzlichen Untersuchungs- und Sanktionsbefugnissen auszustatten. Um die Unabhängigkeit und Transparenz der Antidiskriminierungsstelle zu erhöhen, spricht der Ausschuss die Empfehlung aus, dass der Vertragsstaat ein anderes Verfahren zur Ernennung des Leiters/ der Leiterin der Antidiskriminierungsstelle, beispielweise durch den Bundestag oder den Bundespräsidenten, in Erwägung zieht und dass die Amtszeit auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgelegt wird.

1. Aufgaben der ADS

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) leistet einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zu einer diskriminierungsfreien Gesellschaft. Sie unterstützt Personen, die Benachteiligungen erfahren haben, die rassistisch motiviert oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität erfolgt sind. Die ADS kann insbesondere über Ansprüche informieren, Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens im Rahmen gesetzlicher Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen aufzeigen, von den Beteiligten Stellungnahmen mit dem Ziel einer gütlichen Einigung einholen, aber auch Prozessberatungen durch andere Stellen vermitteln.

Außerdem steht nach deutschem Recht einer Prozesspartei frei, sich durch Antidiskriminierungsverbände unterstützen zu lassen. Sie kann den Antidiskriminierungsverband auch in die mündliche Verhandlung mitbringen. Sie kann sich mit ihm vor dem Verfahren beraten, während der mündlichen Verhandlung – im Anwaltsprozess über ihren Anwalt – um Unterbrechung zur Rücksprache mit dem Verband bitten und ihre Rechtsposition regelmäßig auch mit Anwalt und Verband in einer Sitzungspause diskutieren. Einer Klarstellung dieser für jedermann bestehenden Möglichkeiten auch für Antidiskriminierungsverbände bedarf es nicht. Darüber hinaus können Antidiskriminierungsverbände auch außerhalb des Parteiprozesses als Beistand des Benachteiligten auftreten.

2. Ausstattung der ADS

Auf genereller Ebene betreibt die ADS Öffentlichkeits-, Präventions- und Forschungsarbeit. Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die ADS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Gemeinsam mit den in ihren Zuständigkeiten betroffenen Beauftragten der Bundesregierung für Integration, für die Belange behinderter Menschen und für nationale Minderheiten berichtet sie dem Deutschen Bundestag im Vier-Jahres-Turnus und gibt Empfehlungen ab. Damit hat die ADS gesetzlich festgelegte, weitreichende Befugnisse und Zuständigkeiten, die sicherstellen, dass sie ihre Aufgaben erfüllen und sich wirkungsvoll gegen Diskriminierung einsetzen kann.

Die ADS wird in einem eigenen Kapitel im Haushaltsplan des BMFSFJ jährlich mit ausreichend personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet. Die Ergebnisse einer Evaluation, die eine dauerhaft verstärkte finanzielle und personelle Ausstattung der ADS nach sich zieht, wurden umgesetzt.

Das Verfahren zur Ernennung der Leiterin der Antidiskriminierungsstelle wurde in Einklang mit den Anforderungen der entsprechenden EU-Richtlinien eingerichtet und hat sich bewährt, gerade weil es die Unabhängigkeit der Leiterin der ADS sicherstellt. Nach § 26 Abs. 1 Satz 3 AGG ist sie in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Es liegen der Bundesregierung keinerlei Hinweise vor, die an einer Unabhängigkeit der Leiterin der ADS Zweifel aufkommen lassen. Daher gibt es weder einen sachlichen noch rechtlichen Grund, dieses Verfahren zu ändern.

Inzwischen haben sechs Bundesländer ebenfalls Antidiskriminierungsstellen eingerichtet (Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Schleswig-Holstein und Hessen).⁵ Andere Bundesländer haben Programme, welche die Umsetzung des AGG fördern.

Das Land Sachsen-Anhalt fördert beispielsweise seit 2012 das Projekt „Netzwerkstelle zum AGG“ zur Unterstützung der Zusammenarbeit mit Behörden, Nichtregierungsorganisationen und einzelnen Fachgruppen, um gemeinsam Strategien und konkrete Angebote zur Umsetzung des gesetzlichen Schutzes zu entwickeln.

Empfehlung 22: Sichtbarkeit des Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinen Bemühungen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau größeres Gewicht auf das Übereinkommen als rechtlich bindendes und direkt anwendbares Menschenrechtsinstrument zu legen. Darüber hinaus fordert er den Vertragsstaat auf, proaktive Maßnahmen zur Förderung des Bekanntheitsgrads des Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls auf allen Ebenen – auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene – insbesondere in der Justiz und in den Rechtsberufen, in politischen Parteien, unter Parlamentariern und Regierungsbeamten, einschließlich Vollstreckungsbeamten sowie in der Öffentlichkeit zu ergreifen, um die Anwendung des Übereinkommens bei der Entwicklung und Umsetzung aller Gesetze, Maßnahmen und Programme zu stärken, die auf die praktische Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes zwischen Mann und Frau abzielen. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat zur systematischen Förderung der Kenntnis und des Verständnisses des Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls sowie der Gleichstellung der Geschlechter durch seine Schulungsprogramme. Außerdem fordert er den Vertragsstaat auf, sicherzustellen, dass das Übereinkommen und sein Zusatzprotokoll sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses und die zu einzelnen Mitteilungen und Anfragen vertretenen Meinungen zu einem wesentlichen Bestandteil von Lehrplänen, einschließlich der Rechtsaus- und -weiterbildung in der Justiz, werden.

1. Anwendbarkeit des Übereinkommens

Das Übereinkommen ist in Deutschland Bestandteil der nationalen Rechtsordnung. Jedes staatliche Organ hat dem Übereinkommen (in Form des Zustimmungsgesetzes) Wirksamkeit zu verschaffen. Dies ergibt sich schon aus der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes. Der Gesetzgeber hat danach völkerrechtswidrige Gesetzgebung zu unterlassen, die anderen staatlichen Gewalten (Exekutive und Justiz) haben das nationale Recht völkerrechtsfreundlich zu interpretieren und CEDAW als Auslegungshilfe heranzuziehen.

Eine direkte Anwendbarkeit des Übereinkommens im Sinne der Einklagbarkeit individueller, subjektiver Rechte aus dem Wortlaut des Übereinkommens ist schwieriger, da nicht alle Artikel von CEDAW – anders als andere Menschenrechtsinstrumente – so hinreichend konkretisiert sind, dass sie Grundlage einer Entscheidung im Einzelfall mit entsprechender Rechtsfolge sein können. Viele Normen von CEDAW wurden aber in den nationalen Gesetzen der verschiedensten Rechtsbereiche weiter konkretisiert und so in individuell einklagbare Instrumente umgesetzt. Beispielsweise finden sich die Staatenverpflichtungen nach Art. 15 CEDAW zum einen als individuell einklagbare Rechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und auch im Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichen Recht wieder.

2. Verbreitung des Übereinkommens

Das BMFSFJ veröffentlichte 2007 eine umfassende Informationsbroschüre zum Übereinkommen, dem Zusatzprotokoll sowie den allgemeinen Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses. Diese Broschüre wurde inzwischen überarbeitet und in aktualisierter Form auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene verbreitet. Zu den Rechtsvorschriften, die die einzelnen Artikel des Übereinkommens umsetzen, wurde in allen letzten Staatenberichten Deutschlands ausführlich informiert. Sowohl der Sechste Staatenbericht Deutschlands als auch die abschließenden Empfehlungen des Ausschusses dazu wurden auf Deutsch gedruckt und veröffentlicht.

An vielen Universitäten Deutschlands wird CEDAW im Rahmen der Vorlesungen zum Verfassungsrecht, zum Menschenrechtsschutz und zum Völkerrecht behandelt.

Die Deutsche Richterakademie (DRA) – eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Fortbildungseinrichtung – bietet in ihrem Jahresprogramm regelmäßig Tagungen an, darunter auch eine vom BMJV ausge-

³ Schleswig-Holstein: <http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/ad/>, Brandenburg: <http://www.antidiskriminierung-brandenburg.de/>, Berlin: <http://www.berlin.de/lb/ads/>, Rheinland-Pfalz: <http://mifkjf.rlp.de/familie/vielfalt-foerdern-benachteiligung-abbauen/antidiskriminierungsstelle>, Thüringen: <http://www.thueringen.de/th7/antidiskriminierung/>, Hessen (im Aufbau): <https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/antidiskriminierungsstelle-wird-personell-besetzt>

richtete Tagung, die einen Überblick über den internationalen Menschenrechtsschutz geben. Auch die Europäische Rechtsakademie in Trier bietet Tagungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an, die UN-Konventionen zum Gegenstand haben.

Empfehlungen 23 und 24: Leitprinzip Geschlechtergerechtigkeit und geschlechtergerechtes Finanzmanagement öffentlicher Haushalte Art. 2, 3 CEDAW

Der Ausschuss nimmt die Schwierigkeiten des Vertragsstaates bei der Umsetzung seiner Strategie bezüglich der Geschlechtergerechtigkeit zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass diese Schwierigkeiten im Berichtszeitraum zu einer Veränderung seiner Gleichstellungspolitik geführt haben. Insbesondere ist der Ausschuss besorgt, dass die Arbeitsstrukturen zur Ministerien übergreifenden Koordinierung der Umsetzung des Leitprinzips Geschlechtergerechtigkeit abgebaut worden sind. Außerdem sieht der Ausschuss mit Sorge, dass trotz der Absichtserklärung zum geschlechtergerechten Finanzmanagement der öffentlichen Haushalte von 2004 und 2007, einschließlich der veröffentlichten Machbarkeitsstudie, bislang keine Schritte zur Umsetzung geschlechtersensibler Haushalte im Bundeshaushalt unternommen wurden.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, zu dem integrierten Konzept der Geschlechtergerechtigkeit zurückzukehren, das in den vorherigen abschließenden Bemerkungen (A/59/38, Ziffer 378) vom Ausschuss begrüßt worden war. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, im Rahmen seines Systems zur Anwendung des Leitprinzips der Geschlechtergerechtigkeit effektive Überwachungs- und Verantwortlichkeitsmechanismen einzuführen und in diesen Mechanismen auch Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung des Konzepts der Geschlechtergerechtigkeit vorzusehen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, gemäß seiner Absichtserklärung ein Konzept für das geschlechtergerechte Finanzmanagement der öffentlichen Haushalte einzuführen, das alle Ministerien umfasst und von jedem Ministerium eine Bewertung seines Fachhaushalts unter dem Gleichstellungsaspekt sowie eine Berichterstattung darüber in seinen Haushaltsvorlagen verlangt. In diesem Zusammenhang fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, sich an den Erfahrungen einiger Bundesländer mit der erfolgreichen Umsetzung des geschlechtergerechten Finanzmanagements in ihrer Haushalts- und Finanzpolitik zu orientieren.

1. Leitprinzip Geschlechtergerechtigkeit – Gender Mainstreaming

Nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist die Gleichstellung von Frauen und Männern durchgängiges Leitprinzip. Es soll bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen gefördert werden. Besonders wird das Prinzip auch im Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) vom 30. November 2001 festgehalten. Es verpflichtet alle Beschäftigten der Bundesverwaltung zur Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern als Querschnittsaufgabe in allen Politikfeldern. Diese Verpflichtung muss als durchgängiges Leitprinzip im Bundesdienst verankert und in allen Aufgabenbereichen der Dienststelle sowie bei der Zusammenarbeit von Dienststellen berücksichtigt werden. Entwicklung, Organisation und Evaluation von politischen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die Auswirkungen auf die Geschlechter berücksichtigt werden.

Das Leitprinzip wird auch auf **Landesebene** angewandt und ist häufig in den Landesgleichstellungsgesetzen verankert. Von 2003 bis 2009 sind beispielsweise in **Rheinland-Pfalz** Strukturen, Verfahren und Instrumente des Leitprinzips in die Regelpraxis der Landesverwaltung überführt worden. Als Grundlage zur praktischen Anwendung dienen die Gemeinsame Geschäftsordnung (GGO) und eine Checkliste mit Prüfkriterien. Zur Gendersensibilisierung haben etliche Schulungsmaßnahmen mit Fachtagungen, Workshops und Gender-Dialogen beigetragen, wie z. B. in den Handlungsfeldern Justiz, Bildung, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Ehrenamtsbörsen, Naturschutz, Gesundheit, Familienpolitik, Gender Budgeting und Pflege sowie Landes-, Regional- und Kommunalplanung. 2007 hat das rheinland-pfälzische Frauenministerium ein öffentliches Informationsforum mit einer eigenen Gender Mainstreaming Homepage (gender-mainstreaming.rlp.de) geschaffen.

2. Geschlechtergerechter Haushalt – Gender Budgeting

Deutschland hat ein kameralistisches Haushaltssystem, welches systematisch nicht ohne eine grundlegende Novellierung mit der Funktionsweise von Gender Budgeting in Einklang zu bringen ist. Eine Neuausrichtung des Haushaltssystems mit einem vorsichtigen Verlassen der Kameralistik ist auf Bundes- aber auch auf Länder- und kommunaler Ebene, bis auf wenige Ausnahmen, auf große Hindernisse gestoßen. Es erweist sich als

ein ausgesprochen langwieriger Prozess, nicht zuletzt, weil die erprobten und bewährten Erfolge der kameralistischen Haushaltsführung und damit der wirtschaftlichen Stabilität der öffentlichen Haushalte nicht gefährdet werden sollen. Alle Bundesbehörden haben aber ungeachtet dessen die Verpflichtung zum Gender Mainstreaming nach § 2 GGO auch bei ihrer Ausgabenpolitik zu beachten. Aufgrund dieses querschnittlichen Ansatzes sind in vielen Haushaltstiteln der Bundesregierung auch Mittel für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung von Frauen enthalten. Da die Mittel in den verschiedenen Titeln unter anderen Themen enthalten sind, ist es nicht möglich, den Anteil am nationalen Haushalt, der ausschließlich für gleichstellungspolitische Zwecke verwendet wird, auszuweisen.

In einigen **Bundesländern** finden sich schon Beispiele für eine derzeitige Erprobung des Gender Budgeting-Ansatzes in bestimmten Bereichen der Haushaltsführung. Das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm 2013 - 2015 des **Hamburger** Senats sieht beispielsweise die Aufnahme von geschlechterbezogenen Aussagen und Daten in die Ziele und Kennzahlen aller für die Gleichstellungspolitik relevanten Produktgruppen des Haushalts sowie eine entsprechende Evaluation vor. Diese strategische Neuausrichtung des Haushaltswesens zielt darauf ab, im Wege einer Umstellung von der kameralistischen auf die doppische Rechnungslegung den gesamten Ressourcenverbrauch im Haushalt abzubilden.

In **Rheinland-Pfalz** wurde Gender Budgeting als haushaltspolitisches Instrument von Gender Mainstreaming inzwischen ebenfalls eingeführt. Intention ist, Gender Mainstreaming ökonomisch und fiskalisch in einen geschlechtergerechten und transparenten Haushalt zu übertragen und damit zur Geschlechtergerechtigkeit beizutragen. Im Fachbereich „Schulsozialarbeit“ wurde dies bereits umgesetzt.

Auf der Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 10.11.2011 (Landtagsdrucksache 6/567) ist die Landesregierung im Land **Sachsen-Anhalt** aufgefordert, ein sich auf alle Fachpolitiken des Landes beziehendes Rahmenprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt zu erarbeiten. Zentraler Bestandteil des Landesprogramms soll ein Masterplan mit konkreten gleichstellungspolitischen Zielen sowie Maßnahmen, Vorhaben und Aktionen in den Handlungsfeldern Bildung, existenzsichernde Beschäftigung, soziale Gerechtigkeit, Partizipation und Anti-Gewalt-Arbeit sein.

In **Berlin** ist die Umsetzung von Gender Budgeting im Landeshaushalt explizit formuliert und es wird daran gearbeitet, Gender Budgeting in die normale Haushaltspolitik zu integrieren.⁴ Die Arbeitsgruppe Gender Budgeting der Senatsverwaltung Arbeit, Integration und Frauen arbeitet seit 2003 in enger Kooperation mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der Gender Mainstreaming-Geschäftsstelle. Sie erarbeitet konzeptionelle und strategische Grundlagen für eine ständig weiterzuentwickelnde Implementierung des Gender Budgeting in der Berliner Verwaltung.

Empfehlungen 25 und 26: Zeitweilige Sondermaßnahmen Art. 4 i. V. m. Art. 2 CEDAW

Der Ausschuss wiederholt seine in den vorherigen abschließenden Bemerkungen (A/59/38, Ziffer 398) zum Ausdruck gebrachte Besorgnis, dass einige Hinweise auf „zeitweilige Sondermaßnahmen“ in dem Staatenbericht auf ein mangelndes Verständnis von Artikel 4, Absatz 1, des Übereinkommens hindeuten; diese Sondermaßnahmen sollen das Erreichen der De-facto-Gleichstellung von Frauen innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens beschleunigen, wie dies vom Ausschuss in der allgemeinen Empfehlung Nr. 25 erläutert wurde.

Der Ausschuss weist den Vertragsstaat auf die Tatsache hin, dass ein lediglich formales oder programmatisches Konzept nicht ausreicht, um die De-facto-Gleichstellung der Frau mit dem Mann zu erzielen, und dass die Anwendung zeitweiliger Sondermaßnahmen Bestandteil einer notwendigen Strategie zur beschleunigten Verwirklichung einer substanziellen Gleichstellung der Geschlechter mit besonderem Gewicht auf den Bereichen Beschäftigung, staatlicher und privater Sektor und Teilhabe am öffentlichen Leben ist. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, konkrete Ziele wie Quoten und Fristen festzulegen, um das Erreichen einer substanziellen Gleichstellung zwischen Frau und Mann in den relevanten Bereichen des Übereinkommens zu beschleunigen.

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass „zeitweilige Sondermaßnahmen“ ein Instrument zur Erreichung substantieller Gleichstellung sein können, und dass es zur Durchsetzung der Gleichberechtigung oft einer gezielten Förderung bedarf. Im Grundgesetz (Art. 3 Abs. 2) ist daher festgelegt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

⁴ <http://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/gender-budgeting/artikel.11915.php>.

Die Bundesregierung teilt hingegen nicht die Auffassung des Ausschusses, dass Art. 4 CEDAW eine völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten enthält, bestimmte Sondermaßnahmen einzuführen. Den Vertragsstaaten steht nach CEDAW vielmehr ein Ermessen zu, mit welchen Mitteln sie die Gleichstellung von Frauen und Männern erreichen. Wenn sich die Vertragsstaaten entscheiden, in bestimmten Bereichen Sondermaßnahmen anzuwenden, dann können sie sich auf Art. 4 CEDAW als Rechtfertigungsgrund berufen, dass diese zeitweiligen Maßnahmen keine Diskriminierung darstellen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Berichtszeitraum in bestimmten Bereichen von ihrem Ermessen, auch zeitweilige Sondermaßnahmen einzusetzen, Gebrauch gemacht und wird dies auch in Zukunft so halten. Auf die Ausführungen zu Empfehlungen 37 und 38 wird verwiesen.

Empfehlungen 27 und 28: Stereotypen Art. 5, 10 (c) CEDAW

Zwar begrüßt der Ausschuss die Bemühungen des Vertragsstaates um eine Beseitigung von stereotypen Einstellungen und Verhaltensweisen, die Frauen diskriminieren und die Nichtgleichstellung von Frauen und Männern aufrechterhalten, er ist jedoch besorgt über das Fortbestehen durchgängiger stereotyper und traditioneller Einstellungen gegenüber Frauen, die ihre Rechte zu untergraben drohen. Der Ausschuss stellt fest, dass sich diese hartnäckigen Rollenstereotypen in der benachteiligten Stellung der Frau in vielen Bereichen widerspiegeln, und zwar unter anderem auf dem Arbeitsmarkt und beim Zugang zu Entscheidungspositionen, in der Wahl ihres Studiums und Berufs und in der geringen Inanspruchnahme der Elternzeit durch Männer. Der Ausschuss äußert seine Besorgnis darüber, dass stereotype Einstellungen besonders in den Medien auffällig sind, wo Frauen und Männer sowie Migranten häufig den Rollenstereotypen entsprechend dargestellt werden. Außerdem ist der Ausschuss besorgt über die anhaltende sexistische Werbung und über die Unzulänglichkeit des von der Werbeindustrie zur Annahme und Bearbeitung von Eingaben wegen sexistischer Werbung eingesetzten Deutschen Werberats.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine Bemühungen weiter zu verstärken und proaktive und nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen, um stereotype Ansichten zu den Rollen und Verantwortlichkeiten von Frauen und Männern durch Bewusstseinsförderungs- und Bildungskampagnen zu bekämpfen und um von Stereotypen geprägte Rollenbilder von Frauen mit Migrationshintergrund mit dem Ziel ihrer gesellschaftlichen Integration zu beseitigen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verfassung des Vertragsstaates es der Bundesregierung verbietet, von den Medien die Vermittlung eines positiven Frauenbilds zu verlangen, er empfiehlt dem Vertragsstaat jedoch, die Massenmedien darin zu bestärken, den kulturellen Wandel im Hinblick auf die Rollen und Aufgaben, die Frauen und Männern gemäß sind, zu fördern, so wie dies in Art. 5 des Übereinkommens verlangt wird. In diesem Zusammenhang fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, sich an die Empfehlungen zu halten, die auf der 18. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder im Oktober 2008 und insbesondere im Vorschlag zur Sicherstellung der Chancengleichheit ausgesprochen wurden, insbesondere an den Vorschlag, die Chancengleichheit in den für die Programmgestaltung und Planung des Programms verantwortlichen Gremien sicherzustellen und eine Aktionswoche zu diesem Thema durchzuführen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, eine unabhängige Prüfstelle einzurichten, die für eine Vorabkontrolle der Werbung sowie die Annahme und Untersuchung von Beschwerden über sexistische Werbung zuständig wäre.

1. Stereotypen in Massenmedien

Um Massenmedien darin zu bestärken, sexistische Rollenstereotypen nicht zu bedienen, nutzen die Bundesregierung und die Länder den bestehenden, engen verfassungsrechtlichen Rahmen, der Meinungsfreiheit garantiert. Sexistische Werbung, die die Menschenwürde im Sinne des Art. 1 der Europäischen Grundrechtecharta oder des Art. 1 des Grundgesetzes verletzt, ist gem. § 4 Nr. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unlauter, wenn sie geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer in menschenverachtender Weise zu beeinträchtigen. Gegen sie besteht gemäß § 8 UWG ein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch.

Mit dem Deutschen Werberat gibt es in Deutschland bereits ein eingerichtetes Organ der Selbstkontrolle, das für die Annahme und Untersuchung von Beschwerden auch über sexistische Werbung zuständig ist. Nach seinen Grundsätzen dürfen Bilder und Texte in der kommerziellen Werbung beispielsweise keine Aussagen enthalten, die Personen wegen ihres Geschlechts diskriminieren oder etwa Dominanzgebaren als akzeptabel erscheinen lassen. Es dürfen keine Aussagen oder Darstellungen verwendet werden, die Personen auf ihre Sexualität reduzieren oder ihre sexuelle Verfügbarkeit oder Käuflichkeit nahelegen. Ebenfalls unzulässig sind

nach den Verhaltensregeln des Deutschen Werberates Werbemaßnahmen, die einen pornografischen Charakter besitzen oder mit übertrieben herausgestellter Nacktheit eine Herabwürdigung des Geschlechts vermitteln.

Nach Eingang einer Beschwerde beim Deutschen Werberat, die nicht von vornherein unbegründet ist, erhält das von der Kritik betroffene Unternehmen Gelegenheit zur Gegenäußerung. Überzeugt diese Darstellung nicht und wird die Werbemaßnahme weiterhin unverändert geschaltet, so entscheidet das Gremium. Stimmt der Werberat mehrheitlich für eine Beanstandung, unterrichtet er das Unternehmen und fordert zur Änderung oder Einstellung der betroffenen Werbung auf. Geschieht dies nicht, wird das Unternehmen öffentlich für die Werbeaktivität gerügt. Im Jahr 2013 wurden gegenüber dem Werberat 163 verschiedene Werbemaßnahmen aus der Bevölkerung bzw. von anderen Stellen als geschlechterdiskriminierend gemeldet. Davon hat der Werberat 54 beanstandet.

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenminister/innen der Länder (GFMK) befasst sich immer wieder mit geschlechterstereotypen Darstellungen von Frauen und Männern in den Medien, zuletzt 2013 (Beschluss 9.1). Dieser Beschluss richtet sich an wichtige Akteure und Akteurinnen, die in der deutschen Medienlandschaft aktiv sind und fordert diese auf, für das Auflösen von Rollenbildern in den Medien einzutreten. Er wurde an insgesamt 20 verschiedene Institutionen versandt, darunter auch die öffentlichen Rundfunkanstalten. In ihren Antworten versichern die Verantwortlichen, die Analyse der Inhalte im Hinblick auf Gleichstellungsfragen und Rollenbilder habe in der redaktionellen Praxis einen festen Platz. Man nehme die Verantwortung ernst und werde das Thema weiter vorantreiben.

Die öffentliche Bewusstseinsbildung und der Kampf gegen stereotype Einstellungen mit einem Fokus auf den Medien werden weiterhin durch Veranstaltungen und Preisverleihungen gefördert:

- Seit 2001 verleiht die niedersächsische Landesregierung den Juliane-Bartel-Medienpreis. Er zeichnet Autorinnen und Autoren aus, deren Beiträge ein faires und gleichberechtigtes Frauenbild zeigen, Frauen in ihrer Rollenvielfalt oder als aktiv Handelnde abbilden.
- Im Prix Jeunesse International, dem größten Fernseh Wettbewerb für die weltweit besten Kinder- und Jugend-TV-Programme, wurde 2014 auf Initiative der bayerischen Landesregierung erstmals ein Genderpreis verliehen.
- Die nordrhein-westfälische Landesregierung fördert gemeinsam mit der Bundesregierung, den Städten Dortmund und Köln sowie weiteren Partnerinnen und Partnern das Internationale Frauenfilmfestival Dortmund | Köln, eines der größten und bedeutendsten Frauenfilmfestivals weltweit.
- Beim Herbsttreffen der Medienfrauen, welches jährlich bei einer öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt stattfindet, wird seit 1980 der Negativpreis Saure Gurke verliehen. Er wird für einen besonders frauenfeindlichen, von einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt produzierten Fernsehbeitrag, vergeben.
- Das Medienlabor des Journalistinnenbundes wirft ein Mal im Jahr unter verschiedenen Fragestellungen einen kritischen Blick aus feministischer Perspektive auf die deutsche Medienlandschaft. Die Veranstaltung wird unter anderem durch die Bundesregierung gefördert.

2. Veränderung in den Rollenbildern in der Gesellschaft

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich die Rollenbilder in Deutschland in den letzten Jahren in verschiedenen Bereichen positiv für die Gleichstellung von Frauen und Männern entwickelt haben. Aus der Studie „Lebensentwürfe heute - Wie junge Frauen und Männer in Deutschland leben wollen“ von Jutta Allmendinger und Julia Haarbrücker⁵ ergibt sich folgendes Bild zum Wandel der Rollenvorstellungen in Deutschland:

„Der traditionellen Rollenaufteilung ‘Mein Partner soll für die Existenzsicherung der Familie zuständig sein, ich für Haushalt und Kinder‘ stimmen 6 Prozent der Frauen zu. Damit gehen 94 Prozent der Frauen davon aus, zur Existenzsicherung der Familie beizutragen. ‘Beitragen‘ ist das richtige Wort, denn Frauen sehen sich selbst nicht als Alleinverdienerin. Die Aussage ‘Ich werde für die Existenzsicherung der Familie verantwortlich sein, mein Partner für Haushalt und Kinder‘ unterstützen 1 Prozent der Frauen. Die Mehrheit der Frauen (62 Prozent) wünscht ein Modell, das sich folgendermaßen umreißen lässt: ‘Ich strebe einen gelungenen Ausgleich zwischen Beruf und Familie an, ohne dass einer der beiden Bereiche vernachlässigt wird.’

In der Realität leisten in Deutschland in fast jedem fünften Mehrpersonenhaushalt Frauen den Hauptbeitrag zum Einkommen, sind also Familienernährerinnen. In dem vom BMFSFJ und dem DGB-Bundesvorstand in strategischer Partnerschaft durchgeführten Projekt „Familienernährerinnen“ ist eine Roadmap zur Verbesserung der Situation von Familienernährerinnen und zur Gleichstellung von Frauen und Männern erstellt worden. Einer der drei Schwerpunkte lautet „Stereotype waren gestern. Vielfältige Rollen für Frauen und Män-

⁵ Kommentierte Ergebnisse der Befragung 2012, Discussion Paper September 2013, S. 27

ner“, da sich gezeigt hat, dass Rollenstereotype Familienernährerinnen im Alltag behindern. In den Unternehmen werden sie oft als Zuverdienerinnen wahrgenommen und so behandelt und kämpfen mit familienunfreundlichen Arbeitsbedingungen.⁶

Seit 2009 existiert in der Abteilung Gleichstellung im BMFSFJ ein Referat „Gleichstellungspolitik für Jungen und Männer“, das sich unter anderem auch mit Rollenstereotypen befasst. Zudem legte vor dem Hintergrund der sich wandelnden Rollenbilder der aus Vertretern aus Wissenschaft und Praxis sowie Jungen (!) bestehende Jungenbeirat 2013 seine Ergebnisse vor. Als erste Konsequenz wurde eine Webseite von Jungen für Jungen geschaffen. Zu Abbau von Stereotypen in der Berufswahl wird auf die Ausführungen zu Empfehlungen 34 und 35 verwiesen.

3. Abbau von Stereotypen bei der Auswahl und Beförderung

Um Personalauswahlverfahren chancengerecht gestalten zu können, haben verschiedene Bundesbehörden und Landespersonalämter (wie beispielsweise **Hamburg**) Leitfäden zum Auswahlverfahren in der Verwaltung herausgebracht, in denen Hinweise auf die Wirkmechanismen geschlechtsspezifischer Rollenstereotype gegeben werden. In gleicher Weise wurden mögliche Fehler bei der Abgabe dienstlicher Beurteilungen auch im Hinblick auf die Beurteilung von Männern und Frauen benannt und Möglichkeiten beschrieben, sie zu vermeiden. Auch in Fortbildungsveranstaltungen zur Personalauswahl wird dieses Thema behandelt.

Das durch die ADS initiierte Pilotprojekt „Anonymisierte Bewerbungsverfahren“ (2010 – 2012) hat gezeigt, dass anonymisierte Bewerbungsverfahren insbesondere die Chancen von Frauen auf eine Einladung zum Vorstellungsgespräch im Vergleich zum herkömmlichen Verfahren tendenziell erhöhen, gerade weil stereotype Vorstellungen dadurch ausgeblendet werden. Die wissenschaftliche Evaluierung der Ergebnisse des Modellprojektes ergab, dass anonymisierte Bewerbungsverfahren das Potential haben, Chancengleichheit für alle Bewerber und Bewerberinnen herzustellen. Das Verfahren wurde mittlerweile von mehreren Bundesländern bei der Einstellung von Personal übernommen.

4. Migrantinnen und Migranten

Eine moderne Gleichstellungspolitik, die faire Chancen für Frauen und Männer im Lebenslauf sichern und an weichenstellenden Übergängen im Berufs- und Familienleben gezielt Unterstützung anbieten will, berücksichtigt auch die Lebenssituation von Frauen mit Migrationshintergrund.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führte 2013 im Auftrag der Deutschen Islam-Konferenz (DIK) eine Studie zu Geschlechterrollen bei Deutschen und Zuwanderern christlicher und muslimischer Religionszugehörigkeit durch.⁷ Der primäre Fokus der Untersuchung richtet sich auf Geschlechterrollen bei verschiedenen Personengruppen in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung unterschiedlicher Religionszugehörigkeit und Herkunft. Zu diesem Zweck wurde eine repräsentative Umfrage unter insgesamt mehr als 3.000 Muslim/innen und Christ/innen aus ausgewählten Herkunftsländern durchgeführt. Auf diese Weise konnte abgeschätzt werden, wie stark Geschlechterrollenmodelle, die sich zum Nachteil von Frauen auswirken können, tatsächlich verbreitet sind. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass Gleichberechtigung als universelles Menschenrecht bei der Mehrheit der Befragten unabhängig von Religion und Herkunft fest verankert ist. Nur jeweils eine Minderheit – unter Christen rund 11 % und unter Muslimen rund 17 % – weist Ansichten auf, die zumindest teilweise als frauenbenachteiligend einzustufen sind. Dieser Liberalisierungstrend schließt Ansichten über „Keuschheitsnormen“ nicht mit ein. Rund die Hälfte der in Deutschland geborenen oder aufgewachsenen Muslim/innen misst Keuschheitsgeboten weiterhin eine hohe Bedeutung zu. Hingegen haben Keuschheitsnormen für Christ/innen der Folgegenerationen so gut wie keine Bedeutung mehr. Unabhängig von der Religionszugehörigkeit vertreten Personen, die ihren Alltag an religiösen Vorschriften ausrichten, traditionellere Einstellungen zu Geschlechterrollen.

Als zentraler Faktor, der hinter Unterschieden in der Geschlechtergleichstellung steht, wird die jeweilige soziale Lage identifiziert. Personen mit einer nicht in Deutschland erworbenen, sehr geringen formalen Bildungsqualifikation stimmen weniger häufig für eine Chancengleichheit von Frau und Mann. Die Studie widerlegt stereotype Rollenbilder von Migrantinnen und Migranten und trägt damit zur Aufklärung sowie zum Abbau von Vorurteilen bei.

Migrantinnen stehen in Deutschland vor besonderen Herausforderungen, wenn es darum geht, in der Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt gleichberechtigte Teilhabechancen zu nutzen – gerade auch weil sie für sich und ihre Familien häufig „Motoren“ des Integrationsprozesses sind. Um die gesellschaftliche Teilhabe dieser

⁶ www.familienernaehrerin.de.

⁷ Inna Becher u. Yasemin El-Menouar, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014, Forschungsbericht 21.

Frauen zu verbessern, sollen auch ihre Selbstorganisationen unterstützt werden. Das BMFSFJ unterstützt die Gründung und den Aufbau einer bundesweiten, herkunftsübergreifenden Dachorganisation von Migrantinnenverbänden (DAMIGRA), die die Interessen der Migrantinnen und ihrer Organisationen auf Bundesebene vertreten soll.

Mit dem ESF-Programm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ (vgl. Empfehlung 37) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die berufliche wie gesellschaftliche Integration von Müttern mit Migrationshintergrund zu verbessern. Dadurch wird ebenfalls Stereotypen und überholten Rollenbildern entgegengewirkt.

Empfehlungen 29 und 30: Vereinbarkeit von Familie und Beruf Art. 11 Abs. 2, 16 CEDAW

Der Ausschuss begrüßt die gesetzgeberischen und politischen Bemühungen und sonstigen Maßnahmen des Vertragsstaates zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben. Der Ausschuss ist jedoch besorgt, dass häusliche und familiäre Verpflichtungen nach wie vor in erster Linie von Frauen übernommen werden, von denen viele ihre berufliche Karriere unterbrechen oder eine Teilzeitbeschäftigung annehmen, um die Aufgaben in der Familie zu erfüllen. Der Ausschuss nimmt die von der Delegation vorgelegten Informationen zur Kenntnis, dass im Januar 2009 eine Änderung des Besteuerungssystems eingeführt wurde, die die negativen Auswirkungen der Besteuerung von Ehepaaren (das sogenannte „Splitting“) abmildert und hofft, dass diese Änderung die negativen Anreize des bisherigen Besteuerungssystems in Bezug auf die Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben verringert. Der Ausschuss sieht mit Besorgnis, dass das Fehlen von Kinderbetreuungsplätzen im Vertragsstaat, insbesondere für die Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen, ihre unterschiedliche Qualität und mangelnde Flexibilität sowie das Fehlen von Betreuungsprogrammen nach Unterrichtschluss ein Hindernis für die Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben darstellen.

Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Unterstützung von Frauen und Männern bei der Schaffung eines Gleichgewichts zwischen familiären und beruflichen Verpflichtungen unter anderem durch weitere Bewusstseinsförderungs- und Bildungsinitiativen für Frauen wie für Männer zum Thema einer angemessenen Aufteilung von Kinderbetreuung und häuslichen Aufgaben zu intensivieren sowie sicherzustellen, dass Teilzeitstellen nicht mehr ausschließlich von Frauen angenommen werden. Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, seine Bemühungen um eine Verbesserung der Verfügbarkeit, Bezahlbarkeit und Qualität von Betreuungsplätzen für Schulkinder zu erhöhen, um die Rückkehr von Frauen auf den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Darüber hinaus empfiehlt er dem Vertragsstaat, die aktuellen gesetzlichen Vorschriften zur Besteuerung von Ehepaaren („Splitting“) sowie deren Auswirkungen auf das Fortbestehen stereotyper Erwartungen an verheiratete Frauen zu überprüfen.

1. Partnerschaftliche Aufteilung der Kinderbetreuung

Der Bundesregierung war und ist es ein wichtiges Anliegen, die partnerschaftliche Wahrnehmung von beruflichen und familiären Aufgaben zu fördern und zwar durch Zeit, Geld und Infrastruktur. Denn 60 % der Eltern in Deutschland mit Kindern von ein bis drei Jahren wünschen sich ein Familienmodell, in dem beide Eltern in gleichem Umfang erwerbstätig sind und sich gemeinsam um Kinderbetreuung und Haushalt kümmern.

Nur 14 % können dies derzeit verwirklichen.

Deshalb wurde bereits 2006 das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) eingeführt. Das Elterngeld wird an Väter und Mütter für maximal 14 Monate gezahlt, wenn sie nach der Geburt des Kindes ihre Arbeit unterbrechen. Beide Eltern können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen, zwei weitere, nicht übertragbare Monate gibt es für den jeweils anderen Elternteil. Das Elterngeld beträgt i. d. R. 65 % des Nettoeinkommens, aber mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro.

Die Inanspruchnahme des Elterngeldes durch die Mütter liegt relativ konstant bei 96 %, die Bezugsdauer bei 11,7 Monaten. Für 2012 geborene Kinder nahmen bereits durchschnittlich 29,3 % der Väter das Elterngeld in Anspruch. Für im Jahr 2009 geborene Kinder lag der Anteil noch bei 23,6 %. Die durchschnittliche Zeit, in der Väter Elterngeld bezogen, betrug im Jahr 2012 3,2 Monate.

Mit dem ElterngeldPlus – einer Weiterentwicklung des Elterngeldes – wird Eltern die bestmögliche Inanspruchnahme des Elterngeldes in Kombination mit einer Teilzeittätigkeit ermöglicht und damit der Wiedereinstieg erleichtert. Aus einem bisherigen Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate (in maximal halber Höhe), wenn Eltern einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Zudem wird das Elterngeld um einen nicht übertragbaren Partnerschaftsbonus ergänzt. Wenn Mutter und Vater gleichzeitig für vier Monate zwischen 25

und 30 Stunden pro Woche Teilzeit arbeiten, erhalten sie je Elternteil vier weitere ElterngeldPlus-Monate. Die neuen Regelungen können von zusammenlebenden Eltern und Alleinerziehenden genutzt werden.

Zusätzlich zum Elterngeld hat jeder Elternteil Anspruch auf Elternzeit, d. h. jeder Elternteil hat das Recht zur Betreuung und Erziehung des Kindes den Beruf bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes zu unterbrechen und anschließend in das Arbeitsverhältnis zurückzukehren. Auch die Elternzeit wurde flexibilisiert. Durch die Neuregelung können sogar zwei Jahre Elternzeit im Zeitraum zwischen drittem und achtem Lebensjahr des Kindes beansprucht werden. Die Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr erforderlich.

Die Partnerschaftlichkeit soll auch durch Symmetrie beim Steuerrecht erreicht werden. In seinem Ersten Gleichstellungsbericht 2011 hat die von der Bundesregierung beauftragte Sachverständigenkommission die Gleichstellung von Männern und Frauen umfassend und strukturell in Deutschland untersucht. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Ausgestaltung des Ehegattensplittings „ein asymmetrisches Partnerschaftsmodell, in der der Mann das Einkommen für die Dauer der Ehezeit allein oder hauptsächlich erwirtschaftete und die Frau allenfalls hinzu verdiente, beförderte“. Dieser Entwicklung versuchte die Bundesregierung durch die Einführung des sogenannten Faktorverfahrens entgegenzuwirken.⁸

2. Ausbau der Kinderbetreuung

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt war und ist die Schaffung einer bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen Infrastruktur zur Kinderbetreuung, um so früh wie möglich für alle Kinder gleiche Chancen im Bildungsverlauf und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen. Im April 2007 haben sich Bund, Länder und Kommunen auf dem sogenannten „Krippengipfel“ darauf verständigt, dass bis zum 1. August 2013 für mindestens jedes dritte Kind unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen bereitgehalten werden muss. Diese politische Vereinbarung wurde vom Gesetzgeber mit dem am 16. Dezember 2008 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetz (KiföG) umgesetzt. Es wurde darin der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres zum 1. August 2013 festgelegt. Durch erhebliche Anstrengungen von Bund und Ländern sowie von Städten und Gemeinden konnten zum 1. August 2013 bereits für weit mehr als ein Drittel der Kinder dieser Altersgruppe Betreuungsplätze geschaffen werden. Die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahren ist im Zeitraum 2007 - 2012 bereits von 15,5 % auf 27,6 % gestiegen. Die Inanspruchnahme von nichtschulischer Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren ist im Zeitraum 2007 bis 2012 von 89,2 % auf 93,9 % gestiegen.

Die Bundesregierung hat den Ausbau mit zwei Investitionsprogrammen und der Beteiligung an den laufenden Kosten erheblich unterstützt. Bis 2014 wurden insgesamt 5,4 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Auch nach Einführung des Rechtsanspruches stellt der Bund sein finanzielles Engagement nicht ein. So können weiterhin Kinderbetreuungsplätze mit Mitteln aus den beiden Investitionsprogrammen geschaffen werden.

Weiterer Handlungsbedarf besteht bei der Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Zusätzlich zu den bereits bestehenden bundesweiten Programmen – wie zum Beispiel zur Sprachförderung und zur Gewinnung qualifizierter pädagogischer Fachkräfte – unterstützt die Bundesregierung daher die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuungsangebote ab 2015 dauerhaft mit jährlich 845 Millionen Euro. Der schrittweise Ausbau der Ganztagsbetreuung von Schulkindern soll ebenfalls weiter vorangebracht werden.

3. Familienfreundliche Arbeitswelt

Die Erwerbstätigenquote von Frauen ist im Zeitraum von 2007 bis 2013 von 66,7 % auf 72,5 % gestiegen (Männer auf 82,1 %) (Eurostat 20 - 64 Jahre⁹). Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von Frauen liegt bei 30,3 Stunden, von Männern bei 40,4 Stunden. Ca. 70 % der Beschäftigten im Niedriglohnssektor sind Frauen. Rund 1/3 aller abhängig beschäftigten Frauen im Alter von 25 bis 60 Jahren erzielt ein Erwerbseinkommen, das nicht für eine eigenständige Existenzsicherung reicht (Männer 1/10). Auch deshalb wurde zum 1. Januar 2015 ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde eingeführt, von dem insbesondere Frauen profitieren. Von den voraussichtlich 3,7 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Gehalt durch den Mindestlohn angehoben wird, sind rund zwei Drittel Frauen.

Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Übergänge zwischen Vollzeit- und Teilzeitphasen zu erleichtern, soll das Teilzeitrecht weiter entwickelt werden. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich z. B. wegen Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen zu einer Teilzeitbeschäftigung entschieden haben, soll

⁸ Zum Faktorverfahren vgl. Empfehlungen 39 und 40.

⁹ Bruch in der Zeitreihe: ab 2011 neue Hochrechnung auf Basis der Ergebnisse des Zensus 2011.

sichergestellt werden, dass sie wieder zur früheren Arbeitszeit zurückkehren können. Dazu soll ein Anspruch auf befristete Teilzeitarbeit geschaffen werden (Rückkehrrecht).

Die Bundesregierung setzt sich außerdem seit 2006 gemeinsam mit Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften im Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ für eine familienfreundliche Arbeitswelt ein. Seit 2010 stehen familienfreundliche Arbeitszeitmodelle im Fokus, insbesondere vollzeitnahe Teilzeitstellen mit 30 bis 35 Wochenstunden, die Frauen mehr Karrierechancen und Männern mehr Familienzeit ermöglichen. Die gemeinsamen Aktivitäten im Unternehmensprogramm haben dazu beigetragen, dass Familienfreundlichkeit von Unternehmen zunehmend als Wettbewerbsfaktor wahrgenommen wird. Der Anteil der Unternehmen, die Familienfreundlichkeit als wichtig beurteilen, ist von 2003 bis 2012 von 46 % auf 80 % gestiegen.

Auch die Bundesländer haben vielfältige Programme, um die Erwerbstätigkeit von Frauen zu stärken und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

Das **Baden-Württembergische** Landesprogramm „Kontaktstellen Frau und Beruf“ unterstützt seit 1994 die Erschließung des Fachkräftepotenzials von Frauen für die Wirtschaft, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben. Dazu bieten zehn Kontaktstellen Frau und Beruf an elf Standorten in Baden-Württemberg Orientierungsberatung, Vernetzung und Qualifizierungsangebote rund um berufliche Themen. Sie beraten und unterstützen Frauen beim Wiedereinstieg in den Beruf nach einer Familienphase, bei Um- und Aufstieg sowie Existenzgründung. Dabei arbeiten sie eng mit Unternehmen, Wirtschaftsorganisationen, Weiterbildungsträgern, Arbeitsagenturen und Beauftragten für Chancengleichheit zusammen, um die berufliche Integration der Frauen und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu erleichtern.

Empfehlungen 31 und 32: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben Art. 4, 7 CEDAW

Der Ausschuss begrüßt die Wahl der ersten Bundeskanzlerin im September 2005 und die Ernennung von sechs Ministerinnen im Bundeskabinett. Dennoch sieht der Ausschuss noch immer mit Sorge, dass der Vertragsstaat trotz des Bundesgleichstellungsgesetzes, das Chancengleichheit in den Bundesbehörden und den von der Bundesregierung geförderten Forschungseinrichtungen vorsieht, im Hinblick auf die Beschäftigung von Frauen in Führungspositionen des öffentlichen Dienstes im Vergleich zu anderen Ländern der Europäischen Union nur an drittlezter Stelle steht. Darüber hinaus gibt der Ausschuss seiner Besorgnis über den geringen Prozentsatz an Frauen in hochrangigen Positionen des diplomatischen Dienstes, der Justiz sowie an Hochschulen Ausdruck, wo der Frauenanteil sinkt, je weiter sie auf der akademischen Karriereleiter nach oben steigen und wo sie derzeit (2007) nur 16,2 Prozent der Professuren innehaben. Der Ausschuss ist zudem besorgt über die fehlenden Informationen zur Präsenz von Migrantinnen in Entscheidungspositionen, und das in einem Land, in dem Migranten einen großen Prozentsatz an der Gesamtbevölkerung stellen.

Der Ausschuss empfiehlt proaktive Maßnahmen, um mehr Frauen zur Bewerbung um hochrangige Positionen, insbesondere an den Hochschulen, zu ermutigen, und schlägt dem Vertragsstaat vor, gemäß Artikel 4, Absatz 1, des Übereinkommens und gemäß der Allgemeinen Empfehlung Nr. 25 des Ausschusses zeitweilige Sondermaßnahmen zu ergreifen, um die Realisierung der De-facto-Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen zu beschleunigen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in seinen Gleichstellungsgesetzen weiterhin Bestimmungen vorzusehen, die sowohl im öffentlichen Dienst wie in der Privatwirtschaft zur Anwendung zeitweiliger Sondermaßnahmen ermächtigen, einschließlich der Vorgabe von Zielen und Quoten, unterstützt durch ein System von Anreizen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Entwicklungen in Bezug auf die Teilhabe von Frauen in Führungspositionen unter dem Gesichtspunkt der weiteren Förderung dieser Teilhabe durch gesetzgeberische und politische Initiativen zu beobachten und sicherzustellen, dass der Frauenanteil in politischen und öffentlichen Gremien die ganze Vielfalt der Bevölkerung widerspiegelt. Des Weiteren fordert er den Vertragsstaat auf, ihm Informationen über die erzielten Ergebnisse, einschließlich relevanter und entsprechend aufgeschlüsselter Statistiken, vorzulegen.

1. Frauen in der Politik

Auf der Bundesebene sind Frauen in politischen Ämtern vergleichsweise gut vertreten. Im Deutschen Bundestag sind 36,3 % der Abgeordneten weiblich im Vergleich zu 6,8 % im 1. Bundestag 1949. In den Bundesländern sind im Durchschnitt 32,2 % Frauen in den Parlamenten vertreten. Deutschland hat wieder eine Kanzlerin und von 14 Ministerien werden fünf von einer Ministerin geleitet. Die Repräsentanz von Frauen in den Kommunen ist immer noch sehr viel schwächer. Ihr Anteil in den ehrenamtlichen Kommunalvertretungen

insgesamt beträgt durchschnittlich 24 %. Nur 5 % der haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeister in Kommunen mit über 2.000 Einwohnern sind weiblich.

Daher unterstützt das BMFSFJ Frauen, die sich in der Kommunalpolitik engagieren. Als erste bundesweite und parteiübergreifende Plattform wurde das Helene Weber Kolleg ins Leben gerufen, mit dem Schwerpunkt, Frauen in der Politik zu stärken. Bereits zwei Mal konnte der Helene Weber Preis für herausragende Kommunalpolitikerinnen verliehen werden. Gemäß Koalitionsvertrag werden Helene Weber Preis und das Helene Weber Kolleg weiter gefördert, um eine höhere Repräsentanz von Frauen in der Politik und den politisch entscheidenden Gremien zu erreichen und Frauen insgesamt den Weg in die Politik zu ebnen. Um die Voraussetzungen für eine gesetzliche Regelung zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in den Parlamenten zu verbessern, ist eine Regelung, die eine Beteiligung von 50 % Frauen und 50 % Männern sicherstellt (Parité-Regelung) immer wieder in der Diskussion. Das BMFSFJ veranstaltete dazu 2014 die Fachtagung „Parité jetzt!“ u. a. mit dem Ziel, die Situation national und international abzubilden und mit Expertinnen Handlungsempfehlungen zu erarbeiten.

2. Migrantinnen

In den Jahren 2007 bis 2008 wurden in zwei vom BAMF veranlassten Studien Erfolgsbiographien von Migrantinnen untersucht. Ein Ergebnis ist, dass unter den untersuchten Frauen ein erhebliches Potential an Arbeitskräften ruht und eine gute Ausbildung entscheidend zur besseren Integration von Migrantinnen in den Arbeitsmarkt beiträgt. Lehrkräften und Ausbildern kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, da sie erfolgreiche Bildungswege anbahnen und weniger erfolgreiche umlenken können. Wesentliche Bausteine für die Karriere sind außerdem Angebote zum Erlernen und Verbessern deutscher Sprachkompetenzen.

In dem vom BMBF geförderten Projekt „Migrantinnen in Führungspositionen: Erfolgsfaktoren auf dem Weg an die Spitze“ werden die Erfolgsfaktoren und Hemmnisse von hochqualifizierten Migrantinnen auf dem Weg in Spitzenpositionen in der Wirtschaft und Wissenschaft untersucht und Handlungsempfehlungen entwickelt. So könnten allgemeine Regelungen wie Frauenquoten und anonymisierte Bewerbungsverfahren hilfreich sein. Wichtig ist eine Förderung der interkulturellen Öffnung in Unternehmen und Organisationen sowie die Unterstützung einer Willkommenskultur für internationale Fachkräfte und Zuwanderer. Besonders wichtig ist die Überwindung von Klischees und die stereotypenfreie Wahrnehmung qualifizierter Migrantinnen. Häufig wird von Personalentscheidern Zuwanderungsgeschichte mit geringer Qualifikation und sprachlichen Defiziten assoziiert.¹⁰

3. Frauen im öffentlichen Dienst

Seit Inkrafttreten des Bundesgremienbesetzungsgesetzes (BGremBG) im Jahr 1994 und des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleiG) im Jahr 2001 (vgl. dazu den 6. Staatenbericht Deutschlands) hat sich die Situation für Frauen im öffentlichen Dienst des Bundes in vielen Bereichen stark verbessert. Das betrifft vor allem den Frauenanteil an der Gesamtbeschäftigung. Dieser Anteil konnte von 45,6 % (2001) auf 52 % (2012) gesteigert werden. Trotz der beachtlichen Steigerung des Frauenanteils an leitenden Funktionen von 18,5 % (2001) auf 30,0 % (2012) ist eine gleichberechtigte Teilhabe noch nicht erreicht. Nach wie vor sind Frauen in Führungspositionen der Bundesverwaltung sowie bei Gremienbesetzungen im Einflussbereich des Bundes (25,7 % im Jahr 2013) unterrepräsentiert. Deshalb sollen für den öffentlichen Dienst des Bundes eine proaktive Umsetzung von BGremBG und BGleiG erfolgen sowie ein Gleichstellungsindex entwickelt werden. Hierzu hat die Bundesregierung im Jahr 2014 einen Gesetzentwurf für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst auf den Weg gebracht. Das Gesetz soll 2015 in Kraft treten.

Der Koalitionsvertrag sieht weiterhin vor, dass der mit dem Nationalen Aktionsplan Integration eingeschlagene Weg fortgesetzt und der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst erhöht werden soll. Ab dem Jahr 2015 wird es in Bundesministerien und Geschäftsbereichsbehörden auf freiwilliger Grundlage Erhebungen zum Anteil von Migrantinnen und Migranten geben.

Die **Bundesländer** verfügen über eigene Landesgleichstellungsgesetze für die öffentliche Verwaltung, die dem Bundesgesetz ähneln, teilweise andere Schwerpunkte setzen, über weitere Mechanismen zur Umsetzung verfügen und auch immer wieder reformiert werden. 2011 lag der Anteil der Frauen in den Verwaltungsspitzen bei 26 %, in den Abteilungsleitungspositionen in den Bundesländern bei durchschnittlich 20 %.¹¹ Die Ländergleichstellungsgesetze enthalten Bestimmungen für die Umsetzung in den Bundesländern. Auf der

¹⁰ Der Abschlussbericht des Vorhabens ist abrufbar unter: <http://www.migrantinnen-in-fuehrung.de/>

¹¹ 2. Atlas zur Gleichstellung von Männern und Frauen in Deutschland: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/root.did=204312.html>

kommunalen Ebene existiert ein Netzwerk von ca. 1.900 kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen BAG), welche Gleichstellungspolitik in den Städten und Gemeinden mit Blick auf die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aber auch für die Bürger/innen umsetzen.

Durch zahlreiche gesetzliche und untergesetzliche Maßnahmen in den Ländern und Kommunen wird die Teilhabe von Frauen am politischen und öffentlichen Leben weiter erhöht.

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** (FHH) hat bspw. im Berichtszeitraum 2007 - 2014 Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen an Führungspositionen im öffentlichen Dienst durchgeführt. Dazu gehören unter anderem eine Veranstaltungsreihe für weibliche Führungskräfte des Personalamtes 2012, eine Fortbildungsreihe zum Thema „Vereinbarkeit von Karriere und Familie“ für junge karriereorientierte Frauen 2009 - 2011 und die Aufnahme neuer Fortbildungsthemen zur Karriereorientierung für Frauen der zentralen Fortbildungseinrichtung der FFH im Jahr 2013.

Rheinland-Pfalz plant z. B. eine Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes. Hierbei werden Regelungen zur paritätischen Besetzung von Gremien sowie die Förderung von Frauen in unterrepräsentierten Bereichen wichtige Bausteine sein. Um den Frauenanteil in Führungsfunktionen im öffentlichen Dienst von Rheinland-Pfalz zu erhöhen, wurde auch das Mentoringprogramm „Mehr Frauen an die Spitze!“ ins Leben gerufen. Frauen, die vor der Übernahme einer Führungsfunktion stehen, oder eine solche übernommen haben, werden von erfahrenen Mentorinnen oder Mentoren ein Jahr lang begleitet.

Derzeit wird auch das seit dem 24.04.1996 geltende Landesgleichstellungsgesetz des **Saarlandes** novelliert. Durch verbindlichere, sanktionsbewehrte Regelungen sowie die Festlegung von Zielvorgaben in den Frauenförderplänen soll insbesondere ein Beitrag zum weiteren Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen und Entscheidungsgremien geleistet werden.

4. Frauen in der Justiz

Im Bundesdienst haben insgesamt 106 Frauen als Richterinnen an Bundesgerichten oder Staatsanwältinnen beim Generalbundesanwalt hochrangige Positionen in der Justiz inne. So arbeiten 30 Richterinnen am Bundespatentgericht (25 in der Besoldungsgruppe R2; 5 in der Besoldungsgruppe R3), 30 Richterinnen am Bundesgerichtshof (27 in R6 - von insgesamt 113,3 als Vorsitzende Richterinnen in R8 - von insgesamt 14 Vorsitzenden Richtern), 14 Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht (13 in R6 von 44 Richtern; 1 Vorsitzende Richterin in R8 - von insgesamt 9 Vorsitzenden Richtern) und 13 Richterinnen am Bundesfinanzhof (11 in R6 von 49 Richtern; 2 als Vorsitzende Richterinnen in R8 von insgesamt 8 Vorsitzenden Richtern). Beim Generalbundesanwalt arbeiten derzeit 19 Frauen, davon 6 in R2, 10 in R3 und 3 in R6.¹²

Statistische Angaben zum Anteil von Frauen in hochrangigen Positionen der Justiz liegen dem Bund nicht vor, soweit es um die im Landesdienst stehenden Richterinnen geht. Aus der Richterstatistik 2012 ergibt sich aber, dass bei den insgesamt im Landesdienst stehenden etwa 20.000 Richter/innen der Frauenanteil 40,16 % beträgt.

5. Frauen in der Wissenschaft

Anfang 2013 startete die zweite Phase des Professorinnenprogramms, mit dem Bund und Länder junge Frauen für eine Wissenschaftskarriere motivieren und gleichzeitig die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Deutschland stärken wollen. Von 2013 bis 2017 stehen 150 Mio. Euro zur Verfügung (je hälftig von Bund und Ländern). In der ersten Phase (2008 - 2012) wurden über 260 Wissenschaftlerinnen auf unbefristete W2- und W3-Professuren berufen. Die Evaluation des Programms hat gezeigt, dass das Professorinnenprogramm personelle und strukturelle Erfolge vorzuweisen hat:

- Eine Vielzahl gleichstellungsfördernder Maßnahmen wurde an den Hochschulen entwickelt und umgesetzt.
- 52 % aller Studienberechtigten waren 2012 weiblich, 45 % aller 2012 vergebenen Dokortitel erhielten Frauen. Der Frauenanteil bei den Habilitationen lag im selben Jahr bei 27 %.
- Der Professorinnenanteil an deutschen Hochschulen verdoppelte sich in den letzten zehn Jahren auf 20,4 % (bei Abgabe des 6. Staatenberichts 2007 lag er bei 16,2 %).

Der Bund und die Länder setzen sich als Zuwendungsgeber der außeruniversitären Wissenschaftsorganisationen weiterhin dafür ein, eine angemessene Repräsentanz von Frauen insbesondere in Leitungspositionen der Wissenschaft zu erreichen. Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Gemeinsamen Wissen-

¹² R2 ist die niedrigste, R10 die höchste Besoldungsgruppe.

schaftskonferenz (GWK) im November 2011 haben die Wissenschaftsorganisationen sich selbst Zielquoten für 2017 für diverse Karrierestufen gesetzt. Mehrere Maßnahmen zielen auf eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ab, wie z. B. ein Kinderbetreuungszuschlag oder eine Teilzeitberufsausbildung.

Das 2007 eingeführte BMBF-Programm „Zeit gegen Geld“ läuft weiter. Es sieht vor, dass Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kind zusätzliche Betreuungsmaßnahmen finanzieren können, indem sie vorzeitig auf Stipendienmittel zugreifen können, etwa zur kurzfristigen Abdeckung besonderer Betreuungskosten.

Die **Bundesländer** haben zahlreiche eigene Programme zur Förderung des Anteils von Frauen in der Wissenschaft. **Sachsen-Anhalt** unterstützte beispielsweise 2009 - 2012 Projekte zur Befähigung von Studentinnen und jungen Berufsanfängerinnen zur Übernahme von Führungspositionen. Das Projekt „Mentoring für Absolventinnen und Nachwuchswissenschaftlerinnen an der Universität Halle“ oder das Projekt „Aufstiegschancen von Frauen fördern“ wird ebenfalls gefördert.

Zu den **zeitweiligen Sondermaßnahmen** wird auf die Ausführungen zu Empfehlungen 26, 37 und 38 verwiesen.

Empfehlungen 33 und 34: Bildung Art. 10 CEDAW

Der Ausschuss erkennt zwar die Bemühungen des Vertragsstaates zur Bekämpfung von Rollenstereotypen bei der Studien- und Berufswahl an, gibt jedoch seiner Sorge Ausdruck, dass trotz der zahlreichen diesbezüglich unternommenen Initiativen des Vertragsstaates die Studien- und Berufswahl nach wie vor weitgehend von Stereotypen bestimmt ist.

Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, sein Programm zur Erweiterung des Angebots an Studienfächern und Berufsausbildungen für Mädchen und Jungen zu stärken und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Mädchen zur Wahl nicht traditioneller Bildungsbereiche zu bewegen. Darüber hinaus fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, die Situation von Flüchtlings- und Asyl suchenden Mädchen, insbesondere derjenigen ohne Ausweispapiere, in allen Bildungsebenen genau zu beobachten und sich auch weiterhin ihrer Probleme im Schulsystem anzunehmen.

Auch im Bereich der **Berufswahl** versucht die Bundesregierung Rollenstereotypen entgegenzuwirken und beabsichtigt dazu:

- das Berufswahlspektrum von Frauen zu erweitern und so mehr Frauen für naturwissenschaftlich-technische Ausbildungen und Berufe sowie für ein Studium in MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) zu gewinnen,
- Geschlechterrollenbilder für Mädchen und Jungen zu erweitern,
- den Frauenanteil in der Wissenschaft und in Führungspositionen in hochschulischen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen zu erhöhen,
- die Vereinbarkeit von Ausbildung/Beruf und Familie zu verbessern und die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sie sich karrierestützend für Frauen auswirken.

Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Bundesregierung seit 2009 verschiedene Maßnahmen ergriffen bzw. fortgeführt:

Der „Nationale Pakt für Frauen in MINT-Berufen“ ist ein breites Bündnis mit inzwischen knapp 200 Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Medien unter Beteiligung von Bund, Ländern und der Bundesagentur für Arbeit (BA). Der Pakt enthält über 1.000 Angebote für Schülerinnen, Studentinnen, Akademikerinnen, MINT-Berufstätige und viele mehr. Dies hat zu einem überdurchschnittlichen Anstieg des Anteils von Studienanfängerinnen in den MINT-Fächern beigetragen. Aktuelle Daten zeigen, dass seit 2008 die Zahl der MINT-Studienanfängerinnen insgesamt um gut 70 % gestiegen ist – von fast 60.000 auf über 100.000 MINT-Studienanfängerinnen.

Um das Berufswahlspektrum von Mädchen und Jungen zu erweitern, fördert die Bundesregierung seit 2001 den jährlichen Girls' Day, der durch praktische Einblicke, z. B. in technische und naturwissenschaftliche Berufe die Präsenz von Mädchen und Frauen dort stärkt und fördert. An ihm haben seit 2001 über 1,5 Millionen Mädchen teilgenommen. Daneben wird auch die Berufswahl und Lebensplanung von Jungen und Männern in den Blick genommen: 2005 wurde das bundesweite Netzwerk „Neue Wege für Jungs“ ins Leben gerufen, das zurzeit 207 Partner umfasst, die zu den Themenschwerpunkten Berufswahlorientierung, Rollenvorstellungen und Vermittlung von Sozialkompetenzen Angebote für Jungen bereitstellen. Seit 2011 gibt es den bundesweiten Boys' Day. An diesem Tag probieren sich Jungen in geschlechtsuntypischen Berufen aus, z. B. in den Feldern Pflege und Erziehung. Seit 2011 hat der Boys' Day bereits etwa 130.000 Jungen erreicht.

Das BMFSFJ fördert ab 2015 gemeinsam mit dem BMUB aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ESF (Förderperiode 2014 - 2020) mit dem Modellvorhaben JUGEND STÄRKEN im Quartier sozial benachteiligte und beeinträchtigte junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf in benachteiligten Städten und Regionen. Zentrale Methode in der Arbeit mit den Jugendlichen ist die individuelle sozialpädagogische Begleitung, das sogenannte Case Management. Dieses berücksichtigt individuelle Problembelastungen, Ressourcen oder institutionelle Rahmenbedingungen der Jugendlichen, die je nach Geschlecht differenzieren. Die Beachtung genderspezifischer Fragestellungen ist im Case Management eine wichtige Kompetenz der Fachkräfte.

Die interaktive Ausstellung „Roadshow Meine Zukunft: Chefin im Handwerk“ wirbt bei Frauen und Multiplikator/innen für die Karriere als Unternehmerin im Handwerk. Sie wird in Handwerkskammern, Gleichstellungsstellen, Arbeitsagenturen, Wirtschaftsförderungsgesellschaften etc. gezeigt und von zielgruppenspezifischen Veranstaltungen flankiert.

2010 startete das Bundesprogramm „Mehr Männer in Kitas“, bei dem durch ein Bündel von Maßnahmen u. a. Wege erprobt werden, junge Männer für die Erzieherausbildung und die professionelle Arbeit mit kleinen Kindern zu gewinnen. Zusätzlich unterstützt durch die Kampagne „Profis für die Kita“, stieg in den letzten drei Jahren die Zahl der Männer unter den pädagogischen Fachkräften in Kitas um 51 %. 2013 arbeiteten dort über 15.000 männliche Fachkräfte, dies entspricht einem Anteil von 3,4 % (2010: 2,6 %). Es hat sich gezeigt, dass nicht nur junge Männer für geschlechteruntypische Berufe zu begeistern sind, wenn man gezielt um sie wirbt und das positive Image der Berufe stärkt. Es sind vor allem auch Männer zwischen 35 und 45 Jahren, die an einem Berufswechsel und an der Revision ihrer in der Regel geschlechtstypisch getroffenen Berufswahl interessiert sind. Seit 2011 befasst sich die Bundesregierung daher damit, wie für diese Zielgruppe die Erzieherausbildung im lebenslangen Lernen organisiert werden muss.

In den **Bundesländern**, welche grundsätzlich für das Bildungswesen in ihrem Land zuständig sind, bestehen vielfältige Programme zum geschlechtergerechten Lehren und Lernen in Kitas, Schulen und allen weiteren Bildungseinrichtungen. **Berlin** unterhält z. B. sogenannte Genderkompetenzschulen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, sozial und kulturell gewachsene Rollenbilder zu reflektieren, zu verändern und den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zur Entwicklung ihrer individuellen Potenziale zu bieten. Dazu gehört es, den Unterricht lebensweltorientiert so zu gestalten, dass die Neugier auf MINT-Fächer, aber auch das Interesse für Einkommens- und Karrierechancen in den unterschiedlichen Berufsfeldern bei Mädchen geweckt und gleichzeitig ihr Selbstkonzept in Bezug auf ihre Fähigkeiten und Kompetenzen in den MINT-Bereichen gestärkt wird. Die Erhöhung der Lesekompetenz, Lebensplanung, Flexibilisierung männlicher Rollenbilder und die Stärkung der Sozialkompetenz sind im Gegenzug Handlungsfelder der Arbeit mit und für Jungen.

Im Rahmen der Umsetzung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms des Bundeslandes **Hamburg** wird der Aspekt der Gleichstellung in Maßnahmen berücksichtigt wie die Erarbeitung von Leitlinien für Mädchenarbeit und -Pädagogik, Förderung einer gleichstellungsorientierten Schulbildung, geschlechtersensible Ausrichtung des Konzepts „Jugendberufsagentur“ und Unterrichtsmaterialien zum Thema Erwerbsverhältnisse, Entgeltniveau und Lebensplanung.

Ähnliche Programme existieren auch in weiteren Bundesländern. Speziell junge Frauen mit Migrationsgeschichte orientieren sich bei der Berufswahl an Geschlechterstereotypen. Im Rahmen des landesweiten Mentoringprojektes „Neue Wege in den Beruf“ in **Nordrhein-Westfalen** wurden junge Frauen mit Migrationsgeschichte, die gute schulische Leistungen zeigten, über die Dauer eines Schuljahres individuell begleitet und gefördert. Die jungen Frauen sollten im Anschluss an die Schulzeit einen Weg finden, der ihren Qualifikationen entspricht.

Zur Erhöhung der Eingliederungschancen junger alleinerziehender Mütter wurden im Bundesland **Sachsen-Anhalt** von 2007 bis 2013 insgesamt fünf Projekte finanziell unterstützt, welche die Ausbildung insbesondere alleinerziehender Mütter förderten und begleiteten. Des Weiteren wurden im Förderzeitraum 2009 - 2012 Projekte unterstützt, welche das Interesse junger Frauen und Mädchen für MINT-Berufe wecken sollten.

Empfehlungen 35 und 36: Diskriminierung im Erwerbsleben Art. 11, 13 CEDAW

Der Ausschuss ist besorgt, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz von 2006 die Diskriminierung nicht in sämtlichen Bereichen des Erwerbslebens, beispielsweise bei der Kündigung von Beschäftigungsverträgen, vollständig erfasst.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat eindringlich auf, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz entsprechend zu ändern, damit es dem Übereinkommen voll und ganz entspricht.

Diskriminierende **Kündigungen** sind weder im Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) noch außerhalb dessen zulässig. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland sind im Falle von Kündigungen des Arbeitgebers gegen Diskriminierungen durch die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz geschützt. § 2 Abs. 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) steht der Anwendung der materiellen Diskriminierungsverbote und ihrer näheren Ausgestaltung im AGG nicht im Wege. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGG bestimmt die Unzulässigkeit von Benachteiligungen aus einem in § 1 AGG genannten Grund und gilt ganz ausdrücklich auch für „Entlassungsbedingungen“.

Wenn auf das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin das KSchG Anwendung findet, ist eine Kündigung nach dem eindeutigen Wortlaut des § 1 Abs. 1 KSchG unwirksam, wenn sie nicht sozial gerechtfertigt ist. Eine diskriminierende Kündigung ist in jedem Fall sozial ungerechtfertigt und damit unwirksam. Neben dem eindeutigen Gesetzeswortlaut hat dies das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 6. November 2008 (Az.: 2 AZR 523/07) ausdrücklich klargestellt.

Der durch das AGG vermittelte Schutz vor Benachteiligungen wird nach der Systematik des deutschen Rechts auch auf Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erstreckt, die nicht vom Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes erfasst sind (§§ 138 und 242 BGB sowie § 134 BGB i. V. m. Art. 3 GG). Die Arbeitnehmer sind daher ausreichend und europarechtskonform vor diskriminierenden Kündigungen geschützt, so dass es einer Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht bedarf.

Empfehlungen 37 und 38: Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt Art. 11, 13 CEDAW

Zwar erkennt der Ausschuss die vom Vertragsstaat unternommenen Initiativen zur Förderung der Beschäftigung von Frauen und die dadurch erzielte Zunahme der Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben an, er ist jedoch besorgt, dass diese Zunahme nicht zu einem Anstieg des Anteils der Frauen am Gesamtvolumen der Erwerbstätigkeit, sondern nur zu einem Anstieg der Teilzeitbeschäftigung geführt hat. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass Frauen vor allem in Teilzeit-, befristeten und geringbezahlten Beschäftigungsverhältnissen arbeiten und dass trotz der Vereinbarung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft nur wenige Frauen hochrangige Positionen im Management, in Privatunternehmen und Betriebsräten erreicht haben. Der Ausschuss ist besorgt über einige negativen Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 1. Januar 2005 auf Frauen, und hierbei insbesondere über die Zunahme der finanziellen Abhängigkeit arbeitsloser Frauen von ihren Ehemännern oder Partnern durch die Einführung der „Bedarfsgemeinschaften“ sowie über den proportionalen Anstieg der Frauen, denen der Zugang zu Unterstützungszahlungen verwehrt wurde. Des Weiteren ist der Ausschuss besorgt über die Schwierigkeiten, mit denen Migrantinnen und Frauen mit Behinderungen in Bezug auf ihre Integration und Teilhabe am Erwerbsleben zu kämpfen haben. Einerseits nimmt der Ausschuss die ergriffenen Maßnahmen zur Erlangung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeitsleben zur Kenntnis, andererseits ist er nach wie vor besorgt, dass Elternzeit zu weniger als 10 Prozent von Vätern in Anspruch genommen wird. Der Ausschuss möchte die Aufmerksamkeit des Vertragsstaates auf die benachteiligte Situation von Frauen, die ihre berufliche Karriere aus familiären Gründen unterbrechen, sowie auf die sich daraus ergebenden Folgen für die Altersversorgung lenken. Eine weitere Sorge des Ausschusses bezieht sich auf das Rentenreformgesetz von 2007, nach dem das Renteneintrittsalter auf 67 Jahre erhöht wurde, wodurch nur 2,48 % der Frauen die geforderten 45 Beitragsjahre in die Rentenkasse einzahlen können, ohne einen Rentenverlust hinnehmen zu müssen.

Der Ausschuss betont, dass die Realisierung der De-facto-Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt, auch in der Privatwirtschaft, mit dem Ziel der Einhaltung des Artikels 11 des Übereinkommens, eine Verpflichtung des Vertragsstaates im Rahmen des Übereinkommens ist. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, eine entsprechende Politik zu verfolgen und alle notwendigen Maßnahmen, auch zeitweilige Sondermaßnahmen gemäß Artikel 4, Absatz 1, des Übereinkommens und der allgemeinen Empfehlung Nr. 25 – mit befristeten Zielvorgaben – zu ergreifen, um die sowohl horizontale als auch vertikale Trennung auf dem Arbeitsmarkt aufgrund des Geschlechts zu beseitigen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auf die Situation der Frauen zu untersuchen und korrektive Maßnahmen zu ergreifen, darunter die Überprüfung des Konstrukts der „Bedarfsgemeinschaften“. Er legt dem Vertragsstaat nahe, die Probleme von Migrantinnen, die auf vielerlei Weise unter Diskriminierung leiden, sowie von Frauen mit Behinderungen bei seiner Beschäftigungspolitik und in seinen Arbeitsmarktprogrammen unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit zu berücksichtigen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Förderung der gerech-

ten Aufteilung der häuslichen und familiären Aufgaben zwischen Frauen und Männern unter anderem durch die Schaffung stärkerer Anreize für Männer zur Inanspruchnahme ihres Rechts auf Elternzeit zu verstärken. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, Möglichkeiten zur Änderung des derzeitigen Rentensystems dahingehend zu prüfen, wie sich der Prozentsatz der Frauen, die uneingeschränkt leistungsberechtigt sind, erhöhen lässt. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, in seinen nächsten periodischen Bericht Informationen über den Umfang der ergriffenen zeitweiligen Sondermaßnahmen und deren Auswirkungen in der Privatwirtschaft sowie Informationen über die zur Verbesserung der Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt getroffenen Maßnahmen und deren Auswirkungen einzubeziehen.

Die faktische Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben ist ein zentrales Ziel der Politik der Bundesregierung. Gerade im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Sorge hat Deutschland seit der letzten Berichtslegung wichtige Weichen gestellt (u. a. Elterngeld, Ausbau der Kindertagesbetreuung und Rechtsanspruch auf Betreuungsplatz ab Vollendung des ersten Lebensjahres, gemeinsame Anstrengungen von Politik, Wirtschaft und Sozialpartnern für eine familienfreundliche Arbeitswelt). Gleichwohl gibt es weiteren Handlungsbedarf. Die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht ist herausgehobenes Ziel in den Strategien der Bundesregierung zur Bewältigung des demografischen Wandels und zur Sicherung der Fachkräftebasis.¹³

1. Beschäftigungsvolumen

Nach den Ergebnissen der Arbeitskräfteerhebung gingen im Jahr 1992 rund 56 % der Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren einer Arbeit nach. 20 Jahre später waren es bereits 68 %. Besonders stark ist der Erwerbstätigenanteil der Frauen ab 45 Jahren zwischen 2002 und 2012 gestiegen: von 51 % auf 68 %. Der Abstand bei der Erwerbsbeteiligung zwischen Frauen und Männern verringerte sich kontinuierlich. In der Folge waren 2012 bereits 46 % aller Erwerbstätigen Frauen. Mit der erhöhten Erwerbsbeteiligung der Frauen hat gleichzeitig die Teilzeitbeschäftigung zugenommen. 1992 betrug die Teilzeitquote von Frauen 30 %, 2002 39 % und 2012 lag sie bei 45 %. Männer waren 2012 zu 9 % in Teilzeit tätig.¹⁴

Mit Blick auf die Besorgnis des Ausschusses, dass Frauen überwiegend in Teilzeit-, befristeten und geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, ist Folgendes festzuhalten: Der Anstieg der abhängig beschäftigten Frauen in den letzten Jahren geht vor allem auf einen Anstieg der in Normalarbeitsverhältnissen beschäftigten Frauen zurück. Ihre Zahl stieg allein von 2011 um 5,1 % auf rund 9,9 Millionen in 2013. Dazu zählen auch Frauen in substanzieller Teilzeit (über 20 Wochenstunden), deren Zahl um mehr als 9 % anstieg. Im selben Zeitraum ist die Zahl der atypisch beschäftigten Frauen insgesamt um 2,2 % auf 5,4 Millionen zurückgegangen. Hierbei ist die Zahl der Frauen in Teilzeitbeschäftigung mit bis zu 20 Wochenstunden relativ konstant geblieben (- 0,6 %), die Zahl der Frauen in geringfügiger Beschäftigung um rund 7 % gesunken und die Zahl der Frauen in befristeter Beschäftigung ist um gut 10 % gesunken. Insgesamt waren 2013 etwa zwei Drittel der abhängig beschäftigten Frauen in Normalarbeitsverhältnissen über 20 Wochenstunden beschäftigt.

2. Aktive Arbeitsmarktpolitik

Der Gesetzgeber misst der Gleichstellung von Frauen und Männern in der aktiven Arbeitsmarktpolitik hohe Bedeutung zu und hat dies durch entsprechende Änderungen im Recht der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verdeutlicht. So wurde mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21. Dezember 2008 für den Rechtskreis SGB III die Gleichstellung von Frauen und Männern eindeutiger als bisher als ein in der gesamten Arbeitsförderung zu verfolgendes Prinzip formuliert. Im Rechtskreis SGB II wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 die Grundlage geschaffen, dass – wie in den Agenturen für Arbeit – in allen Jobcentern hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bestellt werden. Zentrale Aufgabe der Beauftragten ist, die Geschäftsführung und Fachkräfte derart zu beraten und zu unterstützen, dass bei der Leistungserbringung die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie der gesetzliche Auftrag der Frauenförderung und der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf umge-

¹³ Näheres zu den Zielen, Maßnahmen und bisherigen Ergebnissen siehe unter http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Demografiestrategie/_node.html und <http://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/fortschrittsbericht-fachkraefte-fuer-2013.html?nn=31846>; zu den besonderen Anstrengungen zur Unterstützung Alleinerziehender: BMAS-Report 2013 „Alleinerziehende unterstützen, Fachkräfte gewinnen“, <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a858-alleinerziehende.html>.

¹⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt, Auf dem Weg zur Gleichstellung? Bildung, Arbeit und Soziales – Unterschiede zwischen Frauen und Männern“ Statement von Präsident Roderich Egeler, 30.07.2014 S. 6.

setzt werden. Zu diesen Themen beraten und unterstützen sie auch arbeitssuchende bzw. erwerbsfähige leistungsberechtigte Frauen sowie Arbeitgeber, soweit es um übergeordnete Fragestellungen geht.

3. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das Konzept der Bedarfsgemeinschaft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) stellt auf Personen, die familiär füreinander eintreten und zusammenleben, in ihrer Gesamtheit ab. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass sich in einem Haushalt zusammenlebende Familienangehörige typischerweise unterstützen. Vor diesem Hintergrund wird Einkommen und Vermögen bei Partnern wechselseitig angerechnet. Leben Personen zusammen und wirtschaften sie „aus einem Topf“, werden dadurch Aufwendungen gespart. Zugleich verfolgt das SGB II auch hinsichtlich der aktiven Förderung mit arbeitsmarktpolitischen und kommunalen Leistungen das Ziel, die Bedarfsgemeinschaft als Ganzes zu unterstützen. Oftmals ergeben sich Vermittlungshemmnisse erst aus der familiären Konstellation und nicht bei Betrachtung der einzelnen Person. Daraus wird deutlich, dass eine Betrachtung der Bedarfsgemeinschaft ausschließlich unter dem Aspekt der Einkommens- und Vermögensanrechnung weder der Zielsetzung des SGB II noch der Lebenswirklichkeit gerecht wird.

4. Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt

Ein zentrales Anliegen der Politik der Bundesregierung ist auch die verstärkte (Wieder-) Eingliederung von Frauen in den Arbeitsmarkt. Dazu wird vom BMFSFJ in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit das Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ seit 2008 durchgeführt. Mit verschiedenen Bausteinen wird der Wiedereinstieg von Frauen in eine qualifikationsadäquate, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach einer längeren Erwerbspause aufgrund von Kinderbetreuung oder Pflege unterstützt und damit auch ein wesentlicher Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet u. a. durch ein Internetportal mit Lotsenfunktion.¹⁵ Insgesamt haben 6.886 Frauen das intensive Unterstützungsmanagement an den Modellstandorten in Anspruch genommen, 25.000 Frauen wurden informiert oder beraten. Ein weiterer Fokus liegt auf der Einbeziehung des Partners als Unterstützer im Wiedereinstiegsprozess sowie der Sensibilisierung für die Inanspruchnahme familienunterstützender und haushaltsnaher Dienstleistungen. Für geringer qualifizierte Wiedereinsteigerinnen sollen durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen Beschäftigungsmöglichkeiten erschlossen werden. Das Aktionsprogramm wird ab Juli 2015 mit neuen Schwerpunkten fortgeführt (Wiedereinstieg und Pflegeaufgaben, Potenziale von Frauen in Minijobs, Perspektiven in personen- und haushaltsnahen Dienstleistungen, Ausbau der Online-Qualifizierungen, verstärkte Ansprache der Arbeitgeber).

5. Frauen in Führungspositionen – Fakten

Die bisherigen Ergebnisse untergesetzlicher Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils in Aufsichtsräten, Vorständen und höheren Führungspositionen sind unbefriedigend. Unter den 200 größten Unternehmen der Privatwirtschaft in Deutschland lag der Frauenanteil im Aufsichtsrat im Jahr 2014 nur bei 18,4 %, während er im Vorstand sogar nur 5,4 % betrug.¹⁶ Der Frauenanteil an Spitzenpositionen in den 65 größten Unternehmen mit mehr als 50 % Bundesbeteiligung betrug – Stand 1. Januar 2014 – ca. 20,7 % in Aufsichtsräten und ca. 13,9 % in TOP-Managementorganen.

Im Bereich des öffentlichen Dienstes des Bundes gelten bereits seit 20 Jahren gesetzliche Regelungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in den Verwaltungen, Gerichten und Unternehmen des Bundes sowie für Gremien, die der Bund besetzt. Doch auch im Bundesdienst liegt der Frauenanteil an Führungspositionen nach wie vor nur bei 30 % und in Gremien sogar nur bei 25,7 % (Stand 2013).

6. Frauen in Führungspositionen – Zeitweilige Sondermaßnahmen

Aus diesem Grund hat die Bundesregierung im Jahr 2014 einen Gesetzentwurf für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst auf den Weg gebracht. Danach werden zum einen börsennotierte und voll mitbestimmungspflichtige Unternehmen verpflichtet, ab dem Jahr 2016 eine Geschlechterquote in Höhe von 30 % in ihren Aufsichtsräten zu erfüllen. Zum anderen müssen sich Unternehmen, die börsennotiert oder mitbestimmt sind, ab 2015 Zielvorgaben zum Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung setzen. Diese Zielvorgaben sind sowohl für den Aufsichtsrat, für den Vorstand als auch für die beiden obersten Management-Ebenen unterhalb des Vorstands

¹⁵ u. a. Lotsenportal www.perspektive-wiedereinstieg.de, Modellprogramm des Europäischen Sozialfonds ESF, Kooperation mit dem sozialen Internetberufsnetzwerk XING, wissenschaftliche Begleitforschung.

¹⁶ DIW Managerinnenbarometer 2015.

festzulegen. Für den Aufsichtsrat gilt dies nur, soweit nicht bereits die fixe Geschlechterquote Anwendung findet. Damit der Bund mit gutem Beispiel vorangeht, sollen in diesem Rahmen außerdem das Bundesgremienbesetzungsgesetz aus dem Jahr 1994 und das Bundesgleichstellungsgesetz aus dem Jahr 2001 modernisiert werden.¹⁷

Zeitweilige Sondermaßnahmen werden auch von den Bundesländern nach ihrem Ermessen angewandt. Im Zuge der Novellierung des Gleichstellungsgesetzes der **Freien Hansestadt Hamburg** ist beispielsweise vorgesehen, dass die Dienststellen der hamburgischen Verwaltung künftig in ihren Gleichstellungsplänen in ausgewählten gleichstellungspolitischen Handlungsfeldern, z. B. dem Anteil von Frauen in Führungsfunktionen, Zielwerte festlegen müssen, die sie bis zum Ende der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans erreichen wollen.

7. Frauen in Führungspositionen – Vermeidung von Karrierebrüchen

Das Gesetzgebungsvorhaben für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst wird durch weitere untergesetzliche Maßnahmen und Projekte flankiert, die die vertikale Segregation auf dem Arbeitsmarkt auflösen sollen. Das Ende 2012 abgeschlossene Projekt „Unternehmenskulturen verändern – Karrierebrüche vermeiden“ der Fraunhofer Gesellschaft belegt, dass insbesondere die weit verbreitete Präsenzkultur in deutschen Unternehmen ein Hindernis für den beruflichen Aufstieg von Frauen bildet. Das zeitliche Engagement, wie ständige Erreichbarkeit, sowohl während als auch außerhalb der Arbeitszeit, wird vielfach als Indikator für Leistung gesehen. Teilzeitbeschäftigung, die wegen der Übernahme familiärer Verpflichtungen immer noch zu einem hohen Prozentsatz von Frauen gewählt wird, wird entsprechend häufig zu einem Karrierehindernis für Frauen. Ebenso fürchten Väter, die gerne weniger arbeiten möchten, um mehr Zeit für die Familie zu haben, dass ihnen hieraus Karrierehindernisse erwachsen.

Die am Projekt „Regionale Bündnisse für Chancengleichheit“ beteiligten großen und mittelständischen Unternehmen einer großen Branchenvielfalt – private und öffentliche – haben sich betriebsindividuelle Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen gesetzt. Um diese zu erreichen, haben sie passgenaue Maßnahmen eingeleitet. Hierunter fallen auch Angebote zu Teilzeit in Führungspositionen. Um einen Erfahrungsaustausch unter den Unternehmen herbeizuführen und eine größere Akzeptanz von flexiblen Arbeitszeitmodellen für Führungskräfte zu unterstützen, werden Unternehmensworkshops und Branchengipfel veranstaltet.

8. Beteiligung von Vätern an Fürsorgeaufgaben

Zur Beteiligung von Vätern an Fürsorgeaufgaben und ihren Möglichkeiten, Elterngeld und Elternzeit in Anspruch zu nehmen, wird auf die Ausführungen unter Empfehlungen 29 und 30 verwiesen.

9. Alleinerziehende und Familienernährerinnen

Immer mehr Frauen ernähren mit ihrem Einkommen heutzutage die Familie. In knapp einem Fünftel der bundesdeutschen Haushalte, in denen mehrere Personen leben, verdienen Frauen den Großteil des Einkommens. Die Hälfte dieser Frauen ist alleinerziehend. Diese Situation wird zumeist durch ein geringes Einkommen sowie die Pflegebedürftigkeit, Arbeitslosigkeit des Lebenspartners oder Trennung und Scheidung hervorgerufen. Familienernährerinnen sind dabei häufig einer Doppelbelastung ausgesetzt: Sie übernehmen sowohl die Verantwortung als Haupteinkommensbezieherin als auch im Haushalt und für die Erziehung der Kinder. Eine Entlastung in der Familienarbeit erhalten sie oft nicht. Bei der Mehrheit der Familienernährerinnen handelt es sich bundesweit um Frauen mit mittlerem bis geringem Qualifikations- und Einkommensniveau. Ungefähr die Hälfte hat eine Ausbildung abgeschlossen oder arbeitet als Facharbeiterin. Wichtige Themen für die Familienernährerinnen sind die Entgeltungleichheit oder schlechtere Arbeitsmarktchancen wegen mangelnder Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Das BMFSFJ führte mit dem DGB Bundesvorstand ein Projekt zu Familienernährerinnen durch. Von 2010 bis März 2012 wurden vor allem gewerkschaftliche, politische und weitere Akteure und Akteurinnen über die Situation von Familienernährerinnen informiert. Eine eigene Internetseite über Familienernährerinnen wurde mit umfassenden Informationen und interaktiven Elementen gestartet. Gemeinsam mit den relevanten gesell-

¹⁷ Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ist am 6. März 2015 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden, hat den Bundesrat am 27. März 2015 passiert und ist am 01.05.2015 in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 17 vom 30.04.15 Seite 642).

schaftlichen Akteuren und Akteurinnen wurden zudem Handlungsempfehlungen entwickelt, die in einer „Roadmap“ zusammengefasst sind.¹⁸ Die Umsetzung der „Roadmap“ am Arbeitsmarkt und in den Betrieben stand März 2012 und 2014 im Zentrum der Aktivitäten. Dazu wurden bundesweite Konferenzen, Veranstaltungen und Qualifizierungsveranstaltungen für politische und gewerkschaftliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren organisiert sowie eine intensive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit und den Bundesländern besondere Anstrengungen unternommen, um die lokalen Unterstützungsangebote für Alleinerziehende zu optimieren und sie verstärkt in den Arbeitsmarkt zu integrieren (ESF-kofinanzierte Bundesprogramme „Gute Arbeit für Alleinerziehende“ 2009 bis 2012, „Netzwerke wirksamer Hilfen für Alleinerziehende“ 2011 bis 2013, Kampagne „Beschäftigungschancen für Alleinerziehende erschließen“ 2012 bis 2013 im Rahmen der Fachkräfte-Offensive.¹⁹) Diese Ansätze werden im Rahmen der Möglichkeiten des Regelgeschäftes der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter weiter fortgeführt und in die Fläche getragen.

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass Alleinerziehende steuerlich stärker entlastet werden. Hierfür soll der Entlastungsbetrag erhöht und nach Kinderzahl gestaffelt werden.

Derzeit befindet sich ein Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren, der eine Erhöhung des Kindergelds, des Kinderfreibetrags und des Kinderzuschlags vorsieht. Auch von diesen Verbesserungen werden Alleinerziehende profitieren.

10. Migrantinnen

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Mütter mit Migrationshintergrund deutlich seltener und in geringerem Stundenumfang erwerbstätig sind als Mütter ohne Migrationshintergrund, obwohl die Hälfte der Frauen mit Migrationshintergrund über einen Realschulabschluss oder (Fach-)Abitur bzw. über einen Gesellen-/Meisterbrief oder einen (Fach-)Hochschulabschluss verfügen (vgl. Mikrozensus 2011). Die niedrige Erwerbsbeteiligung der Gruppe deutet darauf hin, dass viele Frauen und insbesondere Mütter mit Migrationshintergrund von den derzeitigen Instrumenten der Arbeitsförderung noch nicht ausreichend erreicht werden. Mit dem neuen ESF-Programm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ werden diesen Frauen berufliche Perspektiven eröffnet und der Einstieg in die Erwerbstätigkeit erleichtert. Schwerpunkt des Programms ist es, den Zugang zu vorhandenen Förderangeboten und Unterstützungsleistungen besser auf den individuellen Bedarf der Gruppe abzustimmen und Lücken im Integrationsprozess zu schließen. Eine zentrale Rolle nimmt hierbei die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein. Ab Anfang 2015 werden für zunächst vier Jahre rund 80 Modellstandorte bundesweit gefördert.

Zur Vernetzung von Migrantinnen und Migrantinnenorganisationen wird auf die Ausführungen unter Empfehlungen 59 und 60 verwiesen.

Zu den Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung der Beschäftigung von **Frauen mit Migrationshintergrund** wird auch auf die Stellungnahme zu Empfehlungen 59 und 60 verwiesen.

11. Frauen mit Behinderungen

In der Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu verfolgen (s. o.). Das gilt selbstverständlich auch für arbeitslose Frauen bzw. erwerbsfähige leistungsberechtigte Frauen mit Behinderung. Im Berichtszeitraum hat die Mehrheit der Jobcenter/gemeinsamen Einrichtungen – wie zuvor schon die Agenturen für Arbeit – spezialisierte Integrationsfachkräfte zur Betreuung von Menschen mit Behinderung in der Grundsicherung angesetzt. Dabei werden auch geschlechtstypische Belastungssituationen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen abgefragt. Ziel aller Aktivitäten war und ist die möglichst dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

12. Einkommen im Alter und Rentensystem

Deutschland steht – wie viele Industriestaaten – vor einer demographischen Herausforderung was derzeitige und zukünftige Renten betrifft. Die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern sind auch im Alter oft verschieden. Aufgrund der längeren Lebenserwartung von Frauen leben Frauen im Rentenalter deutlich häufiger in Einpersonenhaushalten. Dies hat Auswirkungen auf das verfügbare Einkommen, da in Mehrpersonenhaushalten durch das Zusammenleben oft Einspareffekte erzielt werden können. Wenn man alleinlebende Rentnerinnen mit alleinlebenden Rentnern vergleicht, mussten 2012 beispielsweise 25 % der alleinlebenden Frauen

¹⁸ www.familienernaehrerin.de

¹⁹ vgl. BMAS-Report 2013 „Alleinerziehende unterstützen, Fachkräfte gewinnen“, <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a858-alleinerziehende.html>.

mit einem Nettoeinkommen von weniger als 900 Euro zurechtkommen, im Vergleich zu nur 16 % der alleinlebenden Männer.²⁰ Insbesondere Frauen aus dem früheren Bundesgebiet sind im Alter von 65 Jahren häufiger auf Grundsicherung angewiesen, was auch auf die unterschiedlichen Erwerbsbiographien zurückzuführen ist. In Westdeutschland bezogen 2012 knapp 3,4 % der Frauen und 2,5 % der Männer über 65 Grundsicherungsleistungen. In den neuen Bundesländern und Berlin waren die Inanspruchnahme und der Unterschied zwischen den Geschlechtern geringer. Dort nahmen 2,1 % der Frauen und 1,8 % der Männer über 65 Leistungen der Grundsicherung in Anspruch.²¹

Die vom Ausschuss angeregte Prüfung einer Änderung des derzeitigen deutschen Rentensystems, um den Anteil der Frauen mit uneingeschränkter Leistungsberechtigung zu erhöhen, greift jedoch fehl. Aufgrund der Lohnersatzfunktion der Rente liegt der Schlüssel für eine gute Altersabsicherung auch für Frauen vor allem in dauerhafter und gut bezahlter Erwerbsarbeit. Es wäre nicht sinnvoll, Anreize zu setzen, die dazu führen, dass Frauen verstärkt zu Hause bleiben anstatt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dadurch würden weniger Rentenbeiträge in die Rentenversicherung eingezahlt. Ein hohes Niveau an Beiträgen ist aber essentiell wichtig, um auch zukünftig die Finanzierung des Rentensystems sicherstellen zu können, welche ohnehin schon große demographische Herausforderungen durch die längere Lebenserwartung und den gestiegenen Anteil an Menschen im Rentenalter zu meistern hat.

Darüber hinaus enthält das deutsche Recht der gesetzlichen Rentenversicherung schon jetzt zahlreiche Regelungen, die zwar geschlechtsneutral formuliert sind, faktisch aber insbesondere Frauen begünstigen, weil ganz überwiegend sie Familienarbeit leisten. Diese sind im Wesentlichen die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, von Kinderberücksichtigungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes, die Höherbewertung von Beitragszeiten und die Gutschrift für Mehrfacherziehung in der Kinderberücksichtigungszeit (ab 1992), die Rente nach Mindesteinkommen bei geringerem Arbeitsentgelt für Zeiten bis 1992 sowie Pflegezeiten ab 1992. Die Kindererziehungszeiten betragen für Geburten ab 1992 drei Jahre. Für Geburten vor 1992 werden seit dem 1. Juli 2014 zwei Jahre Kindererziehungszeiten anerkannt, d. h. ein Jahr mehr als bisher; dies gilt auch für den Rentenbestand.

13. Bundesländer

Auch die **Bundesländer** setzen sich für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt ein. Diese Maßnahmen der Länder kommen zusätzlich zu den von der Bundesagentur für Arbeit in der Fläche angelegten Programmen, die oben bereits beschrieben wurden.

Rheinland-Pfalz hat beispielsweise zu verschiedensten Themen Programme aufgelegt: Die Informationsplattform und Erstberatungsstelle „ZeitZeichen – Informationsstelle für eine chancengerechte Arbeitswelt“ beantwortet Fragen von Beschäftigten und Unternehmen zu den Schwerpunktthemen Chancengerechtigkeit von Frau und Mann in der Arbeitswelt, Arbeitszeitgestaltung und Vereinbarkeit von Beruf und Familie.²² In den Beratungsstellen „Frau & Beruf“ erhalten Frauen passgenaue Beratung und individuelle Unterstützung bei allen Fragen zu Bildung, Beruf und Erwerbstätigkeit. Das arbeitsmarktpolitische Programm zur Ein- bzw. Wiedereingliederung von Frauen und Männern in das Erwerbsleben (AMPP) bietet Orientierungsseminare für erwerbsfähige Frauen und Männer an, die ihre Erwerbstätigkeit mindestens drei Jahre wegen Kindererziehung oder Pflege unterbrochen haben und nicht im Leistungsbezug (Arbeitslosengeld I und II) stehen. Das Programm „FiT – Frauen in Teilzeit“ fördert Maßnahmen für junge alleinerziehende Frauen ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Die Frauen werden bei der Absolvierung einer dualen Ausbildung in Teilzeit in einem Beruf ihrer Wahl begleitet und unterstützt.

Empfehlungen 39 und 40: Lohngleichheit Art. 11 CEDAW

Der Ausschuss sieht mit Besorgnis die seit langem bestehenden Lohn- und Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern, wobei Frauen trotz des seit 1949 in der bundesdeutschen Verfassung verankerten Verbots der Lohndiskriminierung nur 78 % des Verdienstes von Männern verdienen. Der Ausschuss stellt fest, dass die Arbeitsplatzbewertungssysteme für männliche und weibliche Mitarbeiter nicht dieselben Kriterien ansetzen und daher nicht dazu ausgelegt sind, geschlechtsspezifische Diskriminierungen auszuschließen. Des Weiteren bringt der Ausschuss seine Besorgnis zum Ausdruck, dass die Tatsache, dass die Bundesregierung wegen der im Grundgesetz garantierten Tarifautonomie nicht in Lohnvereinbarungen

²⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt, Auf dem Weg zur Gleichstellung? Bildung, Arbeit und Soziales – Unterschiede zwischen Frauen und Männern“ Statement von Präsident Roderich Egeler, 30.07.2014 S. 15.

²¹ Vgl. Statistisches Bundesamt, Auf dem Weg zur Gleichstellung? Bildung, Arbeit und Soziales – Unterschiede zwischen Frauen und Männern“ Statement von Präsident Roderich Egeler, 30.07.2014 S. 16.

²² Vgl. www.zeitzeichen-rlp.de sowie die Internetseite www.frauennetz-aktiv.de.

eingreift, sowie die Unterrepräsentanz von Frauen bei Tarifverhandlungen den Anstrengungen des Vertragsstaates zur Beendigung der Lohndiskriminierung entgegenstehen könnten, genauso wie das Fehlen einer Regierungsstrategie hierzu.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich zur Ergreifung konkreter proaktiver Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Lohn und Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern auf. Insbesondere fordert er den Vertragsstaat auf, sicherzustellen, dass nicht diskriminierende Arbeitsplatzbewertungen und Arbeitsplatzvergabesysteme eingeführt und umgesetzt werden. Darüber hinaus schlägt der Ausschuss dem Vertragsstaat vor, ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft unter Einbeziehung einer geschlechterspezifischen Definition des Lohn-Begriffs in Lohnvereinbarungen und in den Lohnstrukturen in Unternehmen zu erwägen oder das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz unter diesem Gesichtspunkt zu ändern.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich zusätzlich auch auf den Follow-Up Brief des Ausschusses vom 04.11.2011 (Anlage 4) zum Zwischenbericht Deutschlands von 2011.

1. Zahlen und Fakten

Die unbereinigte Lohnlücke, das heißt der Unterschied in den durchschnittlichen Bruttostundenlöhnen von Frauen und Männern, bei dem Frauen und Männer ohne Rücksicht auf unterschiedliche Qualifikationen, Berufe oder Erwerbsbiografien miteinander verglichen werden, sank 2013 nur leicht auf 21,6 %. Am 19.03.2013 veröffentlichte das Statistische Bundesamt Angaben zur bereinigten Lohnlücke auf der Basis der Verdienststrukturerhebung 2010, die nur alle 4 Jahre durchgeführt werden kann. Im Vergleich zu 2006 verringerte sich der bereinigte Verdienstabstand nur um einen Prozentpunkt auf 7 %. Die bereinigte Lohnlücke vergleicht Löhne von Frauen und Männern mit dem gleichen Bildungsniveau, in den gleichen Berufen und Branchen, derselben Beschäftigungsform (Vollzeit-, Teilzeit- und geringfügiger Beschäftigung). Da sich Frauen und Männer in den genannten Merkmalen oft unterscheiden, können die Unterschiede einen Teil der zuvor ermittelten unbereinigten Lohnlücke erklären:

- Frauen fehlen in bestimmten Berufen, Branchen und auf den höheren Stufen der Karriereleiter: die horizontale und vertikale Segregation des Arbeitsmarktes ist weiter Realität.
- Frauen unterbrechen und reduzieren ihre Erwerbstätigkeit häufiger und länger familienbedingt.
- Individuelle und kollektive Lohnverhandlungen haben nicht nachhaltig dazu beitragen können, die Schlechterbewertung „typischer Frauentätigkeiten“ zu beenden.

2. Gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit (Follow-Up 2011 lit. a, b)

Die Bundesregierung setzt im Einklang mit der EU-Kommission weiterhin – wie schon im Zwischenbericht an den CEDAW-Ausschuss 2011 dargelegt – auf eine ursachengerechte Strategie der Überwindung der Entgeltungleichheit: 2008 wurde in ihrem Fortschrittsbericht „Für ein nachhaltiges Deutschland“ im Einklang mit den europäischen Vorgaben der sogenannte Gender Pay Gap als Indikator festgelegt, an dem die Verdienstunterschiede und die Gleichstellung im Erwerbsleben gemessen werden sollen. Danach sollen bis 2020 die Lohnunterschiede auf 10 % gesenkt werden. Weitere Aufträge und neue auch gesetzliche Maßnahmen ergeben sich für die Bundesregierung aus dem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode:

Die Bundesregierung stellt fest, dass Lohndiskriminierung schon heute durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verboten ist. Niemand darf aufgrund seines Geschlechts beim Gehalt unmittelbar oder mittelbar benachteiligt werden. Mit einem gesetzlichen Auskunftsanspruch für die Beschäftigten will die Bundesregierung dem bestehenden Gebot vor Gericht mehr Wirksamkeit verschaffen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten einen individuellen Auskunftsanspruch über Entgeltunterschiede im Betrieb. Des Weiteren sollen Unternehmen ab 500 Beschäftigte verpflichtet werden, in ihrem Lagebericht nach HGB auch über Frauenförderung und Entgeltgleichheit nach Maßgabe gesetzlicher Kriterien Stellung zu nehmen.

Zukünftig sollen Unternehmen auch verbindliche Verfahren anwenden, um Verdienstunterschiede festzustellen und dabei die Beschäftigten und deren betriebliche Vertretungen einbeziehen. Die Verfahren sollen Entgeltunterschiede überprüfen, Entgeltdiskriminierung aufdecken und als Grundlage zur Einführung diskriminierungsfreier Arbeitsbewertungsverfahren eingebaut werden.

Zum 1. Januar 2015 wurde ein allgemeiner Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde eingeführt, welcher auch dazu beitragen wird, den Gender Pay Gap weiter zu verringern. Von den voraussichtlich 3,7 Millionen Arbeitnehmer/innen, deren Gehalt durch den Mindestlohn angehoben wird, sind rund zwei Drittel Frauen.

Auch die **Bundesländer** haben großes Interesse die Entgeltungleichheit abzuschaffen.

Daher hat die **23. Gleichstellungsfachministerkonferenz (GFMK)**, eine Konferenz sämtlicher Fachminister aus allen 16 Bundesländern, 2013 einstimmig einen Beschluss zur Entgeltgleichheit gefasst. Die GFMK beschloss die Einrichtung einer zeitlich befristeten länderoffenen Arbeitsgruppe unter der Federführung der Länder **Hessen** und **Sachsen-Anhalt**. Diese Arbeitsgruppe hat 2013 ihre Arbeit aufgenommen und soll bis spätestens zur 25. GFMK 2015 eine Bestandsaufnahme und konkrete Vorschläge gesetzlicher und untergesetzlicher Art vorlegen.

3. Initiativen mit der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern

Mit dem Equal Pay Day (EPD) wird jährlich eine Aktionskampagne ausgetragen, um die Zivilgesellschaft auf die Problematik der geschlechtsspezifischen Verdienstunterschiede aufmerksam zu machen. Die Anzahl der Aktionen (bisher über 1.000 Aktionen) sowie das mediale Interesse steigen stetig von Jahr zu Jahr. Mit der neu in 2014 erstellten „EVA-Liste“ wird ein niedrighschwelliges Instrument zur Verfügung gestellt, das unkompliziert von verhandelnden Sozialpartnern angewendet werden kann. Es identifiziert in Tarifvereinbarungen oder betrieblichen Regelungen mögliches Diskriminierungspotenzial und gibt Vorschläge, wie alternative Sprachregelungen aussehen könnten.

Mit dem Forschungsprojekt „Tarifverhandlungen & Equal Pay“ sollen mittels Simulationsexperimenten die Auswirkungen von kollektiven Lohnverhandlungen auf die Entgeltlücke ermittelt werden. Ziel ist es, die Sozialpartner stärker für das Equal Pay-Thema in Tarifverhandlungen zu sensibilisieren, indem in Simulationsexperimenten die Verhandlungen in Tarifkommissionen nachgestellt werden. In Kooperation mit dem Deutschen Landfrauenverband wird ein Projekt durchgeführt, welches die Einkommensunterschiede im ländlichen Raum in den Blick nimmt.

4. Ergebnisse Logib-D (Follow-Up 2011 lit. f)

Um verdeckte Entgeltunterschiede zwischen Frauen und Männern in Unternehmen zu identifizieren, bietet das Bundesfamilienministerium seit Oktober 2009 das Computer-gestützte Entgeltanalyseprogramm Logib-D an. Das Modellprojekt „Beratungsgestützte Einführung von Logib-D“ wurde Ende 2013 erfolgreich abgeschlossen. 200 von 400 Unternehmen erhielten eine Beratung, setzten sich für ein chancenorientiertes Personalmanagement ein und bekamen daraufhin das Label „Logib-D geprüft“. 2014 fanden weitere Netzwerktreffen und eine letzte Labelverleihung statt. In 2014 und 2015 wird auch eine Evaluation des Modellprojektes durchgeführt. Auf der Grundlage deren Ergebnisse wird über die Fortführung auch in Verbindung mit eg-check, einem Instrument zur Untersuchung von Diskriminierungspotenzialen bei Tätigkeitsmerkmalen, entschieden werden.

5. Steuerrecht (Follow-Up 2011 lit. c)

In Deutschland werden zusammenveranlagte Ehegatten bzw. Lebenspartner durch das Splitting-Verfahren so gestellt, als ob jeder die Hälfte des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens erzielt und als Alleinstehender nach dem für jeden Steuerpflichtigen geltenden Einkommensteuertarif zu versteuern hätte. Damit hängt die einkommenssteuerliche Belastung von Ehegatten/Lebenspartnern nicht von der Verteilung der Erwerbstätigkeit in der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft ab. Ist jedoch die Anwendung des Splitting-Verfahrens von den Ehegatten oder Lebenspartnern nicht gewünscht, wird auf Antrag eine Einzelveranlagung der Ehegatten bzw. Lebenspartner zur Einkommensteuer durchgeführt.

Es besteht seit 2010 mit dem Faktorverfahren die Möglichkeit, die Steuerabzugsbeträge zwischen den Ehegatten insbesondere bei großen Einkommensunterschieden individueller und gerechter zu verteilen. Im aktuellen Koalitionsvertrag wurde vereinbart, die Akzeptanz des Faktorverfahrens bei der Lohnsteuer für Ehegatten zu stärken. Der Faktor soll künftig nicht mehr jährlich, sondern für mehrere Jahre festgelegt werden. Zudem soll das Faktorverfahren durch geeignete Maßnahmen bekannter gemacht werden.

6. Anerkennung von ausländischen Berufs- und Bildungsabschlüssen (Follow-Up 2011 lit. c)

Der hohe Anteil von arbeitslosen oder geringfügig beschäftigten Menschen mit Migrationshintergrund ist auch eine Folge in Deutschland nicht anerkannter Qualifikationen. Laut IAB-SOEP-Migrationsstichprobe sinkt das Risiko, unterhalb der Qualifikation beschäftigt zu werden, um knapp 32 %, wenn die Abschlüsse vollständig anerkannt sind. Die Löhne steigen bei einer vollständigen Anerkennung um 28 % im Vergleich zu der Gruppe, die keine Anerkennung beantragt hat. Das Inkrafttreten des neuen Anerkennungsgesetzes des Bundes im April 2012 öffnete den deutschen qualifizierten Arbeitsmarkt gegenüber Migrantinnen und Migranten weiter. Durch das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wurden seit August 2012 bis Ende 2014 rund 38.000 Personen bundesweit zur Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation

beraten. Seit Januar 2015 werden zudem Anpassungsqualifizierungen gefördert, damit im Ausland erworbene Berufsabschlüsse häufiger in bildungsadäquate Beschäftigungsmöglichkeiten münden.

Zur Förderung von Migrantinnenorganisationen durch die Bundesregierung und ihre Vernetzung zu vielfältigen Themen, u. a. auch zum Thema Arbeitsmarkt und Anerkennung von Abschlüssen wird auf die Anmerkungen unter Empfehlungen 38 ff. sowie 59 und 60 verwiesen.

7. Vergaberecht (Follow-Up 2011 lit. d)

2009 reformierte Deutschland das Vergaberecht umfassend und führte mit § 97 Abs. 4 Satz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine Regelung ein, die es dem Bund und den Ländern ermöglicht, in den Auftragsausführungsbestimmungen zusätzliche Anforderungen (darunter auch Gleichstellungsbelange) an den Auftragnehmer zu stellen, sofern diese im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Gemäß § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB können weitere Anforderungen bei der Auftragsvergabe durch bundes- oder landesgesetzliche Regelungen erlassen werden. Dazu können auch gleichstellungspolitische Anforderungen im Bereich der Entgeltgleichheit gehören, wie vom Ausschuss in seinem Follow-Up Brief zum Zwischenbericht Deutschlands 2011 angeregt.

Einige **Bundesländer** haben davon Gebrauch gemacht und in ihren Landesgesetzen Regelungen erlassen. Das Land **Berlin** schreibt in seinen Gesetzen beispielsweise vor, dass die Unternehmen sich in den jeweiligen Verträgen verpflichten, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durchzuführen und das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Auch **Nordrhein-Westfalen** hat das Tariftreue- und Vergabegesetz beschlossen, in dem eine Vergabe nur an Unternehmen erfolgt, die sich verpflichten, Maßnahmen zur Frauenförderung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf durchzuführen. **Brandenburg** bevorzugt nach § 14 LGG bei gleichwertigen Angeboten den Bieter, der sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen hat.

Die Einbeziehung von Gleichstellungskriterien in die Vergabe stößt bei wirtschaftsorientierten Behörden und Verbänden jedoch immer wieder auf erhebliche Kritik. Gleichstellungsbelange werden als für die öffentliche Auftragsvergabe „sachfremd“ dargestellt. Dieser erhebliche Widerstand führte dazu, dass bei der Novellierung des EU-Vergaberechts die Möglichkeiten, Gleichstellungskriterien bei der Vergabe zu berücksichtigen, teilweise eingeschränkt wurden. Welche Auswirkungen dies bei der Umsetzung in nationales Recht haben wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

8. Ergebnisse der Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Follow-Up 2011 lit. g)

Die gestiegene Erwerbsbetätigung von Frauen (vgl. unter Empfehlungen 37 und 38) ist auch ein Ergebnis der Einführung des Elterngeldes, des Ausbaus der Kinderbetreuung in Deutschland, der Förderung der Flexibilisierung von Arbeitszeiten im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft, der verstärkten Einbeziehung der Väter in Erziehungsaufgaben sowie der Angebote an Frauen für den Wiedereinstieg in die Berufswelt nach einer familienbedingten Unterbrechung (vgl. die Ausführungen zu Empfehlungen 37 und 38).

9. Führungspositionen in Teilzeit (Follow-Up 2011 lit. h)

Die Ausübung einer Referatsleitung in Teilzeit ggf. auch über „Doppelköpfe“ ist in Bundesbehörden grundsätzlich möglich (Beschluss des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung vom 13. August 2012), wird aber vergleichsweise selten genutzt. Es gibt einzelne Bundesministerien, in denen bis zu 20 % aller Referatsleitungen in Teilzeit ausgeübt werden. BMFSFJ wird z. B. zukünftig Ausschreibungen für Referatsleitungen gezielt auch für Job-Sharing-Modelle öffnen.

Im Rahmen der Demographiestrategie der Bundesregierung werden derzeit Handlungsempfehlungen zum Führen in Teilzeit für die Personaldienststellen des Bundes erarbeitet, mit denen die Übernahme von Führungspositionen in Teilzeit gefördert und die Akzeptanz von Führung in Teilzeit in der Personalpraxis erhöht werden soll.

Empfehlungen 41 und 42: Gewalt gegen Frauen Art. 1, 2, 3, 6 CEDAW

Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für seine vielfältigen, seit der Vorlage seines vorherigen periodischen Berichts unternommenen Bemühungen, einschließlich jüngster Gesetzesinitiativen, zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen. Er ist jedoch nach wie vor besorgt über die große Häufigkeit von Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen, wie sie durch die Studien zu Gewalterfahrungen von Frauen in Deutschland, einschließlich Migrantinnen, belegt wurde. Diese Studien zeigen, dass etwa 40 % der Frauen seit ihrem 16. Lebensjahr physische und/oder sexuelle Gewalt erfahren haben und dass Frauen mit türkischem oder rus-

sischem Migrationshintergrund physische und sexuelle Gewalt mit einer Häufigkeit – und Schwere bei türkischen Migrantinnen – erleiden, die eindeutig über dem Durchschnitt in der deutschen weiblichen Bevölkerung liegt. Der Ausschuss sieht außerdem mit Sorge die unzureichenden Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes von 2002 auf extrem gewalttätige Täter und Wiederholungstäter und auf weniger als zwei Jahre verheiratete Migrantinnen. Des Weiteren ist der Ausschuss besorgt, dass Fälle von häuslicher Gewalt bei gerichtlichen Entscheidungen zum Sorge- und Besuchsrecht nicht berücksichtigt werden dürfen.

Entsprechend seiner allgemeinen Empfehlung Nr. 19 drängt der Ausschuss den Vertragsstaat, sicherzustellen, dass umfassende Maßnahmen zur Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Frauen ergriffen werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die effektive Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen von 2007 sicherzustellen, alle Arten von Gewalt gegen Frauen, insbesondere jene, die zur Ermordung von Frauen führen, zu untersuchen und zu analysieren und Umsetzungsmaßnahmen weiter voranzutreiben, um derartige Gewalt zu verhindern sowie den Opfern Schutz und unterstützende Leistungen zu bieten und die Täter zu bestrafen und wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Darüber hinaus wird der Vertragsstaat zur Implementierung von Gesetzen aufgefordert, die eine Berücksichtigung von Verurteilungen wegen häuslicher Gewalt bei gerichtlichen Entscheidungen zum Sorge und Besuchsrecht verlangen.

1. Aktionsplan II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Die Bundesregierung verabschiedete im September 2007 unter Federführung des BMFSFJ den zweiten Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Der Aktionsplan II bündelte über 130 bereits umgesetzte Maßnahmen in verschiedensten Handlungsfeldern. Dies umfasst z. B. präventive Maßnahmen, systematische Hilfe zur Unterstützung und Beratung Gewalt betroffener Frauen sowie Kooperationen zwischen staatlichen Institutionen und nichtstaatlichen Hilfsangeboten. Der Aktionsplan thematisierte aber auch die Arbeit mit Tätern und Täterinnen, die europäische und sonstige internationale Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen für Frauen im Ausland. Seit dem Inkrafttreten des 2. Opferrechtsreformgesetzes 2009 werden die Anwaltskosten für Opfer bei Straftaten wie etwa Körperverletzung, Raub oder Stalking mit schweren körperlichen Auswirkungen – vom Staat übernommen sowie Verletzte und Zeug/innen noch besser vor Belastungen im Strafverfahren geschützt. Im Zuge der Umsetzung einer EU-Richtlinie werden weitere Verbesserungen im Opferschutz erarbeitet.

Maßnahmen gegen sexuelle Übergriffe

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, dass Schutzlücken im Sexualstrafrecht geschlossen werden sollen. Das BMJV prüft derzeit gesetzgeberische Maßnahmen, um insbesondere Frauen noch besser vor sexuellen Übergriffen schützen zu können.

2. Hilfetelefon

Mit dem Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen, das seit März 2013 zur Verfügung steht, schloss die Bundesregierung bereits eine wichtige Lücke im Hilfesystem. Unter der kostenlosen Nummer 0 8000 116 016 steht ein bundesweites, anonymes und niedrigschwelliges Erstberatungsangebot zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen für Betroffene, Personen aus deren Umfeld oder Fachkräfte bereit. In den ersten 380 Tagen führten insgesamt 47.504 Kontakte zu rund 18.800 Beratungsgesprächen. Mit dem ersten Jahresbericht wurden auch Erfahrungen aus der Praxis der Beratungsarbeit vorgestellt. Das Hilfetelefon berät zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen. Telefonate können rund um die Uhr in 15 Sprachen übersetzt werden. Über die gesicherte und barrierefreie Webseite www.hilfetelefon.de sind die Beraterinnen des Hilfetelefons rund um die Uhr erreichbar und es besteht die Möglichkeit einer Gebärdensprachdolmetschung. Weitergehende Unterstützung wird den Betroffenen vor Ort vermittelt (z. B. Sozialarbeiter/innen, Ärzt/innen, Psycholog/innen, Polizei).

Die Prävention und Beseitigung sowie der Schutz und die Betreuung der Opfer von allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sind bedeutende Handlungsfelder für die **Bundesländer**. So wurde im Jahr 2009 beispielsweise in **Berlin** eine interdisziplinäre Fachkommission bei der Berliner Koordinierung bei häuslicher Gewalt (BIG) eingerichtet. Zum Schutz vor häuslicher Gewalt stellt Berlin ein umfassendes Unterstützungsangebot zur Verfügung. Ab dem Haushaltsjahr 2014 verfügt Berlin über 322 Frauenhausplätze und 117 Plätze für Betroffene in Zufluchtswohnungen. Die BIG-HOTLINE bietet – angepasst an die Beratungszeiten des bundesweiten Hilfetelefons – rund um die Uhr in 50 Sprachen telefonische Erstberatung, Krisenintervention und Vermittlung auf Schutzplätze an. Seit März 2013 besteht überdies ein ergänzendes Angebot in Form einer Anlaufstelle mit anonymer Adresse bei der BIG-HOTLINE. Als neuer Baustein ist die Umsetzung der Workplace Policy, mit der Frauen auch am Arbeitsplatz mehr Unterstützung und Schutz vor Gewalt geboten wer-

den soll, hinzu gekommen. Im Jahr 2012 wurde hierzu der Leitfaden „Schritt für Schritt gegen Häusliche Gewalt“ veröffentlicht. Für das Jahr 2014 ist vor dem Hintergrund einer anhaltenden Vollbelegung der Unterstützungseinrichtungen die Vergabe eines Forschungsauftrags mit dem Ziel einer Bestandsanalyse der Berliner Infrastruktur und Empfehlungen für eine konzeptionelle Weiterentwicklung geplant. Dieser Auftrag knüpft an die Ergebnisse des Berichts der Bundesregierung aus dem Jahr 2013 an. Mit der vorgehaltenen Platzzahl in den Frauenhäusern in Berlin wird auch die vom Expertengremium des Europarates vorgeschlagene Quote von einem Platz auf 10.000 Einwohner/innen erreicht.

3. Einschätzung des Gefährdungspotentials

Von besonderer Bedeutung für den Schutz der Opfer häuslicher Gewalt ist die Einschätzung des vom Täter ausgehenden weiteren Gefährdungspotenzials. Aufbauend auf den in den Interventionskonzepten der Polizei der Länder enthaltenen Gefährdungsanalysen ist in jedem Stadium der Strafverfolgung dessen Gefährlichkeit, das Risiko der Begehung weiterer und womöglich erheblicherer Straftaten zu bewerten. Geprüft wird, welches Risiko einer Eskalation besteht, welches Ausmaß es annehmen kann und welche Maßnahmen sinnvoll und notwendig sind, um eine Eskalation zu verhindern. Der Gefahr weiterer Eskalation kann auf dieser Bewertungsgrundlage entgegengetreten werden, etwa mit einer vorläufigen Festnahme und Beantragung eines Haftbefehls, einer Wohnungsverweisung, einem Kontaktverbot oder einer Gefährderansprache. Diese Interventionsmaßnahmen sind wichtige Voraussetzungen, um eine Eskalation der Gewalt in der Familie oder Beziehung zu unterbrechen. Das in Deutschland zum 1. Januar 2013 eingeführte Nationale Waffenregister, mit dem alle in Deutschland befindlichen erlaubnispflichtigen Schusswaffen und deren Besitzer bundesweit elektronisch in einem Register erfasst werden, erlaubt zudem die Überprüfung, ob der Täter/die Täterin eine legale Waffe besitzt.

4. Umgangs- und Sorgerecht

Alle Maßnahmen und Entscheidungen des Familiengerichts in Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten sind am Prinzip des Kindeswohls auszurichten, was in § 1697a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gesetzlich festgeschrieben ist. Das Gericht muss Maßnahmen treffen, um Gefährdungen von dem betroffenen Kind abzuwenden, wenn die Eltern dazu allein (oder mit staatlicher Hilfe) nicht in der Lage sind. Das Familiengericht kann das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB).

Das Sorgerecht bestimmt mit der Generalklausel des § 1666 Abs. 1 BGB, dass das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen hat, die zur Abwendung der Gefahr für das Kind erforderlich sind, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet sind und seine Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Das Verfahrensrecht verpflichtet das Gericht gemäß § 26 FamFG von Amts wegen, also ohne Antrag der Beteiligten, zur Durchführung aller erforderlichen Ermittlungen, damit alle entscheidungserheblichen Tatsachen festgestellt werden können. Zu diesen Tatsachen gehören in der Regel auch Entscheidungen in einem Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz ebenso wie eine strafrechtliche Verurteilung wegen gewalttätiger Übergriffe innerhalb der Familie. Geht es im Gewaltschutzverfahren um die Überlassung der Wohnung, hat das Familiengericht das Jugendamt anzuhören und auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn ein Kind in dem Haushalt lebt, §§ 213, 212 FamFG.

Mit den geltenden Vorschriften kann das Familiengericht nach Anhörung der Beteiligten und zusammen mit dem Jugendamt als zuständiger Fachbehörde sowie dem Verfahrensbeistand als Interessenvertreter des Kindes eine sachgerechte und passgenaue Entscheidung für den Einzelfall treffen.

5. Maßnahmen gegen Zwangsverheiratung

Das Bundesfamilienministerium hat die Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsstellen“ im November 2011 veröffentlicht. Die Studie baut auf den Erkenntnissen des Sammelbandes „Zwangsverheiratung in Deutschland“ auf, den das Bundesfamilienministerium 2007 in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte veröffentlicht hat. Die Analysen zeigen, dass vor allem Mädchen und Frauen von Zwangsverheiratung bedroht bzw. betroffen sind, darunter knapp 30 % der Beratenen im Alter bis einschließlich 17 Jahre. Auf die Altersklasse der 18- bis 21-Jährigen entfallen ca. 40 % der Beratenen. In den Befragungen wurde aber auch ein Anteil von 6,6 % (Befragung von Beratungsstellen) betroffener Jungen und Männer ermittelt. Fast alle Beratenen haben einen Migrationshintergrund. Die Studie macht zudem deutlich, dass Zwangsverheiratungen im Kontext familiärer Gewalt vollzogen werden. Mehr als

die Hälfte gab an, dass sie zur Durchsetzung der Zwangsverheiratung körperlichen Angriffen ausgesetzt waren, 27 % wurden mit Waffen und/oder mit Mord bedroht.

Auf Initiative des BMFSFJ wurde im Rahmen des Integrationsgipfels vereinbart, eine Arbeitsgruppe zu Problemen der Anwendung des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) bei der Unterstützung von Opfern von Zwangsverheiratung einzurichten. Die Arbeitsgruppe hat Handlungsempfehlungen erarbeitet. Dabei wird zum Beispiel die Situation von besonders betroffenen jungen Volljährigen in den Blick genommen. Zudem finanzierte das BMFSFJ das Modellprojekt einer interkulturellen Online-Beratung in Fällen von Zwangsverheiratung von 2007 bis 2010. Die Evaluation des Projekts enthält wichtige Informationen zum neuen Instrument der Online-Beratung im Bereich der Krisenintervention.²³ Unterstützung erhalten Betroffene von Zwangsverheiratung auch über das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter der kostenlosen Telefonnummer 0 8000 116 016.

Für von Zwangsheirat bedrohte oder betroffene Mädchen und Frauen bestehen in allen **Bundesländern** im Rahmen der verschiedenen Programme zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen Einrichtungen, an die sich auch von Zwangsverheiratung Betroffene wenden können (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Empfehlungen 43 und 44).

In **Berlin** existiert z. B. seit 2001 mit dem Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung ein interdisziplinäres Vernetzungsgremium, das im Berichtszeitraum verschiedene Maßnahmen zur Prävention von und Öffentlichkeitsarbeit zu Zwangsverheiratung entwickelt hat. Daneben hat sich auch die online-Beratung SIBEL (www.sibel-papatya.org) als geeignetes Instrument für einen niedrigschwelligen und auf Wunsch anonymen Zugang zu Unterstützungsangeboten erwiesen.

Nordrhein-Westfalen hat zwei mit Landesmitteln bezuschusste spezialisierte Fachberatungsstellen: Träger der landesweit tätigen Einrichtungen sind der Verein agisra e. V. in Köln (http://www.agisra.org/index.php?de_forcedmarriage) und das Mädchenhaus Bielefeld (<http://www.zwangsheirat-nrw.de>). Die Fachberatungsstelle zum Schutz vor Zwangsheirat des Mädchenhauses Bielefeld besteht seit dem Jahr 2007. Neben der Online- und Telefonberatung informiert die Einrichtung mit einer umfangreichen mehrsprachigen Homepage zur Thematik. Hinzu kommen präventive Informationsveranstaltungen für Schülerinnen in nordrhein-westfälischen Schulen. Seit 2008 wird vom Land die Vorhaltung von fünf Schutzplätzen für von Zwangsheirat betroffene Mädchen in drei Einrichtungen der Jugendhilfe bezuschusst. Damit ist eine schnelle Unterbringung betroffener Mädchen im Sinne einer effektiven Krisenintervention gewährleistet.

Empfehlungen 43 und 44: Unterbringung und Hilfe für Frauen in Not Art. 1, 2, 3, 6 CEDAW

Der Ausschuss zeigt sich besorgt über das Fehlen einer nachhaltigen Finanzierung von Frauenhäusern sowie von Beratungszentren für Ausländerinnen, aber auch über den mangelnden freien, einkommensunabhängigen Zugang zu Frauenhäusern für alle Frauen und Kinder in allen Bundesländern. Der Ausschuss bedauert, dass einige Bundesländer nicht in der Lage sind, allen weiblichen Gewaltopfern einen sicheren Zufluchtsort sowie Frauen mit besonderen Bedürfnissen, wie beispielsweise Frauen mit Behinderungen, speziell ausgestattete Frauenhäuser zu bieten.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich zur Ergreifung der notwendigen Maßnahmen auf, um eine bessere Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung, den Ländern und den Kommunen bei der Überwachung des Angebots an sozialen Leistungen im Hinblick darauf sicherzustellen, die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Frauenhäusern auf dem gesamten Gebiet des Vertragsstaates zu gewährleisten, die für die Unterbringung von Frauen in Not, wie zum Beispiel Frauen mit Behinderungen, entsprechend ausgestattet sind, und dafür zu sorgen, dass diese angemessen finanziell unterstützt werden und allen Frauen offenstehen, unabhängig von der finanziellen Situation des Opfers.

1. Frauenhäuser

Frauen, die von Gewalt betroffen sind, brauchen für sich und ihre Kinder ein breit ausdifferenziertes und erreichbares Spektrum von Hilfsangeboten, die je nach ihrer individuellen Lage unmittelbaren Schutz, sichere Zufluchtsmöglichkeiten, qualifizierte psychosoziale und rechtliche Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen von Gewalt bereitstellen.

²³ Vgl. für die Studien und Empfehlungen: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung.did=88292.html>

Mit dem Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder vom 15.08.2012 (s. Bundestagsdrucksache 17/10500) liegt erstmals eine umfassende Bestandsaufnahme des gesamten Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen vor. Danach gibt es in Deutschland ein dichtes, ausdifferenziertes Netz an Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder: Mehr als 350 Frauenhäuser und über 40 Schutzwohnungen mit mehr als 6.000 Plätzen, die jährlich ca. 15.000 bis 17.000 Frauen mit ihren Kindern (d. h. ca. 30.000 bis 34.000 Personen) Schutz und Beratung bieten. Hinzu kommen mehr als 750 Fachberatungsstellen.

Dennoch finden noch nicht alle betroffenen Frauen die Unterstützung, die sie brauchen: Für einzelne Zielgruppen, z. B. für psychisch kranke Frauen und für Frauen mit Behinderungen, bestehen teilweise Zugangsschwierigkeiten und Versorgungslücken. Die Bundesregierung hat bereits damit begonnen zu prüfen, welche Schritte auf Bundesebene erforderlich sind, um Lücken im Hilfesystem zu schließen. Sie wird dazu auch den Dialog mit den Bundesländern sowie den Fachorganisationen der Träger von Unterstützungseinrichtungen fortsetzen. Die Bundesregierung fördert auch weiterhin die Arbeit der bundesweiten Vernetzungsstellen des Hilfesystems, der Frauenhauskoordinierung (FHK e. V.) und des Bundesverbands der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) sowie der bundesweiten Vernetzung der Fachberatungsstellen für Menschenhandelsopfer KOK e. V. und leistet damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Qualität der Unterstützungsangebote.

Die Absicherung der Rahmenbedingungen für verlässliche Unterstützungsangebote bei Gewalt ist eine Aufgabe, bei der Bund, Länder und Kommunen im Rahmen ihrer durch das Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzen in der Verantwortung stehen. Dabei liegt die Verantwortung für das Vorhandensein, die Ausgestaltung und finanzielle Absicherung von Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in erster Linie bei den **Bundesländern und Kommunen**, die hierfür in beträchtlichem Umfang Haushaltsmittel bereitstellen. In den meisten Bundesländern besteht für Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen eine Mischfinanzierung aus Tagessätzen und Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landes und/oder der Kommune.

Die Finanzierung der Frauenhäuser in **Bayern** ist beispielsweise durch das 1993 gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege ausgearbeitete Gesamtkonzept für Frauenhäuser in Bayern, gesichert. Dieses sieht vor, dass sich umliegende Kommunen einem Frauenhaus zuordnen und sich finanziell an dessen Grundkosten beteiligen. Bayern unterstützt die Kommunen durch Beteiligung an den Personalkosten der Frauenhäuser.

Der Bund nimmt auf das vor Ort bestehende Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder und dessen Finanzierung hauptsächlich mittelbar über sozialleistungsrechtliche Regelungen auf der Grundlage von SGB II, SGB XII, SGB VIII, AsylbLG Einfluss. Im Zusammenspiel dieser Sozialleistungsgesetze, die für die Hilfen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder und für deren Finanzierung von Bedeutung sind, identifiziert der o. g. Bericht der Bundesregierung einzelne konkrete Problemstellungen.

Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht vor, dass ressortübergreifend Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und Frauen gebündelt und Lücken im Hilfesystem geschlossen werden sollen. Die Bundesregierung wird unter anderem bei der Neukonzeption des sozialen Entschädigungsrechtes darauf achten, dass die Belange der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder Berücksichtigung finden. Die Reform des Opferentschädigungsgesetzes und seine Entwicklung hin zu einem modernen sozialen Entschädigungsrecht werden zurzeit federführend vom BMAS erarbeitet.

Des Weiteren existieren in vielen Ländern Aktionspläne, interdisziplinäre Fachkommissionen, Netzwerke gegen Gewalt von Verwaltung, Polizei und Nichtregierungsorganisationen (NRO) gegen Gewalt, Hilfsangebote für Betroffene, Frauenhäuser, Täterarbeit etc. Diese dienen der strukturellen Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, der Schutz der Betroffenen und der Prävention.

Auf der Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 10.11.2011 (Landtagsdrucksache 6/567) ist beispielsweise die Landesregierung in **Sachsen-Anhalt** aufgefordert, ein sich auf alle Fachpolitiken des Landes beziehendes Rahmenprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt zu erarbeiten. Zentraler Bestandteil des Landesprogramms soll ein Masterplan mit konkreten gleichstellungspolitischen Zielen sowie Maßnahmen, Vorhaben und Aktionen in den Handlungsfeldern Bildung, existenzsichernde Beschäftigung, soziale Gerechtigkeit, Partizipation und Anti-Gewalt-Arbeit sein.

2. Besonders gefährdete Frauengruppen

Trotz der speziellen Berücksichtigung der Belange von Migrantinnen (aufenthaltsrechtliche Beschränkungen, ggf. Sprachbarrieren, kulturell bedingte Zugangshindernisse etc.) scheinen viele Migrantinnen nicht von den Maßnahmen gegen häusliche Gewalt und Informationen über Schutzmöglichkeiten erreicht zu werden. Von zentraler Bedeutung ist hierbei, die vorhandenen Unterstützungsangebote durch den Abbau von Hemmschwellen für Migrantinnen zugänglicher zu machen und sie durch gezielte Maßnahmen über diese Angebote zu informieren. Außerdem müssen die verschiedenen Communities, die sich bislang teilweise eher zurückhaltend an der Diskussion über die Bekämpfung häuslicher Gewalt beteiligt haben, stärker eingebunden werden: Zum einen ist es erforderlich, eine Debatte zur Enttabuisierung des Problems in Gang zu setzen bzw. zu verstärken, zum anderen können so auch bislang noch nicht informierte Frauen erreicht werden.

Seit dem Jahr 2008 erfolgte in **Nordrhein-Westfalen** z. B. die Förderung örtlicher und regionaler Kooperationen gegen Gewalt an Frauen mit dem Schwerpunkt auf Maßnahmen für die **Zielgruppe der zugewanderten Frauen**. In diesem und in den Folgejahren wurde insbesondere mehrsprachiges Informationsmaterial zur Thematik Gewalt gegen Frauen erstellt und Fortbildungsmaßnahmen für Fachkräfte durchgeführt. Seit 2011 stehen den landesgeförderten Frauenhäusern auch Sachmittel für Dolmetscherkosten zur Verfügung.

Seit dem Jahr 2007 befasst sich im Land **Berlin** eine interdisziplinäre AG mit der Entwicklung von behinderungsspezifischen Maßnahmen zum Schutz **behinderter Frauen** bei häuslicher Gewalt. Ein wichtiger Schwerpunkt dabei ist die Verbesserung barrierefreier Zugänge zu Beratungs-, Schutz-, und Hilfeangeboten und die Erstellung barrierefreier Informationen für behinderte Frauen. So wurden verschiedene Schutzeinrichtungen mit Gehörlosentechnik ausgestattet und Fortbildungen in der Deutschen Gebärdensprache angeboten. Zur Sensibilisierung für die Bedürfnisse und Belange behinderter Frauen werden spezielle Workshops für die Mitarbeiterinnen der NRO angeboten.

Das Land **Sachsen-Anhalt** fördert im Anti-Gewalt-Bereich 20 Frauenhäuser und deren acht ambulante Beratungsstellen, vier Interventionsstellen, vier Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt, die Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsverheiratung (VERA), die Beratungsstelle für gewaltanwendende Männer (ProMann) und die Landesintervention und Koordinierungsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking (LIKO). Im Rahmen eines gemeinsam mit den Trägern der Projekte geführten Qualitätsentwicklungsprozesses werden die Ergebnisse der Arbeit jährlich evaluiert und ausgewertet sowie Schlussfolgerungen für die weitere inhaltliche Arbeit festgelegt.

Empfehlungen 45 und 46: Statistiken zur Gewalt gegen Frauen Art. 1, 2, 3, 6 CEDAW

Der Ausschuss begrüßt die vermehrten Anstrengungen Deutschlands bei der Erstellung geschlechtsspezifischer Statistiken und bei der genaueren Untersuchung der Anzahl und des Alters von Asyl suchenden und Flüchtlingsfrauen und -mädchen, bedauert jedoch das Fehlen von statistischen Daten über Fälle von Genitalverstümmelung bei in Deutschland lebenden Frauen und Mädchen, über Fälle von Gewalt gegen Frauen in institutionellen Einrichtungen und über Fälle von Tötungen von Frauen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, ein Verfahren zur Erhebung umfassender statistischer Daten einzuführen, die nach Geschlecht, Alter, Art der Gewalt und Beziehung des Täters zum Opfer aufgeschlüsselt sind. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat mit Nachdruck auf, in seinem nächsten periodischen Bericht statistische Daten über die Anzahl der Fälle von Genitalverstümmelung bei in Deutschland lebenden Frauen und Mädchen vorzulegen.

1. Häusliche Gewalt

Die Erfassung von Gewalt gegen Frauen im Hellfeld erfolgt durch die „Polizeiliche Kriminalstatistik“ (PKS) in den Bundesländern. Nach einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) aus dem Jahr 2007 erfolgt seit dem Berichtsjahr 2011 eine auf Bundesebene einheitliche Erfassung weiterer Angaben zu Tatverdächtigen, Opfern sowie zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung, die die differenzierte Dokumentation von Delikten häuslicher Gewalt durch aktuelle/frühere Partner erstmals ermöglicht.

Damit werden Aussagen über die Straftaten gegen das Leben (Tötungsdelikte), gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, u. a.), Rohheitsdelikte (Körperverletzung, u. a.) sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Freiheitsberaubung, Stalking, u. a.), bundesweit vergleichbar:

- aktuelle und/oder frühere Beziehungspartner/innen (aufgeschlüsselt nach Ehe, eingetragener Lebensgemeinschaft und nichtehelicher Lebensgemeinschaft sowie zusammenfassend den früheren Partner/innen)
- erfasst nach dem Kriterium der räumlich-sozialen Nähe (im gemeinsamen Haushalt, u. a.)
- erfasst nach der sogenannten „Geschädigten-Spezifika“ im Hinblick auf Hilflosigkeit (z. B. durch Alkohol-/Drogenkonsum oder Behinderung/Erkrankung/Alter), u. a.

Die Daten standen für das Jahr 2012 erstmals zur Verfügung. Danach sind 2012 13.858 weibliche Personen Opfer von Gewaltkriminalität durch ihren Partner bzw. ihre Partnerin geworden, davon 5.112 durch ihren Ehepartner, 4.503 durch nichteheliche und 4.184 durch ehemalige (Ehe-)Partner. Bei den Tötungsdelikten wurden 333 weibliche Personen Opfer ihrer Partner, davon 176 ihres Ehepartners, 81 ihres nichtehelichen Partners und 76 ihres Ex-(Ehe-)Partners.

Werden die Anteile der „Partneropfer“ an der Gesamtzahl der Opfer bei den einzelnen Delikten betrachtet, zeigt es sich, dass 20,1 % der weiblichen Opfer von Gewaltkriminalität Opfer ihrer Partner geworden sind. Bei den Männern beträgt dieser Anteil 2,6 %. Ein hoher Anteil (40,8 %) wird bei den weiblichen Opfern bei Tötungsdelikten registriert. Hier liegt der Anteil bei den Männern (5,7 %) ebenfalls deutlich unter dem der Frauen und Mädchen. Ähnliches trifft auch für die Delikte Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (weiblich: 23,9 %, männlich: 4,5 %) und gefährliche und schwere Körperverletzung (weiblich: 25,7 %, männlich: 3,3 %) zu.²⁴

Zur weiteren Verbesserung der Datenerhebung und der Steigerung der Kenntnisse über das Dunkelfeld wurde die Erstellung eines Monitorings im Bereich Gewalt gegen Frauen erarbeitet. Mit der „Explorationsstudie zur Gewinnung von Daten und Indikatoren zu Gewalt in Paarbeziehungen und sexueller Gewalt gegen Frauen und Männer im Hinblick auf ein langfristiges Monitoring auf nationaler Ebene“ liegt erstmals ein Vorschlag für die Entwicklung eines bundesweiten und fundierten Instrumentariums vor, um Ausmaß, Formen und Folgen von Gewalt gegen Frauen und Männer sowie die Wirkungen der Anti-Gewalt-Politik bei Institutionen, Organisationen und Betroffenen in Bund und Ländern in Deutschland regelmäßig und langfristig abbilden zu können. Das sog. Monitoring soll Voraussetzung sein, um die Fachpolitik von Bund, Ländern und Unterstützungssystem im Bereich Gewalt gegen Frauen langfristig auf eine fundierte und systematische daten- und wissenschaftsgestützte Grundlage stellen zu können. Das Monitoring folgt dem „Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ (August 2012) und den Monitoringverpflichtungen des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Alle Bundesländer verfolgen Konzepte zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Bereits im Jahr 2001 wurde z. B. im **Saarland** ein Aktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt verabschiedet, mit dessen Umsetzung die im Justizministerium dafür eigens eingerichtete Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt betraut wurde.²⁵ Seit 2002 ist sie mit einem integrierten Gesamtkonzept für alle mit häuslicher Gewalt befassten Institutionen tätig. Eine zentrale Stellung nehmen dabei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der zuständigen Professionen (Rechtsreferendare, Richter/innen, Polizeibeamte/innen, Mitarbeiter der saarländischen Jugendämter und ärztliche, pflegerische und psychotherapeutische Berufe) ein. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den psychosozialen Hintergründen häuslicher Gewalt. Es wird nach spezifischen Opfergruppen wie Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen und Seniorinnen differenziert. Die Maßnahmen beinhalten alle ein Modul der Gefährdungseinschätzung mit Blick auf High-Risk-Fälle bzw. die Gefahr der Tötung von (Ex-)Partnerinnen und/oder deren Kindern.

Die Thematik häuslicher Gewalt wurde auch in das Projekt „Frühe Hilfen“ bei der Ausbildung von Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern integriert.

Im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr erfolgt im Saarland bereits seit 2001 eine flächendeckende Spezialisierung der Sachbearbeitung bei häuslicher Gewalt durch Sonderdezernate der Staatsanwaltschaft. Auch die Polizei hat durch die Einführung von Schwerpunktsachbearbeiter/innen im Jahr 2004 spezifische Zuständigkeiten geschaffen.

2. Genitalverstümmelung

Genitalverstümmelung war in Deutschland stets als schwere/gefährliche Körperverletzung strafbar. Seit September 2013 gibt es darüber hinaus einen speziellen Straftatbestand Genitalverstümmelung, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Unrecht, das in jeder weiblichen Genitalverstümmelung liegt, zu schärfen und

²⁴ Mischkowitz, Robert, Neue Ansätze zur Erfassung „häuslicher Gewalt“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 4/2013, S. 2, 7 ff.

²⁵ www.saarland.de/88401.htm, www.saarland.de/3048.htm.

so zur Bekämpfung dieses Verbrechens beizutragen. Migranten und Migrantinnen sollen in Deutschland schon bei der Ankunft informiert werden, dass diese Praxis in Deutschland strafbar ist. Bisher werden solche Taten nur sehr selten angezeigt.

Belastbare Zahlen, wie viele von Genitalverstümmelung betroffene Mädchen und Frauen in Deutschland leben, gibt es daher nicht. Die Erhebung von Daten zur Genitalverstümmelung ist äußerst schwierig, da die Betroffenen, deren gesetzliche Vertreter/innen oder Dritte die Tat anzeigen müssten.²⁶ Neue Dunkelfelddaten zum Ausmaß von Gewalt gegen Frauen auch in Deutschland liegen seit März 2014 mit der Studie der Fundamental Rights Agency, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) vor. FRA hat die bislang größte Studie weltweit über Gewalt gegen Frauen erstellt.²⁷

Die eingerichtete Arbeitsgemeinschaft von Bund, Ländern und NRO zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland hat die Einführung statistischer Erhebungen zur weiblichen Genitalverstümmelung in Deutschland auf ihrer Agenda, um eine verlässliche Datenlage in diesem Bereich zu schaffen. Dazu haben sich Vertreter/innen aus fünf Bundesressorts gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt und Vertreter/innen der Zivilgesellschaft getroffen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Das BMFSFJ wird eine Studie zur Erhebung von Daten zu von weiblicher Genitalverstümmelung betroffenen und bedrohten Frauen und Mädchen beauftragen. Dabei sollen auch die Erkenntnisse aus der Studie des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) zu diesem Thema Berücksichtigung finden. Seit September 2013 wird die weibliche Genitalverstümmelung über die Diagnoseverschlüsselung erfasst und erleichtert damit der Ärzteschaft die Abrechnung erforderlicher Behandlungen. Wegen des zu kurzen Zeitraums seit Einführung der Diagnoseverschlüsselung sind noch keine statistischen Erhebungen vorhanden.

3. Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen

Repräsentative Daten zu Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen bei Frauen mit Behinderungen liefert die 2011 vom BMFSFJ veröffentlichte Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“. Befragt wurden Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen im Alter von 16 bis 65 Jahren in Haushalten und Einrichtungen. Zentrale Ergebnisse der Studie sind:

- Frauen mit Behinderungen haben mit 58 bis 75 % ein fast doppelt so hohes Risiko im Erwachsenenalter körperliche Gewalt zu erleben als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (mit 35 %)
- Von sexueller Gewalt im Erwachsenenleben waren die befragten Frauen etwa zwei- bis dreimal häufiger betroffen als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt (21 bis 44 % versus 13 %).
- Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend tragen maßgeblich zu späteren gesundheitlichen und psychischen Belastungen im Lebensverlauf bei: Sexuelle Übergriffe in Kindheit und Jugend durch Erwachsene gaben 20 bis 34 % der befragten Frauen an, etwa zwei- bis dreimal häufiger als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (10 %).
- Psychische Gewalt und psychisch verletzende Handlungen in Kindheit und Jugend durch Eltern haben etwa 50 bis 60 % der befragten Frauen erlebt (im Vergleich zu 36 % der Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt).

Aufgrund der besonders hohen Gewaltbelastung bei gehörlosen Frauen sowie Frauen in Einrichtungen wurden Sekundäranalysen im Auftrag des BMFSFJ durchgeführt. Ziel ist es, weitere detaillierte Kenntnisse hinsichtlich Ursachen und Risikofaktoren zu erhalten und darauf aufbauende geeignete Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu entwickeln. Die Ergebnisse der Sonderauswertung „Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen - Ausmaß, Risikofaktoren, Prävention“ sind bereits veröffentlicht, die der Sonderauswertung „Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen im Leben gehörloser Frauen. Ursachen, Risikofaktoren und Prävention“ wird im Frühjahr 2015 erwartet.

²⁶ Es liegt lediglich eine Schätzung der Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes e. V. vor, wonach in Deutschland etwa 35.000 Frauen und Mädchen von Genitalverstümmelung betroffen und 6.000 davon bedroht sind. Diese Zahl basiert auf einer Hochrechnung auf der Grundlage der Angaben des Statistischen Bundesamtes über die in Deutschland lebenden Migrantinnen aus Ländern, in denen nach Informationen der UN-Organisationen und der Weltgesundheitsorganisation WHO Genitalverstümmelungen praktiziert werden.

²⁷ Dafür wurden in allen 28 EU-Mitgliedstaaten insgesamt 42.000 Frauen im Alter von 18 bis 74 Jahren in persönlichen Interviews zu ihren Gewalterfahrungen zu Hause, am Arbeitsplatz, in der Öffentlichkeit befragt.

Empfehlungen 47 und 48: Menschenhandel Art. 6 CEDAW

Zwar begrüßt der Ausschuss den Rückgang der Anzahl der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, er nimmt jedoch mit Besorgnis die Berichte über die steigende Anzahl jener Frauen, die in Deutschland Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft geworden sind, sowie die fehlenden Daten über Fälle von Menschenhandel zu anderen Zwecken als sexueller Ausbeutung zur Kenntnis.

Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung jeder Form von Frauenhandel zu ergreifen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht umfassende Informationen und Daten über sämtliche Formen des Frauen- und Mädchenhandels sowie Informationen über die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen und erzielten Ergebnisse vorzulegen.

1. Daten und Fakten

Seit dem 3. Februar 2014 befindet sich Deutschland im Monitoringverfahren zum Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels. Der vom unabhängigen Sachverständigenausschuss des Europarates versandte Fragebogen wurde 2014 von den Bundesressorts und den Bundesländern ausgefüllt und versandt. Dieser sogenannte GRETA-Bericht beinhaltet umfassende Informationen über sämtliche Formen des Menschenhandels und der getroffenen Maßnahmen in Deutschland. Eine Darstellung aller einzelnen Daten und Statistiken in diesem Bericht würde seinen Umfang sprengen.²⁸ Daher wird hier nur ein kurzer Überblick gegeben:

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 2013 waren der Polizei 340 Opfer von Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung bekannt. Davon waren 21 Männer und 319 Frauen. 2007 waren es insgesamt 791 bekannte Opfer. Davon waren 44 Männer und 747 Frauen. Das Bundeskriminalamt veröffentlicht jährlich ein Bundeslagebild Menschenhandel, das eine Polizeiausgangsstatisik im Bereich Menschenhandel darstellt und weitere Informationen enthält.²⁹

Zu den Verurteilungen können überblicksmäßig folgende Angaben gemacht werden:

Verurteilungen nach	§ 232 StGB (Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung)	§ 233 StGB (Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft)	§ 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
2007	123	8	2
2008	138	16	1
2009	135	10	3
2010	115	13	3
2011	117	4	--
2012	115	10	3
2013	77	14	2

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik

Die EU-Kommission hat im April 2013 den ersten EU-weiten Bericht zu Menschenhandel veröffentlicht, der vergleichbare Zahlen für alle EU Mitgliedstaaten, also auch für Deutschland, enthält.³⁰

²⁸ Mit dem abschließenden GRETA-Bericht wird im Sommer 2015 gerechnet. Sobald dieser vorliegt, wird er dem CEDAW-Ausschuss übermittelt werden.

²⁹ http://www.bka.de/nn_193360/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandel_node.html?__nnn=true

³⁰ http://ec.europa.eu/antitrafficking/EU+Policy/Report_DGHome_Eurostat;jsessionid=XDILT7hYfpyk1GQ2XZK1pzSfPFGfDqRnLTLjXLTB8hHpTlrbs14J!268741469

2. Gesetzliche Maßnahmen

Im Jahr 2007 wurde durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (sog. 1. Richtlinienumsetzungsgesetz) in dem damals neu eingefügten § 25 Abs. 4a AufenthG ein befristetes Aufenthaltsrecht für Opfer von Menschenhandel geregelt. Am 3. Dezember 2014 wurde der Gesetzentwurf zur „Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ vom Bundeskabinett verabschiedet, in dem für die Opfer von Menschenhandel vor allem drei wesentliche Verbesserungen vorgeschlagen werden:

- § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel) wird von einer Ermessensregelung in eine Soll-Regelung umgewandelt. So wird die Rechtssicherheit erhöht und verdeutlicht, dass Personen, die mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren, in der Regel einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben.
- § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG schafft die Möglichkeit der Verlängerung des Aufenthaltstitels aus humanitären oder persönlichen Gründen oder im öffentlichen Interesse auch nach Abschluss der Beteiligung des Opfers am Strafverfahren gegen die Täter. Dadurch entsteht für die Betroffenen Rechtssicherheit.
- Der Familiennachzug wird zugelassen.

Daneben sind einige weitere Änderungen vorgesehen: Die Dauer der Erteilung bzw. Verlängerung des Titels während des Strafverfahrens wird auf ein Jahr erhöht, nach Abschluss des Verfahrens wird der Titel jeweils für zwei Jahre erteilt bzw. verlängert. Dies erhöht ebenfalls die Rechtssicherheit für die Betroffenen. Der spezielle Widerrufsgrund des § 52 Abs. 5 Nr. 3 AufenthG (Widerruf bei Einstellung des Strafverfahrens) wird abgeschafft. So wird verdeutlicht, dass in den Fällen, in denen es trotz Kooperation der Betroffenen mit den Strafverfolgungsbehörden nicht zu einem Strafverfahren kommt (bspw. weil der Beschuldigte flüchtig ist), die Betroffenen eine aufenthaltsrechtliche Perspektive erhalten sollen:

- Menschenhandelsopfer mit Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG-E erhalten zudem einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs.
- Schließlich werden Opfer von Menschenhandel im Rahmen des besonders schwerwiegenden bzw. schwerwiegenden Bleibeinteresses vor Ausweisung geschützt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes, das am 1. März 2015 in Kraft tritt, wird die Rechtslage für die Inhaber des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a AufenthG weiter verbessert, indem sie zukünftig aus dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes herausgenommen werden. Bei fortbestehender Hilfebedürftigkeit fallen sie stattdessen unter die SGB II und XII, welche weiterreichende Hilfe gewährleisten.

Im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode wurde auch vereinbart, „gegen diejenigen (vorzugehen), die wissentlich und willentlich die Zwangslage der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution ausnutzen und diese zu sexuellen Handlungen missbrauchen“. Die Prüfung dazu dauert noch an; mögliche Lösungen werden derzeit im politischen, fachlichen und gesellschaftlichen Raum erörtert. In den **Bundesländern** existieren zahlreiche Programme, um Menschenhandel zu verhindern, den Opfern zu helfen und die Täter zu überführen. Nachfolgend werden beispielhaft einige Bundesländer aufgeführt. Weitere Informationen können dem Peking-Bericht aus dem Jahr 2014 entnommen werden.³¹

Die Bekämpfung des Menschenhandels ist seit ca. 20 Jahren ein wichtiges Anliegen des **Berliner** Senats. Bereits 1995 wurde die interdisziplinäre Fachkommission Frauenhandel ins Leben gerufen, die ihren inhaltlichen Schwerpunkt zunächst auf den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gesetzt hatte. Ziel war und ist es, durch eine Koordinierung aller mit dem Phänomen konfrontierten staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen angemessene und konkrete Lösungsansätze zu entwickeln. Um auch anderen Formen des Menschenhandels wie dem zur Arbeitsausbeutung gerecht werden zu können, erfolgte im Januar 2013 unter Einbeziehung weiterer Akteure und Akteurinnen eine Umstrukturierung zur Berliner Fachkommission Menschenhandel.³²

Im Berichtszeitraum wurden in **Berlin** darüber hinaus Maßnahmen zur Effektivierung der Strafverfolgung bei Menschenhandel und zur Verbesserung der Situation der Betroffenen umgesetzt, wie beispielsweise Kooperation zwischen Polizei und Fachberatungsstellen, Erstellung mehrsprachiger Informationsblätter, eine zeitnahe und unbürokratische Versorgung für Betroffene, interdisziplinäre Fortbildungen für Polizei und Justiz, ange-

³¹ Antwort der Bundesrepublik Deutschland auf den Fragebogen der UNECE zur Umsetzung der Pekinger Erklärung und der Aktionsplattform (1995) und des Ergebnisdokuments der 23. Sondergeneralversammlung, Anlage 1.

³² Vgl. hierzu auch http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Handreichung_Menschenhandel_als_Menschenrechtsverletzung.pdf

messene Berücksichtigung der spezifischen Situation von Betroffenen des Menschenhandels in den Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde Berlin, beispielsweise Hinweis auf § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG als mögliche Grundlage für eine Aufenthaltserlaubnis auch nach Beendigung des Strafverfahrens.

Die Landesregierung **Rheinland-Pfalz** fördert seit Ende der 80er Jahre den Verein SOLWODI e. V. Die Beratungseinrichtungen des Vereins arbeiten u. a. gegen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und gegen Zwangsverheiratung.

Das rheinland-pfälzische Kooperationskonzept besteht seit 2004 zwischen Strafverfolgungsbehörden, Fachberatungsstellen und mitbetreuenden Einrichtungen und Behörden zur Verbesserung des Schutzes gefährdeter Zeuginnen und Zeugen sowie zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen des Menschenhandels für Opfer, die in Prozessen gegen Menschenhändler als Zeuginnen oder Zeugen aussagen wollen.³³

Rheinland-Pfalz engagierte sich zusammen mit dem DGB Bezirk Berlin/Brandenburg, der Diakonie Wuppertal und Arbeit und Leben Berlin e. V. von 2013 bis 2014 im Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung³⁴: Im Rahmen des Projektes bot das MIFKJF Fortbildungen, Fachtagungen und Workshops für Kontroll- und Aufsichtsbehörden, Polizei, Zoll, Migrationsberatungsstellen Gewerkschaften und andere Akteure und Akteurinnen an. Für Betroffene wurden mehrsprachige Informationsmaterialien hergestellt. Außerdem wurde ein Unterrichtsmodul zum Thema Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung für die Gemeinwesenarbeit entwickelt. Das MIFKJF prüft auch aufenthaltsrechtliche Regelungen im Hinblick auf einen effektiveren Opferschutz.

Empfehlungen 49 und 50: Ausbeutung von Prostitution Art. 6 CEDAW

Der Ausschuss nimmt die Ergebnisse der Untersuchung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes von 2002 zur Kenntnis und sieht mit Sorge, dass die gesteckten Ziele durch das Gesetz nur in sehr geringem Umfang erreicht wurden. Insbesondere bedauert der Ausschuss, dass es mit Hilfe dieses Gesetzes weder gelungen ist, die soziale Sicherung der Prostituierten noch ihre gesundheitlichen und hygienischen Arbeitsbedingungen zu verbessern, noch die kriminellen Begleiterscheinungen der Prostitution zu verringern.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über die Maßnahmen, die als Konsequenz aus den Ergebnissen der Untersuchung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes getroffen wurden, sowie Daten über die Ausbeutung von Frauen und über Prostitution, auch über heimliche Prostitution, vorzulegen. Der Vertragsstaat wird darin bestärkt, auch weiterhin Strategien und Programme zu entwickeln, um Frauen vor dem Schritt in die Prostitution zu bewahren, sowie Rehabilitations- und Unterstützungsprogramme für Frauen und Mädchen, die aus der Prostitution aussteigen möchten, unter anderem mit Informations- und Unterstützungsangeboten in Bezug auf alternative Möglichkeiten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts durchzuführen.

1. Gesetzliche Maßnahmen

Bereits in ihrem Bericht zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes (s. Bundestagsdrucksache 16/4146) hat die Bundesregierung festgehalten, dass es eines insgesamt breiteren Ansatzes für den Umgang mit Prostitution bedarf, der konsequent die Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Minderjährigenprostitution integriert und der auf einen größtmöglichen Schutz von Prostituierten vor Gewalt und Ausbeutung abzielt.

Seit 2007 ist daher durch eine Reihe von Maßnahmen die Bekämpfung und strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel und von sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der Prostitution verbessert worden. Zudem ist die fachöffentliche und politische Diskussion darüber, welche Maßnahmen sinnvoll sind, um auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen in der legalen Prostitution hinzuwirken, in den letzten Jahren vorangetrieben worden. So sind z. B. die Ergebnisse einer Fachveranstaltung unter dem Titel „Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten – ein gangbarer Weg zur Verbesserung der Situation der Prostituierten und zur Bekämpfung des Menschenhandels?“ durch das BMFSFJ veröffentlicht worden.³⁵

Die Bundesregierung wird ein ambitioniertes Bündel von Maßnahmen vorlegen, um Menschenhandel und Zwangsprostitution künftig noch effektiver zu bekämpfen und um die Ausübung legaler Formen des Prostitutionsgewerbes stärker zu regulieren. Kernelemente des geplanten Gesetzes zum Schutz von Prostituierten und zur Regulierung der Prostitution sollen die Einführung einer Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten, eine

³³ <http://mifkjf.rlp.de/integration/themen/opfer-von-menschenhandel/>

³⁴ <http://www.buendnis-gegen-menschenhandel.de/>

³⁵ s. <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=125706.html>

Zuverlässigkeitsprüfung der Betreiber von Prostitutionsgewerben, die Einhaltung von Mindestanforderungen bezüglich der Sicherheit und Gesundheit von Prostituierten. Geschäftsmodelle, die gegen die Menschenwürde verstoßen oder auf eine Ausbeutung von Prostituierten ausgerichtet sind, wie z. B. sog. Flatrate-Bordelle, können keine Erlaubnis erhalten. Prostituierte werden verpflichtet, ihre Tätigkeit anzumelden und bei der Anmeldung einen Nachweis einer ärztlichen Beratung vorzulegen. Die Anmeldung dient zugleich der Information von Prostituierten über ihre Rechte sowie über vorhandene Unterstützungsangebote.

2. Unterstützungsangebote

Neben gesetzgeberischen Maßnahmen ist die Unterstützung von Menschen in der Prostitution sowie von Menschenhandelsopfern durch zielgruppengerechte Beratungsangebote von besonderer Bedeutung. Hierzu fördert die Bundesregierung bereits seit 2009 ein Modellprojekt zur Unterstützung des Ausstiegs aus der Prostitution an mehreren Standorten. Von den im Herbst 2015 zu erwartenden Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung sind wertvolle Erkenntnisse zum zielgruppenspezifischen Unterstützungsbedarf und neue Impulse für entsprechende Angebote der Länder und Kommunen zu erhoffen.

Im Bundesgebiet besteht daneben eine ganze Reihe von Beratungsstellen mit unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung, die auf die psychosozialen oder gesundheitlichen Unterstützungsbedarfe von Menschen in der Prostitution ausgerichtet sind. Die Verantwortung für Vorhandensein und Ausstattung von Beratungsangeboten, von Ausstiegsprogrammen für Prostituierte sowie von Fachberatungsstellen für Opfer des Menschenhandels tragen die Bundesländer und Kommunen. Mit der finanziellen Förderung des KOK e. V. trägt der Bund zur bundesweiten Vernetzung und zur Qualitätsentwicklung der Fachberatungsstellen für Menschenhandelsopfer bei. Mit dem bundesweiten Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen unter der Nummer 0 8000 116 016 steht auch für Betroffene des Menschenhandels oder Personen des Umfeldes ein bundesweites, mehrsprachiges und anonymes niedrigschwelliges Erstberatungsangebot bereit. Das Bundeskriminalamt erstellt jährlich den Bundeslagebild Menschenhandel, der die polizeilich erfassten Fälle von Menschenhandel in alle Ausbeutungsformen, also auch in die sexuelle Ausbeutung enthält.³⁶ Des Weiteren wird auf die Ausführungen zur Allgemeinen Empfehlung 48 verwiesen.

In den **Bundesländern** werden sowohl Programme und Strategien entwickelt, um Frauen vor dem Einstieg in die Prostitution zu schützen, als auch Unterstützung und Beratungsangebote, um den Ausstieg der Frauen zu erleichtern und zu fördern.

Berlin hat 2008 bei der Gleichstellungsfachministerkonferenz (GFMK) einen Antrag eingebracht, der sich für eine rechtliche Regulierung von Prostitutionsstätten eingesetzt hat. Ziel war es, durch mehr Transparenz im Milieu die Situation der Prostituierten zu verbessern und einen Beitrag zur Bekämpfung des Menschenhandels zu leisten. Auch in der Folgezeit hat Berlin sich aktiv an der politischen Diskussion zu dieser Frage beteiligt. In Ermangelung weiterreichender bundeseinheitlicher Regelungen hat die damalige Senatsverwaltung 2010 ein Rundschreiben an die Berliner Ordnungsämter verschickt, demzufolge für bordellartige Betriebe Zuverlässigkeitsprüfungen gemäß § 38 Abs. 2 GewO durchgeführt werden sollten.

Berlin hält für Menschen in der Prostitution ein Unterstützungsangebot bereit, das von gesundheitlicher Prävention über psychosoziale Hilfen bis zur Ausstiegsberatung reicht und das in den vergangenen Jahren flexibel auf Veränderungen im Rotlichtmilieu – z. B. die Zunahme der Straßenprostitution – reagiert hat.³⁷

Um in **Nordrhein-Westfalen** für weibliche und männliche Prostituierte zu einer Verbesserung der Situation zu kommen und Prostitution aus der gesellschaftlichen Grauzone heraus zu holen, hat die Landesregierung Anfang 2011 einen Runden Tisch Prostitution eingerichtet. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Runden Tisches gewährleisten, dass erstmals auf Ebene des Landes alle wichtigen Akteurinnen und Akteure eingebunden werden. Prostituierte sind gleichberechtigte Mitglieder des Runden Tisches, bei Bedarf werden weitere Sachverständige aus Wissenschaft und Praxis hinzugezogen. Um einen umfassenden Blick auf die unterschiedlichen Formen und Begleiterscheinungen der Prostitution zu erhalten, findet hier ein Dialog auf Augenhöhe statt, der die Kompetenz, das Erfahrungswissen und die Wünsche der Menschen in der Sexarbeit zur Geltung bringt. Gemeinsam will das Gremium ein Handlungskonzept für die Regulierung der Prostitution erarbeiten und dabei auch den notwendigen gesellschaftlichen Diskurs weiter voranbringen.

Seit 2009 bietet die Beratungsstelle Roxanne in **Rheinland-Pfalz** Hilfe und Unterstützung für Prostituierte an. Das Angebot umfasst die psychosoziale Beratung bei Alltagsproblemen und in besonderen Notsituationen, rechtliche Informationen, Ausstiegshilfen, Aufklärung und Informationen zu sexuell übertragbaren Krankheiten, Vermittlung anderer Hilfen und die aufsuchende Arbeit durch Streetworkerinnen. Im Jahr 2012 suchten

³⁶ http://www.bka.de/nm_193360/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelnode.html?_nnn=true.

³⁷ Für detaillierte Informationen s. <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/KlAnfr/ka17-12627.pdf>.

259 Frauen Hilfe bei Roxanne. Roxanne hat außerdem einen städtischen Runden Tisch zum Thema Prostitution gegründet. Das MIFKJF fördert Roxanne jährlich mit 33.000 €

Empfehlungen 51 und 52: Resolution 1325 Art. 5, 6 CEDAW

Der Ausschuss bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Skandal, dass deutsche Soldaten in Mazedonien/Kosovo an Fällen von Zwangsprostitution beteiligt waren, was 2004 aufgedeckt wurde, weder zur Anklage noch zur Bestrafung der Täter noch zu einer intensiveren Schulung zur Bewusstseinsförderung unter den deutschen Streitkräften für das Thema Gleichberechtigung von Frauen und Männern geführt hat. Der Ausschuss nimmt die von der Delegation vorgelegten Informationen zur Kenntnis, dass für 2009 ein Projekt zur Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu „Frauen, Frieden und Sicherheit“ geplant ist, und möchte den Vertragsstaat in diesem Zusammenhang an seine Verpflichtung erinnern, in die nationalen Ausbildungsprogramme für das Militär und das Personal der Zivilpolizei bei der Einsatzvorbereitung Informationen über den Schutz, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Frauen aufzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle gegen seine im Ausland eingesetzten Streitkräfte eingereichten Strafanträge rasch bearbeitet werden, um den Anschein zu vermeiden, die Täter würden ungestraft davonkommen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, für das Militär- und Zivilpolizeipersonal Schulungsprogramme zur Bewusstseinsförderung über Zwangsprostitution durchzuführen und einen strikten Verhaltenskodex in Verbindung mit einem strengen Überwachungssystem einzuführen. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die Einführung eines nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrates ins Auge zu fassen.

1. Umsetzung der Resolution 1325

Die Bundesregierung hat ihren ersten Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung von Sicherheitsratsresolution 1325 (NAP 1325) am 19. Dezember 2012 beschlossen und dem Bundestag übermittelt. Der Aktionsplan gilt für den Zeitraum 2013 bis 2016. Gemeinsam mit dem Aktionsplan Zivile Krisenprävention und dem Entwicklungspolitischen Gender-Aktionsplan trägt der NAP 1325 dem Erfordernis der Berücksichtigung der Rolle von Frauen und Mädchen in konfliktträchtigen Regionen Rechnung. Damit hat die Bundesregierung das Thema „Frauen, Frieden und Sicherheit“ stärker als bisher als ein Querschnittsthema in ihrer Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik verankert und ihre Maßnahmen in einen einheitlichen Bezugsrahmen gestellt. Sie verspricht sich dadurch vermehrte Synergie- und Mobilisierungseffekte.

In Anlehnung an die Phasen eines Konflikts berücksichtigt der NAP 1325 sechs Schwerpunkte für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen: Es handelt sich dabei um Prävention, Einsatzvorbereitung (Aus-, Fort- und Weiterbildung), Beteiligung, Schutz, Wiederaufbau und Strafverfolgung. Bei der Erarbeitung des NAP 1325 wurden Anregungen der Zivilgesellschaft („Bündnis 1325“) berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Berücksichtigung der Schwerpunkte Einsatzvorbereitung und Strafverfolgung.

An der Umsetzung des NAP 1325 sind sechs Bundesressorts beteiligt. Unter dem Kapitel „Vorbereitung von Einsätzen, Aus-, Fort- und Weiterbildung“ wurden konkrete Umsetzungsziele zur Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Fragen für alle Lehrgänge verankert. Insbesondere werden Kenntnisse über die Ursachen von Konflikten, deren Verlauf und über die sozialen, politischen und kulturellen Verhältnisse vor Ort vermittelt. Auch werden Maßnahmen zum Schutz vor Sexualstraftaten, die Rechte und besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern thematisiert.

2. Schulungen zur Vorbereitung von Einsätzen

Das BMVg misst genderbezogenen Aspekten im Rahmen der interkulturellen und landeskundlichen Vorbereitung auf Auslandseinsätze eine besondere Bedeutung bei.

Die Beachtung einer Geschlechterperspektive bei aktiver Teilnahme an nationalen und internationalen Aktivitäten der Bundesregierung zur Friedenserhaltung und Friedensbeschaffung ist grundsätzlich Teil der Vorbereitungs- und Einsatzplanung deutschen Personals.

Durch geeignete ressortübergreifende Fortbildungsmaßnahmen der Träger der einsatzvorbereitenden Ausbildung werden die Integration von geschlechterspezifischen Gesichtspunkten in Aus-, Fort- und Weiterbildung des Lehrpersonals sichergestellt und zugleich eine diesbezügliche Harmonisierung der Ausbildung erreicht. So wurde z. B. im Juli 2012 erstmals vom Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF), Polizei und

Bundeswehr der konzipierte Kurs „Women, Peace and Security“ bei der Polizeiakademie Baden-Württemberg durchgeführt. Dieser Kurs ist offen für Teilnehmer aus Zivilgesellschaft, Bundeswehr und Polizei. Er konzentriert sich vor allem auf geschlechterspezifische Bedürfnisse in Konflikten.

Auch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte werden mit dem standardisierten „Pre-deployment Training“ der Vereinten Nationen auf ihren Einsatz im Ausland vorbereitet. Darin enthalten sind u. a. Trainingsmodule zum Code of Conduct und Women, Peace and Security.

3. Dienstaufsicht

Für die militärischen Angehörigen des Ressortbereichs des BMVg regelt das Soldatengesetz bereits umfassend die Rechte und Pflichten von Soldaten und Soldatinnen. Diese werden bereits zu Beginn ihrer militärischen Ausbildung zu diesen Rechten und Pflichten umfassend unterrichtet. Die Einhaltung dieser Regelungen zu überwachen ist Aufgabe und Pflicht aller Vorgesetzten im Rahmen ihrer im Soldatengesetz verankerten Pflicht zur Dienstaufsicht und gelebte Praxis. Vor diesen Gesichtspunkten ist die Einführung eines darüber hinausgehenden speziellen „nationalen Verhaltenskodexes“ oder eines speziellen strengen „nationalen Überwachungssystems“ nach hiesiger Auffassung nicht erforderlich.

4. Strafverfolgung

Die Bundesrepublik Deutschland ist bestrebt, eine effiziente Strafverfolgung bei etwaigen Straftaten deutscher Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz zu gewährleisten. Nach § 1a Abs. 2 Wehrstrafgesetz gilt deutsches Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatortes auch für Taten, die ein Soldat während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst im Ausland begeht. Um eine effiziente Strafverfolgung bei etwaigen Straftaten deutscher Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz auch in der Praxis sicherzustellen, ist mit § 11a StPO zum 1. April 2013 ein besonderer Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung bei dem für die Stadt Kempten zuständigen Gericht geschaffen worden.

Empfehlungen 53 und 54: Gesundheit Art. 12 CEDAW

Der Ausschuss begrüßt das Vorhandensein von zahlreichen Maßnahmen und Informationsmaterial für Frauen, bedauert jedoch, dass nicht alle Programme, Maßnahmen und Aktivitäten darauf abzielen, die Berücksichtigung von Aspekten geschlechtsspezifischer Unterschiede in den Gesundheitsberichten zu fördern. Darüber hinaus sieht der Ausschuss mit Sorge den niedrigen Anteil von Frauen in Führungspositionen in allen Bereichen des Gesundheitswesens. Obwohl der Ausschuss den Aktionsplan zur Bekämpfung von HIV/AIDS begrüßt, ist er auch besorgt über die seit 2004 stetig steigende Zahl von Neuinfektionen. Der Ausschuss stellt weiterhin fest, dass im Vertragsstaat in Bezug auf den Bereich der reproduktiven Gesundheit nicht alle Behandlungen angeboten werden, was die betreffenden Frauen dazu veranlassen könnte, diese Behandlungen in Ländern durchführen zu lassen, in denen die gängigen Gesundheitsstandards nicht eingehalten werden. Der Ausschuss bedauert, dass der Vertragsstaat im Staatenbericht weder Daten bezüglich des Zugangs von Migrantinnen sowie Asylsuchenden und Flüchtlingsfrauen zu Gesundheitsleistungen, noch nach Alter und Volksgruppenzugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten zur Häufigkeit von Abtreibungen vorgelegt hat.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine Bemühungen zur Verbesserung der Gesundheitsleistungen und Einbindung eines geschlechterspezifischen Ansatzes in alle Programme, Dienstleistungen und Reformen des Gesundheitswesens entsprechend der allgemeinen Empfehlung Nr. 24 des Ausschusses fortzusetzen, damit alle Frauen und Männer überall im gesamten Staatsgebiet gleichberechtigten Zugang zu angemessenen und geeigneten Gesundheitsleistungen haben. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass Entscheidungspositionen im Gesundheitswesen zu einem proportionalen Anteil mit Frauen besetzt sind, damit die Bedürfnisse und Ansichten von Frauen besser berücksichtigt werden. Weiter fordert er den Vertragsstaat auf, die effektive Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung von HIV/AIDS sicherzustellen und im nächsten Bericht detaillierte Statistiken und Analysedaten zum Thema Frauen und HIV/AIDS vorzulegen. Außerdem empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in Bezug auf die in der Zivilgesellschaft aufgetretenen Bedenken hinsichtlich reproduktionsmedizinischer Behandlungen tätig zu werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte Daten über den Zugang von Migrantinnen, Asylsuchenden und Flüchtlingsfrauen zu Gesundheitsleistungen sowie über die Häufigkeit von Abtreibungen in Deutschland vorzulegen.

1. Geschlechterspezifische Gesundheit

Für die geschlechterspezifische Gesundheitspolitik stellen sich folgende Fragen:

- Was macht Frauen und Männer gesund und was macht sie krank?
- Was bedeutet das für die Prävention und für Diagnose, Therapie oder Rehabilitation bei Erkrankung?

Das BMG hat diese Fragen für Männer sowie Frauen aufgegriffen. Es befasst sich hinsichtlich der Frauengesundheit sowohl mit Gesundheitsrisiken und Krankheiten, die ausschließlich bei Frauen auftreten, häufiger vorkommen oder schwerwiegender verlaufen als bei Männern als auch mit dem Einfluss gesellschaftlicher Faktoren auf die Gesundheit. Dabei werden die unterschiedlichen Lebensphasen und Altersstufen bei Männern und Frauen in den Blick genommen. Geschlechterspezifische Vorgehensweisen in der Prävention, Gesundheitsförderung und -versorgung werden auch durch regelmäßige Frauen- und Männergesundheitskongresse unterstützt, um diese Ansätze zu verbreiten und neue Aktivitäten in diesem Feld anzuregen. Dazu werden u. a. Herausforderungen zu Bewegung, Suchtprävention, gesetzlicher Krankenversicherung und betrieblicher Gesundheitsförderung benannt und geschlechtergerechte Vorgehensweisen in Prävention und Gesundheitsförderung vorgestellt und diskutiert.

Einige **Bundesländer** verfolgen in ihrer Gesundheitspolitik einen geschlechterspezifischen Ansatz. Seit 2008 werden mit der **Berliner** Gesundheitsberichterstattung und dem Sozialstatistischen Berichtswesen sozial- und gesundheitsstatistische Daten erhoben. Der Anteil an geschlechtsspezifisch erhobenen Daten liegt dabei aktuell bei 70 %.

Steuerungsgremien im Bereich Gesundheitspolitik – wie die seit 2004 jährlich tagende Landesgesundheitskonferenz und die ebenfalls 2004 eingerichtete Koordinierungsstelle gesundheitliche Chancengleichheit **Berlin** berücksichtigen genderspezifische und gleichstellungspolitische Herangehensweisen an bestehende Problemlagen. Beispiele dafür sind die Durchführung von Fachgesprächen zur „Gesundheitliche Lage arbeitsloser Frauen in Berlin“ seit 2012 und die integrierte Konzept- und Maßnahmenentwicklung zur Gesundheitsförderung und -Prävention rund um die Geburt.

Aktuell wird im Rahmen der Vereinbarungen im gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm des Landes an der Zielstellung gearbeitet, die psychiatrische Versorgung gewaltbetroffener Frauen im ambulanten und stationären Bereich zu verbessern. Dazu wurden erste Schritte zur Vernetzung der Antigewalt- und Gesundheitseinrichtungen vorgenommen, eine niedrigschwellige nächtliche Krisenanlaufstelle für gewaltbetroffene Frauen geschaffen und eine Koordinierungs- und Interventionsstelle für Intervention im Gesundheitsbereich gegen Gewalt an Frauen eingerichtet.

Die **nordrhein-westfälische** Landesregierung hat Ende 2011 eine Landeskoordinierungsstelle Frauen und Sucht eingerichtet. Die Landessuchtpolitik wird unter systematischer Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Dimensionen weiterentwickelt. In 2012 wurde ein Kompetenzzentrum Frauen und Gesundheit NRW eingerichtet. Ziel ist, die gesundheitliche Versorgung von Frauen zu verbessern und in allen Gesundheitsberufen den Blick für eine notwendige Geschlechterdifferenzierung bei Diagnose, Behandlung und Therapie zu schärfen. Es soll Impulse an Politik, Selbstverwaltung, Wissenschaft und Praxis geben und insbesondere die Vernetzung von frauenspezifischen Beratungseinrichtungen und Gesundheitswesen vorantreiben. Das Kompetenzzentrum ist vom MGEPA für drei Jahre bis Ende 2014 beauftragt und bearbeitet in dieser Zeit schwerpunktmäßig die Themenbereiche häusliche Gewalt und Gesundheit, geburtshilfliche Versorgung und psychische Gesundheit von Frauen.

2. Frauen in Führungspositionen im Gesundheitswesen

Der Frauenanteil der berufstätigen Mediziner/innen lag 2014 bei ca. 45 %. Rund 26 % der Leitungsfunktionen in deutschen Krankenhäusern waren 2014 von Frauen besetzt, der Anteil der Chefärztinnen lag geschätzt zwischen 8 bis 10 %.³⁸ Die Umsetzung der gleichberechtigten Berücksichtigung von Frauen in Führungspositionen in den Gesundheitseinrichtungen obliegt in der Regel den Trägern vor Ort. Da die Anzahl der Medizinstudentinnen die ihrer Mitsudenten übertrifft und das Thema Frauen in Führungspositionen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der gesellschaftlichen Debatte mittlerweile in allen Branchen diskutiert wird, besteht die Erwartung, dass in Zukunft auch im Gesundheitswesen mehr qualifizierte Frauen mit Führungspositionen betraut werden. Eine Ausstrahlungswirkung erhofft sich die Bundesregierung insofern auch durch den Gesetzentwurf für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Dienst (vgl. unter Empfehlungen 37 und 38).

³⁸ <http://www.aerztinnenbund.de/Die-Zukunft-der-Medizin-ist-noch-lange-nicht.2223.0.2.html>.

3. Bekämpfung von HIV

Die HIV-Strategie in Deutschland basiert auf einem positiven Verständnis von Sexualität und integriert seit Jahren verstärkt HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen (STI). Im Rahmen des Aktionsplans zur Bekämpfung von HIV/AIDS wurde in Deutschland in den vergangenen Jahren die Reichweite der HIV-Präventionskampagnen weiter erhöht und Präventionsaktivitäten zusätzlich ausgebaut. Sowohl in der Massen- als auch in der Personalkommunikation werden genderspezifische Aufklärungsmaßnahmen für verschiedene Altersgruppen der Allgemeinbevölkerung wie auch für besonders vulnerable Gruppen, wie beispielsweise Sexarbeiterinnen, angeboten. In der Beratung, Testung, Behandlung und Selbsthilfe sind frauenspezifische Angebote in Deutschland etabliert.

Jährlich durchgeführte Studien belegen, dass das Wissen zu Übertragungsrisiken und Schutzverhalten in der Bevölkerung in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist und auf einem sehr hohen Niveau liegt. Die Benutzung von Kondomen hat sich seit Beginn der HIV/AIDS-Aufklärungskampagnen erheblich ausgeweitet. Während 1988 67 % der Frauen Erfahrungen mit Kondomen hatten, waren es 2011 91 %. Die genaue Entwicklung kann anhand einer Grafik in der Anlage 2 verfolgt werden.

Die hochwertige medizinische Versorgung in Deutschland hat dazu geführt, dass immer weniger Menschen an den Folgen der Immunschwächekrankheit AIDS sterben. Ende 2012 lebten nach Schätzungen 78.000 Menschen mit HIV in Deutschland, davon 15.000 Frauen. Der Anteil von 19 % betroffener Frauen ist in den letzten Jahren nahezu konstant geblieben. Mit 410 geschätzten Neuinfektionen bei Frauen im Jahr 2012 liegt der Anteil der Frauen an der Gesamtheit der Neuinfektionen mit 12 % nach wie vor sehr niedrig. Im Jahr 2008 lag die Zahl der HIV-Neuinfektionen von Frauen bei 350 und entsprach ebenfalls ca. 12 % aller Neuinfektionen. Die HIV-Neudiagnosen bei Frauen schwanken seit 2007 zwischen 402 und 465. Eine statistische Datenauflistung von den Jahren 2003 bis 2012 ist in den Anlagen einsehbar.

Seit 2008 wird im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge allen Frauen ein kostenloser HIV-Test angeboten. Die Mutter-Kinder-Übertragungsrate lag 2012 bei weniger als 10 Transmissionen. Seit 2010 können HIV-betroffene Ehepartner Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung in Anspruch nehmen. Leitlinien zur HIV-Therapie in Schwangerschaft und HIV-exponierten Neugeborenen sowie zur Diagnostik und Behandlung HIV-betroffener Paare mit Kinderwunsch sind etabliert. Dies ist der Beleg für die erfolgreiche Umsetzung der HIV-Strategie, deren hohes Niveau durch eine nachhaltige finanzielle Förderung seit über 25 Jahren gesichert wird und die durch eine gute Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren und Akteurinnen sowie einem starken, ehrenamtlichen Engagement geprägt ist.³⁹

4. Schwangerschaftskonflikte und reproduktionsmedizinische Behandlungen

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat den gesetzlichen Auftrag, zur Vermeidung von Schwangerschaftskonflikten Konzepte zur Sexualaufklärung und Familienplanung für unterschiedliche Alters- und Personengruppen zu erstellen, zu verbreiten und unentgeltlich abzugeben. Aktuelle Beispiele sind die Konzepte „Migrantinnen und Migranten als Zielgruppe in der Sexualaufklärung und Familienplanung“ und „Sexualaufklärung für Menschen mit Beeinträchtigungen“. Diese sollen unter anderem Mädchen und Jungen geschlechtersensibel und altersgerecht dabei unterstützen, ihren Weg zu einem eigenen, verantwortlichen Umgang mit Liebe, Partnerschaft und Sexualität zu entwickeln. Weitere Angebote decken das Themenspektrum von Partnerschaft, Elternschaft, aber auch unerfülltem Kinderwunsch ab. Ausgangspunkt ist das Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung, das unter Beteiligung der Länder und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger erstellt wurde. Alle Konzepte beruhen auf zentralen Erkenntnissen wissenschaftlicher Untersuchungen und Evaluationen, wie beispielsweise die BZgA-Studie zur Jugendsexualität und berücksichtigen den geschlechtsspezifischen Ansatz.

Nach der amtlichen Statistik über Schwangerschaftsabbrüche wurden im Jahr 2014 99.715 Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt. Unter Fortsetzung des kontinuierlichen Rückgangs ist dies der niedrigste Stand seit der gesetzlichen Neuregelung im Jahre 1996. Stetig reduziert haben sich auch Abbrüche bei Minderjährigen. 2014 wurden 3.560 Abbrüche bei unter 18-Jährigen durchgeführt, das ist weniger als die Hälfte gegenüber dem Jahr 2005 (7.247). Die vom BMFSFJ bei der BZgA veranlasste Studie „frauen leben 3“ hat u. a. aufgezeigt, dass bei einer unerwünschten Schwangerschaft neben einer stabilen Partnerschaft die eigene berufliche

³⁹ Weiterführende Quellen:

<http://www.frauengesundheitsportal.de/themen/hiv-aids/> <http://www.netzwerkfrauenund aids.de/>

<http://www.bzga.de/forschung/studien-untersuchungen/studien/aidspraevention/>

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2013/Ausgaben/24_13.pdf?__blob=publicationFile

<http://www.daignet.de/site-content/hiv-therapie/leitlinien-1>

und finanzielle Sicherheit eine Entscheidung zugunsten des Kindes maßgeblich unterstützt. Die Erhebungsmerkmale der amtlichen Statistik, die gesetzlich geregelt sind, beziehen sich nicht auf Merkmale wie Herkunft, Nationalität oder Volksgruppenzugehörigkeit.

Auch in den **Bundesländern** wird die Schwangerschaft und reproduktive Medizin als wichtiger Bestandteil erkannt und insbesondere durch Aufklärung und Information behandelt und geregelt. Im Bereich der reproduktiven Gesundheit wächst der Bedarf an Aufklärung und Beratung gesunder Frauen und Mädchen, die durch neu entwickelte medizinisch-technische Möglichkeiten wie pränataldiagnostische Untersuchungen, künstliche Befruchtung, „Wunschkaiserschnitt“ oder Schönheitsoperationen in ihrem Handeln verunsichert sind.

Als Reaktion darauf hat sich eine berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit der fachspezifischen Mitarbeiterinnen im Netzwerk Frauengesundheit **Berlin** sowie in kommunalen und Landesgremien entwickelt, es fanden Informationsveranstaltungen statt, thematische Materialien wie die Broschüre „Kaiserschnitt Ja! Nein! Vielleicht?“ und ein Flyer zur HPV-Impfung wurden veröffentlicht und das bestehende Beratungsangebot zu Sexualität und Selbstbestimmung, zu Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt wurde dem Bedarf angepasst.

Im Rahmen der Umsetzung des umfassenden „**Nordrhein-Westfälischen**-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt – gegen Homo- und Transphobie“ hat die Nordrhein-Westfälische Gesundheitsministerin die Bundesärztekammer gebeten, in ihren Richtlinien klarzustellen, dass auch lesbischen Frauen Zugang zu reproduktionsmedizinischen Leistungen gewährt werden darf. Die Kammer hat dies bislang mit Hinweis auf notwendige Rechtsänderungen u. a. im Zivilrecht abgelehnt.

5. Gesundheit bei Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden

Der Sozialbericht der Bundesregierung von 2013 kommt auf der Grundlage ausgewählter Indikatoren der gesundheitlichen Situation wie Krankenstand, Adipositas, Rauchverhalten, Todesursachen zu dem Schluss, dass die soziale Lage bei allen Bevölkerungsgruppen, d. h. auch bei Migrantinnen, den allgemeinen Gesundheitszustand und die gesundheitsbezogene Lebensqualität maßgeblich bestimmt und keine generelle gesundheitliche Benachteiligung von Migranten und Migrantinnen vorliegt. Insbesondere im Bereich der Prävention weisen Studien nach, dass z. B. die Impfprävention und die Schwangerenvorsorge von Migrantinnen und Migranten nahezu ebenso häufig genutzt werden wie von Menschen ohne Migrationshintergrund. Projekte der Bundesregierung, Maßnahmen der Länder, Kommunen und ehrenamtlicher Organisationen zielen auf eine bessere Versorgung von Flüchtlingen und Zuwanderern.

So werden die Gesundheitsleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz insbesondere für besonders schutzbedürftige Personen in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2013/33 EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahme richtlinie), noch im Verlauf dieser Legislaturperiode verbessert werden. Zu den besonders schutzbedürftigen Personen gehören u. a. Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind.

Ergebnis einer Verständigung zwischen Bund und Ländern ist zudem, dass das BMG gemeinsam mit den Ländern prüfen soll, wie es interessierten Flächenstaaten ermöglicht werden kann, die Gesundheitskarte für Asylbewerber einzuführen. Dies würde den Leistungsberechtigten einen unmittelbaren Arztzugang ermöglichen.

Empfehlungen 55 und 56: Wirtschaftliche Folgen von Scheidungen Art. 16 CEDAW

Der Ausschuss sieht mit Sorge, dass die derzeitigen Gesetze des Vertragsstaates bezüglich der Vermögensaufteilung nach einer Scheidung und das derzeitige Unterhaltsrecht nicht in ausreichendem Maße auf geschlechtsspezifische wirtschaftliche Unterschiede zwischen den Ehegatten eingehen, die auf die bestehende Teilung des Arbeitsmarkts nach Geschlechtern und den größeren Frauenanteil im Bereich unbezahlter Arbeit zurückzuführen sind. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis die Politik zur Förderung der Eigenständigkeit zur Kenntnis, die dem seit 1. Januar 2008 geltenden Unterhaltsgesetz zugrunde liegt, das die Beendigung der Unterhaltsansprüche des sorgeberechtigten Elternteils vorschreibt, sobald das Kind drei Jahre alt ist. Der Ausschuss stellt weiterhin fest, dass das neue Unterhaltsgesetz keinen angemessenen Rechtsbehelf für Frauen vorsieht.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung für beide Ehegatten zu untersuchen und dabei besonderes Gewicht auf das größere Humankapital und Verdienstpotenzial von männlichen Ehegatten aufgrund ihrer Vollzeitbeschäftigung und ununterbrochenen beruflichen Laufbahn zu legen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat eine Überprüfung seiner derzeitigen Geset-

ze in Anbetracht der Ergebnisse der Untersuchung und die Berücksichtigung diesbezüglicher Informationen in seinem nächsten periodischen Bericht. Angesichts des noch immer unzureichenden Angebots an Kinderbetreuungseinrichtungen im Vertragsstaat empfiehlt der Ausschuss diesem, das neue Unterhaltsgesetz dahingehend zu ändern, dass die schwierige Lage geschiedener Frauen mit Kindern darin Berücksichtigung findet.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass eine grundsätzlich geschlechtsneutrale Regelung des **Unterhaltsrechts** dem heutigen Rollenverhältnis von Mann und Frau in der modernen deutschen Gesellschaft gerecht wird. Soweit es nicht um den spezifischen Schutz der Frau als Mutter geht, hierzu § 1615I BGB, ist das Unterhaltsrecht daher bewusst geschlechtsneutral gefasst. Die Förderung der Eigenständigkeit nach einer Scheidung ist des Weiteren ein Merkmal des deutschen Scheidungsrechts bereits seit 1977; hieran hat sich mit der Reform vom 01.01.2008 im Grundsatz nichts geändert. Nach § 1570 BGB kann ein geschiedener Ehegatte von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.

Alleinerziehende Frauen sind zu einem hohen Anteil in den Arbeitsmarkt integriert: 70,4 % aller alleinerziehenden Frauen waren 2013 erwerbstätig, davon 42,1 % in Vollzeit. De-facto sind alleinerziehende, erwerbstätige Mütter (in geringerem Maße auch Väter) aufgrund der Kinderbetreuung einer Mehrfachbelastung ausgesetzt, die über das Unterhaltsrecht in der Regel weder abgemildert wird noch werden kann.

Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, der inhaltlich ein Güterstand der Gütertrennung ist, und der Zugewinnausgleich bei Beendigung des Güterstandes (§§ 1371 ff BGB), insbesondere im Fall der Scheidung, berücksichtigen bereits die Rollenverteilung zwischen den Ehegatten und sorgen für einen finanziellen Ausgleich zugunsten desjenigen Ehegatten, der in geringerem Maße die Chance hatte, während der Ehe sein Vermögen zu vermehren. Die Regelungen sind durch das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 06.07.2009 zur Verbesserung des Schutzes des strukturell schwächeren Ehegatten reformiert und erweitert worden.

Die Bundesregierung befindet sich in einem ständigen Kontakt mit der Praxis. So ist dem BMJV aus vielfältigen Kontakten, Berichten, Kongressen usw. bekannt, wie die Reform von 2008 sich für die Praktiker, vor allem aber auch für die Betroffenen auswirkt. Das BMJV erhält hierzu auch jährlich ein paar hundert Eingaben und Petitionen, die nicht nur beantwortet, sondern auch bewertet werden. Das BMJV beabsichtigt, diesen engen Kontakt mit der Praxis fortzusetzen und ist jederzeit bereit, auf entstehende Schwierigkeiten zu reagieren.

Empfehlungen 57 und 58: Gefährdete Frauengruppen – Jugendstrafvollzug bei Mädchen Art. 3, 10 CEDAW

Der Ausschuss äußert seine Besorgnis über Berichte, die er über den Mangel an Strafvollzugsanstalten für Mädchen und über deren Unterbringung in Hochsicherheits-Frauengefängnissen trotz ihres oft nur geringen Sicherheitsrisikos erhalten hat. Der Ausschuss stellt fest, dass die Unterbringung von Jugendlichen in Gefängnissen für Erwachsene, die häufig weit abgelegen sind, das Recht der Jugendlichen auf Bildung und die Besuchsrechte ihrer Familienangehörigen beeinträchtigen kann. Ebenso besorgt stellt er die ihm berichtete Unzulänglichkeit der Einrichtungen und Programme zur physischen und psychischen Erholung und sozialen Wiedereingliederung von Mädchen fest.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die uneingeschränkte Umsetzung der Standards des Jugendstrafrechts sicherzustellen, und zwar insbesondere die Minimalregeln der Vereinten Nationen für die Verwaltung der Jugendstrafjustiz (Peking-Regeln), die Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien), die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist (Havanna-Regeln) und die Wiener Richtlinien über Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Strafrechtssystem. Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass unter 18-Jährige, auch Mädchen, nur als letztes Mittel ihrer Freiheit beraubt werden und dass sie im Falle einer Inhaftierung auf jeden Fall getrennt von Erwachsenen untergebracht werden. Darüber hinaus fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, dafür zu sorgen, dass inhaftierte Mädchen ein umfassendes Unterrichtsprogramm (einschließlich Sportunterricht) erhalten und dass ihnen angemessene geschlechtsspezifische und kindgerechte Maßnahmen geboten werden, die auf ihre

Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielen.

Die in der Empfehlung genannten internationalen Mindestgarantien und Regelwerke zum Jugendstrafrecht sind im deutschen Strafrechtssystem bereits gewährleistet. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf das besondere Jugendgerichtsgesetz mit Vorschriften zu besonderen Gerichten für Strafverfahren gegen Jugendliche, mit besonderen Vorschriften für das Jugendstrafverfahren, die dem Alter, Entwicklungsstand und Schutzbedarf der Betroffenen Rechnung tragen, mit besonderen Vorschriften zur Sanktionierung und Beschränkung von Freiheitsentzug, die als Hauptziel nicht die Bestrafung für begangenes Unrecht haben, sondern die Wiedereingliederung und Vermeidung erneuter Straffälligkeit.⁴⁰

Hinsichtlich der Empfehlung, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass unter 18-Jährige, auch Mädchen, nur als letztes Mittel ihrer Freiheit beraubt werden, ist lediglich anzumerken, dass eine Jugendstrafe nach dem Jugendgerichtsgesetz schon vor dem Jahr 2007 und ganz generell nur als *ultima ratio* verhängt werden durfte: Die Jugendstrafe steht am oberen Ende der jugendstrafrechtlichen Sanktionsskala und darf gemäß §§ 5 Abs. 2, 13 Abs. 1, 17 Abs. 2 JGG nur in Fällen verhängt werden, in denen eher helfende erzieherische Maßnahmen und auch erzieherisch ausgerichtete disziplinierende Sanktionen ohne Strafcharakter nicht ausreichen. Bemerkenswert ist im Übrigen, dass in Deutschland rund 70 % aller Jugendstrafverfahren durch Einstellung ohne eine Verurteilung enden. Auch bei Verurteilungen erhält nur ein kleiner Teil eine Jugend-Freiheitsstrafe, die wiederum vielfach sofort mit dem Urteil zur Bewährung ausgesetzt wird.

Für den Justizvollzug betreffend weibliche junge Gefangene in den **Bundesländern** Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen treffen die familiären Problembeschreibungen des Ausschusses nicht zu. Die Länder sehen im Gegensatz zu der Feststellung des Ausschusses großzügige Besuchsregelungen zur Unterstützung familiärer Beziehungen von jungen Gefangenen vor. Dies gilt insbesondere auch, soweit zur Verbüßung von Jugendstrafen eine zentrale Unterbringung von Mädchen und jungen Frauen aus Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in der JVA Vechta im Bundesland Niedersachsen erfolgt. Die absoluten Zahlen der inhaftierten jungen weiblichen Gefangenen sind durchweg sehr niedrig, was zeigt, dass vom Freiheitsentzug nur als letztes Mittel Gebrauch gemacht wird. Der Jugendstrafvollzug ist erzieherisch, geschlechtsspezifisch und altersgerecht ausgestaltet.

In der föderal organisierten Bundesrepublik Deutschland sind die **16 Länder** sowohl für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafvollzuges als auch für dessen Durchführung zuständig. Die in diesem Rahmen von den Ländern angebotenen vielfältigen sowie individuell abgestimmten Maßnahmen und Programme zur (Weiter-)Bildung, Behandlung, Wiedereingliederung und Sport- bzw. Freizeitaktivitäten der jungen weiblichen Strafgefangenen sind aus der als Anlage 3 beigefügten Übersicht ersichtlich.

Empfehlungen 59 und 60: Migrantinnen, Flüchtlings- und Asyl suchende Frauen und Minderheiten Art. 2, 3, 13, 16 CEDAW

Zwar nimmt der Ausschuss die Maßnahmen zur Kenntnis, die zur Verbesserung der Integration von Migrantinnen, Flüchtlingsfrauen und Minderheiten angehörenden Frauen in die deutsche Gesellschaft und zur Verbesserung der Eingliederung dieser Frauen in den Arbeitsmarkt ergriffen werden, der Ausschuss ist jedoch weiterhin besorgt, dass sie möglicherweise in Bezug auf Bildung, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und gesellschaftliche und politische Teilhabe verschiedenen Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind. Der Ausschuss stellt fest, dass in dem Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen von 2007 Frauen mit Migrationshintergrund oder ausländischer Herkunft als besonders gefährdete und schutzbedürftige Personengruppe anerkannt werden, ist jedoch nach wie vor besorgt über die Gewalt und Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechts, die sie in ihren eigenen Gemeinschaften erleben.

Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Migrantinnen, Flüchtlings-, Asyl suchenden und Minderheiten angehörenden Frauen zu verstärken. Er ermutigt den Vertragsstaat, vorsorglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung dieser Frauen, und zwar sowohl in ihren Gemeinschaften als auch in der Gesellschaft als Ganzes, zu verhindern, um gegen sie gerichtete Gewalt zu bekämpfen und ihre Kenntnisse über die Verfügbarkeit von sozialen Leistungen und Rechtsmitteln zu verbessern und um sie mit ihren Rechten auf Gleichstellung und ein Leben ohne Diskriminierung vertraut zu machen. Darüber hinaus drängt der Ausschuss den Vertragsstaat, wirksame Maßnahmen zur Eingliederung dieser Frauen in den deutschen Arbeitsmarkt zu ergreifen. Außerdem fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, Diskriminierungen von Migrantinnen, Flüchtlings-, Asyl suchenden

⁴⁰ vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_jgg/index.html

den und Minderheiten angehörenden Frauen regelmäßig und umfassend zu untersuchen, statistische Daten über ihre Situation in Bezug auf ihre Beschäftigung, Bildung und Gesundheit und über alle Formen von Gewalt, denen sie möglicherweise ausgesetzt sind, zusammenzutragen und diese Informationen in seinem nächsten periodischen Bericht vorzulegen.

1. Integrations- und Interessenförderung

Der Koalitionsvertrag hält fest, dass Migrantinnenorganisationen als Partner der Integrationsförderung insbesondere als bundesweit tätige Organisationen weiter gestärkt werden sollen, auch durch Multiplikatorenschulungen und finanzielle Unterstützung beim Aufbau von Strukturen. Das BMFSFJ hat zwei bundesweite Kongresse für Migrantinnen und ihre Organisationen in Deutschland zu verschiedenen Schwerpunktthemen z. B. zum Thema Chancengleichheit am Arbeitsmarkt durchgeführt. Die Veranstaltungen richteten sich vorrangig an Frauen mit Migrationshintergrund, die in einer Migrantinnenorganisation tätig sind oder ein solches Engagement anstreben. Die Kongresse boten den bis zu 300 Teilnehmenden die Möglichkeit der Qualifizierung und Vernetzung.

In Folge des 2. Kongresses hat das BMFSFJ im November 2013 gemeinsam mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein dreijähriges Modellprojekt begonnen, welches eine Dachorganisation der Migrantinnenorganisationen auf Bundesebene bei ihrer Gründung, Entwicklung und Professionalisierung unterstützt. Ziele des Projekts sind neben der Beförderung der rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Migrantinnen, die Interessenvertretung und Stellvertretung der Migrantinnen in Politik, Öffentlichkeit und Medien. Dazu wurde eine Dachorganisation aufgebaut, die Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit auf Bundesebene betreibt (DAMIGRA). Zur Förderung von Migrantinnenorganisationen (DAMIGRA) vgl. unter Empfehlungen 37 und 38. Mit dem Migrantinnenforum – „www.migrantinnenforum.de“ – , das das BMFSFJ von Dezember 2012 bis 2014 angeboten hat und das jetzt von DAMIGRA übernommen wurde, können sich interessierte Migrantinnen vernetzen, über aktuelle Neuerungen informieren und Informationen über ihre Organisation zur Verfügung stellen.

2. Schutz vor Gewalt

Der zweite Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen setzt einen besonderen Schwerpunkt bei Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund. So werden Schutzmaßnahmen für Migrantinnen vor Gewalt verstärkt. Für Gewaltformen wie Menschenhandel, vor allem zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, aber auch der Arbeitskraft, und genitaler Verstümmelung werden spezielle Maßnahmen durchgeführt. Die gesellschaftliche und politische Teilhabe von Frauen mit Migrationshintergrund wird gefördert, die auf die Stärkung der Eigenständigkeit zielen und daher gewaltpräventiven Charakter haben. Die Bundesregierung unterstützt den Kampf gegen Zwangsverheiratungen mit gezielten Projekten (s. auch zu Empfehlung 41). Darüber hinaus sehen die vom BMFSFJ geförderten Vernetzungsstellen, die Frauenhauskoordinierung e. V., der Bundesverband für Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) sowie der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V. (KOK) kontinuierlich auch Maßnahmen für diese Zielgruppe vor.

Insbesondere auch das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen steht Migrantinnen zur Verfügung (vgl. zu Empfehlungen 43 und 44). Um sicherzustellen, dass Migrantinnen Zugang zu den Angeboten des Hilfetelefons haben, sind die Angebote des Hilfetelefons in insgesamt 15 Sprachen zugänglich. Damit wird der besonderen Situation von Migrantinnen Rechnung getragen. Bei weitergehendem Bedarf werden Unterstützungseinrichtungen, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort vermittelt.

Mit Blick auf das Thema „Gewalt gegen Frauen“ ist mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer asyl- und aufenthaltsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2011 ein eigenständiger Straftatbestand gegen Zwangsheirat geschaffen worden. Zudem ist für Opfer von Zwangsheirat seitdem ein eigenständiges Rückkehrrecht im Aufenthaltsgesetz vorgesehen.

Schließlich gibt es in den neuen Asylrichtlinien zum sog. Gemeinsamen Europäischen Asylsystem, insbesondere der Richtlinie Aufnahme und der Asylverfahrensrichtlinie, weitere Bestimmungen, die die besondere Situation schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme und der Durchführung des Asylverfahrens berücksichtigen sollen. Zu den schutzbedürftigen Personen gehören u. a. Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Personen, die u. a. Folter oder Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen von Gewalt erlitten haben, z. B. auch Verstümmelung weiblicher Genitalien. Die Richtlinien sind bis Juli 2015 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Bundesregierung fördert niederschwellige Kurse zur Integration ausländischer Frauen (sog. Frauenkurse). Zielgruppe dieser Kurse sind integrationsbedürftige und durch andere Integrationsangebote schwer erreichbare ausländische Frauen mit einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus. Die Frauen sollen für die Wahrnehmung ihrer Brückenfunktion zwischen Familie und Gesellschaft gestärkt und an weiterführende Integrations- und Beratungsangebote herangeführt werden.

Seit 2007 wird in den niederschweligen Frauenkursen auch Gewaltprävention, insbesondere Schutz vor häuslicher Gewalt, thematisiert. Dieses sensible Thema setzt allerdings eine vertrauensvolle Atmosphäre im Kurs voraus. Unter der Bezeichnung „gewaltfreie Kommunikation in der Familie“ werden z. B. Unterschiede in der Definition der Rolle der Frauen, Fragen der Rechte der Frauen sowie Konflikte in der Familie und geeignete Konfliktlösungsstrategien diskutiert. Die Frauenkursleiterinnen werden in Fortbildungsveranstaltungen auch zu den Themen Gewalt in der Familie und Zwangsheirat geschult, damit sie in der Lage sind, Betroffene an entsprechend qualifizierte Beratungsstellen oder Hilfsangebote weiter zu verweisen. Das Konzept der Frauenkurse wurde zum Thema „Schutz vor häuslicher Gewalt“ 2012 aktualisiert. Es wurden Hinweise auf Informationsmaterialien wie z. B. einen Flyer zu Zwangsheirat und zur Online-Suche nach speziellen Beratungsstellen und Frauenhäusern aufgenommen. Informationsmaterialien zum Thema Zwangsverheiratung wurden 2012 auch den Trägern der Integrationskurse (Deutsch- und Orientierungskurs) zur Verfügung gestellt.

3. Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Es ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, die Eingliederung von Migrantinnen in den Arbeitsmarkt zu fördern und dabei zugleich Diskriminierung entgegenzuwirken. Hervorzuheben ist dabei das seit 2007 laufende, mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanzierte Bundesprogramm zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund, das mit einer Teilnehmerinnenquote von 60 % insbesondere Frauen anspricht. Zudem hat das ESF-kofinanzierte Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge zum Ziel, Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge mit noch nicht verfestigtem Aufenthaltsstatus in den Arbeitsmarkt zu integrieren (Laufzeit 2008 bis 2014). Bei der Durchführung dieser Programme ist das Querschnittsziel der Gleichstellung von Frauen und Männern zwingend zu berücksichtigen.

Außerdem hat sich das vom BMAS initiierte und inzwischen gemeinsam mit dem BMBF und der Bundesagentur für Arbeit als Kooperationspartner durchgeführte Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung – IQ“ als ein zentrales arbeitsmarktpolitisches Instrument der Bundesregierung etabliert. In der aktuellen Förderphase des Programms wird die Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten im Kontext des Anerkennungsgesetzes im Mittelpunkt stehen. Die darüber hinaus im Rahmen des Programms angebotenen Schulungen zur interkulturellen Öffnung und Diversity berücksichtigen auch genderspezifische Faktoren und sind deshalb für die Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Migrantinnen von besonderer Relevanz. Die Erwerbstätigenquote von Frauen mit Migrationshintergrund (Altersgruppe 20 bis 64 Jahre) stieg von 54,8 % in 2007 auf 60,4 % in 2012. Ihre Erwerbstätigenquote liegt damit zwar unter denen der Männer mit Migrationshintergrund (2007: 72,7 %; 2012: 77 %) und der Frauen insgesamt (2007: 66,7 %; 2012: 71,5 %). Dafür stieg sie allerdings vergleichsweise stark um 5,6 Prozentpunkte.

Zur Arbeitsmarktintegration von Müttern mit Migrationshintergrund trägt auch das neue ESF-Programm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“, mit dem diesen Frauen berufliche Perspektiven eröffnet und der Einstieg in die Erwerbstätigkeit erleichtert werden. Schwerpunkt des Programms ist es, den Zugang zu vorhandenen Förderangeboten und Unterstützungsleistungen besser auf den individuellen Bedarf der Gruppe abzustimmen und Lücken im Integrationsprozess zu schließen (vgl. auch Empfehlungen 37 und 38).

Asylbewerber/-innen sowie geduldete Personen unterliegen – anders als andere Gruppen von Migrant/-innen bspw. aus der EU – einer Sperrfrist, in der sie in Deutschland nicht arbeiten dürfen. Seit November 2014 beträgt diese nur noch drei Monate (früher ein Jahr, dann neun Monate bei Asylbewerber/-innen, bei Geduldeten früher ein Jahr). Nach 15 Monaten entfällt auch die Vorrangprüfung, bei der die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob für den Arbeitsplatz bevorrechtigte Personen zur Verfügung stehen.

4. Statistiken und Daten

Um mehr über die Migrantinnenorganisationen und ihre Bedarfe zu erfahren, wurde vom Bundesfamilienministerium die Studie „Migrantinnenorganisationen in Deutschland“ in Auftrag gegeben und im November 2010 veröffentlicht. Die Studie hat verschiedene Typen von Selbstorganisationen dargestellt: bildungsorientierte, politisch orientierte, professionell arbeitende und freizeitorientierte Selbstorganisationen. Sie gibt zudem Auskunft über Struktur, Aufgaben sowie die Mitglieder der Organisationen. Darüber hinaus zeigt die

Studie, dass Migrantinnenorganisationen häufig Selbsthilfe zur Überwindung von benachteiligenden Strukturen leisten und eine Brückenfunktion zu anderen Teilen der Gesellschaft erfüllen.⁴¹

Das BMFSFJ hat die Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsstellen“ in Auftrag gegeben, mit der erstmals bundesweit das Wissen von Beratungseinrichtungen über Menschen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind, erhoben und systematisch ausgewertet wurde.⁴² Zudem wurde das Modellprojekt einer interkulturellen Online-Beratung in Fällen von Zwangsverheiratung von 2007 bis 2010 finanziert. Die Evaluation des Projekts enthält wichtige Informationen zum neuen Instrument der Online-Beratung bei Krisenintervention.⁴³

Die **Bundesländer** haben ein großes Anliegen Minderheiten in der Gesellschaft zu schützen und besser zu integrieren. **Nordrhein-Westfalen** ist hier beispielhaft aufgeführt.

Mit dem NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung Nordrhein-Westfalen in Trägerschaft der LAG Selbsthilfe NRW als Geschäftsstelle des gleichnamigen Netzwerks fördert die Landesregierung seit 1995 eine Interessensvertretung, die sich fachkundig und engagiert für die Selbstbestimmung und nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation von Mädchen und Frauen mit Behinderung einsetzt. Das NetzwerkBüro vertritt Frauenbelange in wichtigen Gremien zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in NRW, u. a. in den Fachbeiräten Gesundheit und Arbeit. Weiterhin ist es bei wichtigen Themen beteiligt, so ist es u. a. Mitglied im Steuerkreis zur Erarbeitung eines Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen.

Empfehlungen 61 und 62: Dialog mit der Zivilgesellschaft im intersexuellen und transsexuellen Bereich

Der Ausschuss nimmt mit Zufriedenheit die Zusammenarbeit des Vertragsstaates mit Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere mit Frauenorganisationen, zur Kenntnis, die in den meisten Fällen durch eine Zusammenarbeit der Regierung mit diesen Organisationen bei speziellen Programmen und Projekten erfolgt. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass die Forderung nach einem Dialog, die von Nichtregierungsorganisationen von intersexuellen und transsexuellen Menschen erhoben wurde, vom Vertragsstaat nicht positiv aufgegriffen worden ist.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in einen Dialog mit Nichtregierungsorganisationen von intersexuellen und transsexuellen Menschen einzutreten, um ein besseres Verständnis für deren Anliegen zu erlangen und wirksame Maßnahmen zum Schutz ihrer Menschenrechte zu ergreifen.

Deutschland ist der Forderung des Ausschusses nach Anstoß einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Intersexualität und Transsexualität nachgekommen. Dazu wird auch auf den Zwischenbericht Deutschlands an den CEDAW-Ausschuss verwiesen. Die Bundesregierung hat am 17.12.2010 zunächst den Deutschen Ethikrat beauftragt, einen Bericht über die Situation und die Herausforderung für Menschen mit Intersexualität zu erarbeiten. Die am 23.02.2012 (Bundestagsdrucksache 17/9088) veröffentlichte Stellungnahme des Deutschen Ethikrates ist unter Einbeziehung und Anhörung von Expertinnen und Experten sowie Betroffenenverbänden entstanden und behandelt die spezifische Situation intersexueller Menschen in Deutschland umfassend. Sie fasst den aktuellen Forschungsstand zusammen und benennt Empfehlungen, die aus Sicht des Ethikrats geeignet sein können, die Situation intersexueller Menschen insgesamt zu verbessern.

Das BMFSFJ hat den Dialog mit den Nichtregierungsorganisationen weitergeführt und im Mai 2013 gemeinsam mit der Konrad-Adenauer-Stiftung die Tagung „Leben zwischen den Geschlechtern“ durchgeführt. Hier konnten sich 80 medizinische Experten, politische Akteure und Akteurinnen und Betroffene über die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates austauschen.

Als Reaktion auf die Empfehlungen des Deutschen Ethikrates hat die Bundesregierung in einem ersten Schritt 2013 das Personenstandsgesetz geändert. Nach der neu eingeführten Regelung bleibt die Geschlechtsangabe im Geburtseintrag offen, wenn diese nicht zweifelsfrei feststeht. Die Vorschrift soll dabei insbesondere den Druck von den Eltern nehmen, sich unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes auf ein Geschlecht festzulegen und deshalb vorschnell geschlechtsangleichende medizinische Eingriffe an ihrem Kind vornehmen zu lassen.

Die jetzige Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, diese personenstandsrechtliche Änderung zugunsten intersexueller Menschen zu evaluieren, gegebenenfalls auszubauen und die besondere Situation von trans- und intersexuellen Menschen in den Fokus zu nehmen.

Mit dieser Zielsetzung wurde im September 2014 eine interministerielle Arbeitsgruppe „Intersexualität/Transsexualität“ (IMAG) unter Federführung des BMFSFJ eingerichtet. Die Arbeitsgruppe wird sich ein-

⁴¹ Siehe: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=164634.html>

⁴² Vgl. dazu besonders die Ausführungen unter Empfehlungen 41 und 42.

⁴³ Alle Berichte finden sich unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=88292.html>

gehend mit den Forderungen des Deutschen Ethikrates und darauf aufbauenden Beschlüssen (Gesundheitsministerkonferenz Beschluss vom 26. Juni 2013, Entschließungsantrag des Deutschen Bundesrates vom 14. März 2014, Jugend- und Familienministerkonferenz Beschluss vom 22./23. Mai 2014, Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz Beschluss vom 1./2. Oktober 2014) befassen, Betroffenenverbände hinzuziehen und gegebenenfalls entsprechende Gesetzesänderungen vorschlagen.

Die IMAG hat in einer Arbeitsvereinbarung die sukzessive Bearbeitung insbesondere der nachfolgenden Themenblöcke beschlossen:

- Medizinische Behandlung
- Ausbau und Stärkung von Beratungs-, Aufklärungs- und Präventionsstrukturen
- Prüfung erforderlicher Gesetzesänderungen
- Analyse der faktischen und rechtlichen Situation transgeschlechtlicher Menschen

Darüber hinaus wird das BMFSFJ im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie Leben“ mehrere Projekte zur Bekämpfung von Trans- und Homosexuellenfeindlichkeit fördern.

Das Bundesland **Nordrhein-Westfalen** ist als exemplarisches Beispiel aufgeführt, um auch die positive Entwicklung in den Bundesländern darzulegen. Im Rahmen der Umsetzung des „NRW-Aktionsplans für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt – gegen Homo- und Transphobie“, der unter breiter Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft zustande gekommen ist, hat die NRW-Landesregierung erste Maßnahmen ergriffen, um die Lebenssituation von Transsexuellen und Intersexuellen zu verbessern. Gefördert wurden bzw. werden zum Beispiel Fachtagungen, Workshops, Internetportale, Kampagnen zum Abbau von Vorurteilen („anders und gleich – Nur Respekt Wirkt“) und psychosoziale Beratungsstellen für Lesben und Schwule, die u. a. bei Gewalterfahrungen und Gesundheitsproblemen beraten und auch von Bisexuellen, Transsexuellen und Transgendern in Anspruch genommen werden.⁴⁴

Mit dem Projekt „Schwul Lesbisch Bi Trans* Aufklärung in NRW – SchLAu NRW“ wird authentische Aufklärung vor allem in Schulen und Freizeiteinrichtungen von und für junge Menschen getragen. Das Konzept wird inzwischen auch in anderen Bundesländern umgesetzt. In ähnliche Richtung aber mit deutlichem Bezug zur Schulöffentlichkeit zielen das Projekt und die Kampagne „Schule der Vielfalt – Schule ohne Homophobie“. Auch in anderen Bundesländern (z. B. Berlin, Rheinland-Pfalz) bestehen Aktionspläne oder sind in Arbeit (z. B. Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen Anhalt, Schleswig Holstein).⁴⁵

Empfehlung 63: Umsetzung Pekinger Erklärung und Aktionsplattform

Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, bei der Umsetzung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen auch weiterhin die Pekinger Erklärung und die Aktionsplattform anzuwenden, die die Bestimmungen des Übereinkommens untermauern, und fordert den Vertragsstaat auf, diesbezügliche Informationen in seinem nächsten periodischen Bericht vorzulegen.

Die Pekinger Aktionsplattform und ihre Folgedokumente bilden eine wichtige Richtschnur für die Gleichstellungspolitik in Deutschland und in der europäischen Union. Ihr umfassender Ansatz wird breit aufgegriffen und durch Maßnahmen, Gesetze und Aktivitäten umgesetzt. Die Bundesregierung beantwortet den UNECE Fragebogen zur Umsetzung der Pekinger Erklärung und Aktionsplattform alle fünf Jahre. Die letzte Vorlage ist von Juni 2014, indem die Bundesregierung detailliert die Fortschritte der Umsetzung berichtet (Anlage 1.)

Darüber hinaus wurden bereits seit 1999 von den verschiedenen Vorsitzen des Rates der EU für elf von zwölf in der Aktionsplattform genannten Problembereiche quantitative und qualitative Indikatoren entwickelt, um die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Plattform EU-weit zu überwachen, und der Rat hat jedes Jahr Schlussfolgerungen zu diesen Indikatoren angenommen. 2006 wurde das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) unter wesentlicher Beteiligung Deutschlands, welches den Vorsitz im Verwaltungsrat bis 2012 hielt, errichtet. Aufgabe des EIGE ist es unter anderem die Entwicklung von Methoden zur Verbesserung der Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten im Zusammenhang mit Gleichstellungsfragen. Seit 2010 hat das EIGE durch die Überprüfung des vom jeweiligen Ratsvorsitz ausgewählten Problembereichs dem Rat der EU und seinen Vorsitzen wesentliche Unterstützung bei den Folgemaßnahmen zur Aktionsplattform von Beijing geleistet.

⁴⁴ Nähere Informationen auch zum Bezug von Materialien und Medien wie der „Fibel der vielen kleinen Unterschiede“ sind im Portal www.andersundgleich-nrw.de zu finden.

⁴⁵ Vgl. Internetseite des Lesben- und Schwulenverbandes Deutschlands (LSVD): <http://www.lsvd.de/politik/aktionsplaene-in-den-laendern.html>.

Empfehlung 64: Millenniums-Entwicklungsziele

Der Ausschuss betont, dass die uneingeschränkte und effektive Umsetzung des Übereinkommens für die Erreichung der Millenniums Entwicklungsziele unabdingbar ist. Er fordert die Einbindung geschlechtsspezifischer Belange und eine ausdrückliche Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens bei allen Anstrengungen, die zur Erreichung dieser Ziele unternommen werden; außerdem fordert er den Vertragsstaat auf, diesbezügliche Informationen in seinem nächsten periodischen Bericht vorzulegen.

Deutschland hat sich der Millenniumserklärung und der Umsetzung der Millenniumentwicklungsziele (MDGs) verpflichtet. Die deutsche Entwicklungspolitik leistet wichtige und substantielle Beiträge zur Erreichung der Ziele. Die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter und Stärkung von Frauenrechten ist ein übergeordnetes verbindliches Ziel und durchgängiges Gestaltungsprinzip der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Alle Maßnahmen im Bereich Gleichberechtigung der Geschlechter und Förderung von Frauenrechten tragen somit direkt oder indirekt zur Erreichung der MDGs bei.

Deutschland engagiert sich aktiv für die Verbesserung der Beschäftigungssituation und der Arbeitsbedingungen für Frauen (MDG 1 und MDG 3), für die Verbesserung des Zugangs von Mädchen und Frauen zu Bildung (MDG 2 und MDG 3) sowie für die Senkung der Müttersterblichkeit und Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitsdienstleistungen (MDG 5). Darüber hinaus ist es Deutschland ein zentrales Anliegen, die Beteiligung, Mitbestimmung und Repräsentation von Frauen zu stärken, Schulabbruchquoten von Mädchen zu senken, die Verwirklichung sexueller und reproduktiver Rechte zu fördern, sowie Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen.

Deutschland setzt sich z. B. in Guinea dafür ein, dass sozial benachteiligte und lernschwache Mädchen im ländlichen Raum erfolgreich die Grundschule abschließen können. Sie erhalten Förderunterricht in den Fächern Französisch, Mathematik und Gesundheitskunde. Zudem tragen Fortbildungen für Lehrer/innen und verbesserte Unterrichtsmaterialien dazu bei, dass Mädchen und Jungen gleichberechtigt ihr Recht auf Bildung verwirklichen können.

In der MENA-Region hilft Deutschland, die Beschäftigungssituation von Frauen zu verbessern. So werden junge Frauen durch Mentoringprojekte zur beruflichen Orientierung darin unterstützt, den Übergang von der Hochschule ins Berufsleben vorzubereiten.

Deutschland setzt sich für eine transformative und menschenrechtsbasierte Post-2015 Agenda ein. Deutschland befürwortet ein Zielsystem, das die Gleichberechtigung der Geschlechter und Durchsetzung der Rechte von Frauen und Mädchen systematisch und durchgängig in der Post-2015 Agenda für nachhaltige Entwicklung verankert. Dies schließt die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und die Verwirklichung ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte mit ein. Der im Dezember 2014 veröffentlichte Bericht der Bundesregierung zur deutschen Position für die Verhandlungen über die Post-2015 Agenda hält fest, dass sich Deutschland dafür einsetzen wird, die Substanz des vorliegenden Vorschlags der offenen Arbeitsgruppe für SDGs – und damit das eigenständige Gender-Ziel sowie das Gender Mainstreaming in anderen Zielbereichen – zu erhalten.

Empfehlung 65: Ratifizierung anderer Verträge

Der Ausschuss stellt fest, dass die Einhaltung der neun bedeutendsten internationalen Menschenrechtsinstrumente durch die Vertragsstaaten die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen in allen Lebensbereichen fördert. Daher empfiehlt der Ausschuss der deutschen Regierung, die Ratifizierung jener Menschenrechtsinstrumente in Erwägung zu ziehen, denen sie noch nicht als Vertragsstaat beigetreten ist, und zwar das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und das Übereinkommen über die Rechte behinderter Menschen.

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen wurde von Deutschland am 24. September 2009 ratifiziert.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde von Deutschland bereits am 24. Februar 2009 ratifiziert.

Empfehlungen 11 und 66: Verbreitung der abschließenden Bemerkungen

Der Ausschuss fordert die umfassende Verbreitung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen in Deutschland, damit die Menschen, einschließlich Regierungsbeamte, Politiker, Parlamentarier und Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, auf die Schritte, die zur Sicherstellung der De jure und De-facto Gleichstellung von Frauen und Männern ergriffen wurden, und auf die weiteren Maßnahmen, die in dieser Hinsicht noch erforderlich sind, aufmerksam gemacht werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, insbesondere bei Frauen- und Menschenrechtsorganisationen die Verbreitung des Übereinkommens, seines Zusatzprotokolls, der allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses, der Pekinger Erklärung und der Aktionsplattform sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit dem Titel: „Frauen 2000: Gleichstellung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“ zu fördern.

Die abschließenden Bemerkungen wurden allen zuständigen Ministerien auf Bundes- und Landesebene zugeleitet. Das Übereinkommen, sein Zusatzprotokoll, die allgemeinen Empfehlungen sowie die anderen vom Ausschuss erwähnten Dokumente werden vom BMFSFJ über seine Internetseite und durch veröffentlichte Broschüren zu CEDAW weit verbreitet. Das BMFSFJ lässt auch neue Allgemeine Empfehlungen des Ausschusses übersetzen und stellt sie Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung. Die Bundesregierung unterstützt außerdem das Deutsche Institut für Menschenrechte finanziell, welches eine ausführliche Webseite mit allen CEDAW-Dokumenten unterhält.

Empfehlung 67: Follow-Up zu den abschließenden Bemerkungen

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, innerhalb von zwei Jahren einen schriftlichen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Umsetzung der in den Absätzen 40 und 62 enthaltenden Empfehlungen ergriffen wurden.

Dem Ausschuss wurde von Deutschland ein Zwischenbericht am 5. August 2011 vorgelegt. Die vom Ausschuss hierzu ausgesprochenen Empfehlungen vom 4. November 2011 sind im vorliegenden Bericht mitberücksichtigt und kommentiert worden.

Abkürzungsverzeichnis

ADS	Antidiskriminierungsstelle
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
DAMIGRA	Dachverband der Migrantinnenorganisationen
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
ESF	Europäischer Sozialfonds
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GFMK	Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder
GMK	Gesundheitsministerkonferenz
HGB	Handelsgesetzbuch
HPV	Humane Papillomviren
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen
JGG	Jugendgerichtsgesetz

JFMK	Jugend- und Familienministerkonferenz
JVA	Justizvollzugsanstalt
KOK e. V.	Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V.
LAG Selbsthilfe NRW	Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW
LGG	Landesgleichstellungsgesetz
MDG	Millennium-Entwicklungsziele
MGEPA	Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
MIFKJF	Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
NRO	Nichtregierungsorganisation
SDG	Sustainable Development Goals (nachhaltige Entwicklungsziele)
SGB	Sozialgesetzbuch
SOEP	Sozioökonomisches Panel
SOLWODI e. V.	Solidarität mit Frauen in Not (engl.: Solidarity with Women in Distress)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UNECE	Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (engl.: United Nations Economic Commission for Europe)

Anlagen

- Anlage 1** Antwort der Bundesrepublik Deutschland auf den Fragebogen der UNECE zur Umsetzung der Pekinger Erklärung und der Aktionsplattform (1995) und des Ergebnisdokuments der 23. Sondergeneralversammlung
- Anlage 2** Zu den Empfehlungen 53 und 54: Gesundheit – Bekämpfung von HIV
- Anlage 3** Zu den Empfehlungen 57 und 58: Gefährdete Frauengruppen – Jugendstrafvollzug bei Mädchen
- Anlage 4** Follow-Up Brief des CEDAW-Ausschusses vom 04.11.2011 (zu den Informationen über die von der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Maßnahmen zur Umsetzung der in den Abschnitten 40 und 62 enthaltenen Empfehlungen der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 10. Februar 2009)

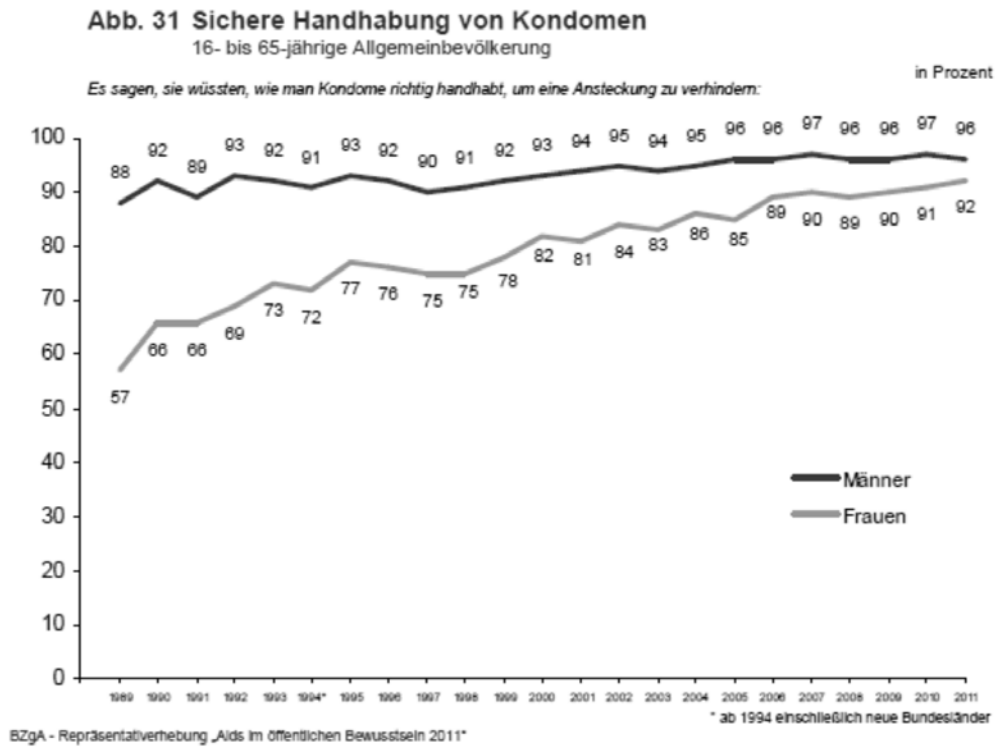
Antwort der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland

**auf den Fragebogen der UNECE zur Umsetzung der Peking-
Erklärung und der Aktionsplattform (1995) und des Ergebnisdokuments der 23. Son-
dergeneralversammlung (2000)**

[http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-
Anlagen/Peking-plus-20-Umsetzung-der-Aktionsplattform-von-Peking-
deutsch,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Peking-plus-20-Umsetzung-der-Aktionsplattform-von-Peking-deutsch,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf)

Berlin, Juni 2015

Zu den Empfehlungen 53 und 54: Gesundheit - Bekämpfung von HIV



Quelle: AIDS im öffentlichen Bewusstsein der Bundesregierung, BZgA 2011

Tabelle 2: Meldungen über bestätigt positive HIV-Antikörpertests^{1,2} in der Bundesrepublik Deutschland
HIV-Erstdiagnosen^{3,4} nach Jahr der Diagnose und Geschlecht

Jahr der Diagnose	Geschlecht						Gesamt
	männlich		weiblich		k. A.		
< 2003	14.519	75,2 %	4.214	21,8%	575	3,0%	19.308
2003	1.546	78,2%	399	20,2%	32	1,6%	1.977
2004	1.738	78,1%	456	20,5%	30	1,3%	2.224
2005	1.976	79,3%	480	19,3%	36	1,4%	2.492
2006	2.120	80,2%	500	18,9%	23	0,9%	2.643
2007	2.303	82,9%	450	16,2%	24	0,9%	2.777
2008	2.337	82,7%	465	16,5%	24	0,8%	2.826
2009	2.384	83,4%	459	16,1%	16	0,6%	2.859
2010	2.292	84,7%	402	14,9%	11	0,4%	2.705
2011	2.263	84,0%	425	15,8%	7	0,3%	2.695
2012	2.504	84,8%	448	15,2%	2	0,1%	2.954
Gesamt	35.982	79,2%	8.698	19,1%	780	1,7%	45.460

Stand: 1.3.2013

Quelle: Epidemiologisches Bulletin, Robert Koch Institut (RKI) 24/2013

Zu den Empfehlungen 57 und 58: Gefährdete Frauengruppen – Jugendstrafvollzug bei Mädchen¹

Bundesland	a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58²	b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener
Baden-Württemberg	Das Land verfügt über kein „Hochsicherheits-Frauengefängnis“, sondern über eine zentral gelegene Haftanstalt für Frauen, die auf die besonderen Bedürfnisse weiblicher Inhaftierter und insbesondere von Frauen unter 18 Jahren ausgerichtet ist. Dies gilt auch für die bauliche Ausgestaltung der Anstalt mit großzügigen Außenanlagen. Die Freiheitsentziehung wird nur als letztes Mittel der zur Verfügung stehenden Sanktionsarten angeordnet. In den vergangenen Jahren lag die Durchschnittsbelegung jeweils bei unter zehn inhaftierten Frauen unter 18 Jahren.	Am 01.08.2007 ist das Jugendstrafvollzugsgesetz für Baden-Württemberg in Kraft getreten, das im Jahr 2010 im Wesentlichen unverändert in das Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg übernommen wurde. Das Gesetz gilt ausdrücklich für junge Gefangene beiderlei Geschlechts und sieht deren Recht auf Bildung und Ausbildung vor. Neben den Ausbildungsmöglichkeiten mit verschiedenen Schulabschlüssen und Berufsausbildungen wird den Jugendlichen ein breites Sport- und Freizeitprogramm angeboten. Für psychosoziale und therapeutische Begleitung steht professionelles Personal zur Verfügung.
Bayern	In Bayern wurde eine eigene Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Aichach für weibliche jugendliche Straf- und Untersuchungsgefangene eingerichtet, die aktuell aber nur zu 2/3 belegt ist, was zeigt, dass der Freiheitsentzug die Ultima Ratio ist. Die Justizvollzugsanstalt Aichach als größte Anstalt in Bayern für den Frauenvollzug bietet die besten Voraussetzungen dafür, auch den individuellen Bedürfnissen und Umständen der jugendlichen weiblichen Strafgefangenen gerecht zu werden. Dort den schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildungs-, vielfältige Sport- und Freizeitmaßnahmen und therapeutische Behandlungsprogramme angeboten.	Der Vollzug der Jugendstrafe ist in einem eigenen Abschnitt des BayStVollzG vom 10.12.2007 (Art. 121 ff. BayStVollzG) und die Untersuchungshaft bei jugendlichen Gefangenen in einem besonderen Abschnitt des BayUVollzG vom 20.12.2011 (Art. 29 ff. BayUVollzG) geregelt.

¹ Angaben der Bundesländer auf Grund Abfrage vom 26. März 2014 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Zusammenhang mit der Erarbeitung des kombinierten 7. und 8. CEDAW-Staatenberichts

² Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt haben jeweils mitgeteilt, dass die Problembeschreibungen in Nrn. 57 und 58 für ihren Frauenvollzug nicht zutreffen.

Bundesland	a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58 ²	b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener
Berlin	<p>Die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin ist kein hochgesichertes Gefängnis. Es stehen auf vier Standorte im Stadtgebiet verteilt insgesamt 266 Haftplätze für weibliche Inhaftierte zur Verfügung. Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich in Einzelhafträumen, die Stationen sind nach den Grundsätzen des Wohngruppenvollzuges organisiert. 44% der Haftplätze befinden sich an Standorten des offenen Vollzuges. Die Trennung zwischen jugendlichen und erwachsenen Frauen ist nur in der Sozialtherapeutischen Abteilung, einer kleinen Einrichtung des offenen Vollzuges mit insgesamt 21 Haftplätzen aufgehoben. Dieser Bereich ist durch seine überschaubare Größe, die gute räumliche Ausgestaltung und die sehr gute personelle Ausstattung mit hochqualifizierten Dienstkräften sehr gut in der Lage, mit der Altersmischung umzugehen. Die dortige Behandlungskonzeption trägt dem Umstand des Zusammenlebens verschiedener Altersgruppen Rechnung, so dass Gefangene jeden Alters von dieser Konstruktion profitieren. An den anderen Standorten wird die Trennung konsequent umgesetzt.</p>	<p>Das Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin, das seit dem 01.01.2008 gilt, hat wesentlich dazu beigetragen, die Qualifizierungsmöglichkeiten von inhaftierten jungen Frauen zu verbessern und sie auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten. In diesem Zusammenhang wurde eine Reihe neuer Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen eingeführt, die in Kooperation mit freien Trägern realisiert werden. Der Vorbereitung auf die berufliche und soziale Eingliederung wird im Gesetz und in der Vollzugspraxis höchste Priorität eingeräumt.</p>
Brandenburg	<p>Junge weibliche Gefangene (Jugendstrafgefangene) sind im Land Brandenburg aufgrund ihrer geringen Zahl zentral in der Frauenabteilung der JVA Luckau-Duben untergebracht. Bei einer Belegungsfähigkeit von insgesamt 22 Plätzen für junge weibliche Gefangene (Untersuchungs- und Strafhaft) und einer regelmäßig etwa halb so hohen tatsächlichen Belegung (davon maximal 4 bis 5 unter 18 jährigen) ist die Unterbringung minderjähriger weiblicher Gefangener in einer eigenständigen Einrichtung nicht zweckmäßig. Die Unterbringung weiblicher Jugendstrafgefangener erfolgt getrennt von (erwachsenen) weiblichen und männlichen Strafgefangenen. Ihr Vollzug ist erzieherisch gestaltet und berücksichtigt ihre besonderen Belange. Junge Gefangene haben im Vergleich zu erwachsenen Gefangenen ein besonderes Besuchsrecht, um die familiären Bindungen und die soziale Wiedereingliederung zu fördern. Gemeinsam mit den Akteuren am Heimatort erfolgen in jedem Einzelfall besondere Anstrengungen zur rechtzeitigen Vorbereitung der sozialen, schulischen oder beruflichen Wiedereingliederung.</p> <p>Die Bedürfnisse junger Gefangener werden durch eigenständige Angebote bedarfsgerecht berücksichtigt. Das gilt auch für Angebote</p>	<p>Brandenburg hat zunächst das Brandenburgische Jugendstrafvollzugsgesetz (BbgJStVollzG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 348) und das Brandenburgische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BbgUVollzG) vom 8. Juli 2009 (GVBl. I S. 271) erlassen. Die Inhalte dieser Gesetze sind nunmehr in das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz-BbgJVollzG) vom 24. April 2013 (GVBl. I Nr. 14) übernommen worden. Alle Gesetze berücksichtigen die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere auch im Hinblick auf Geschlecht und Alter bei der Vollzugsgestaltung und enthalten Konkretisierungen dieses Grundsatzes. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug sind bei der Erarbeitung des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes beachtet worden.</p>

Bundesland	a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58 ²	b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener
	der sportlichen Betätigung. Junge weibliche Gefangene erfüllen ihre Schul- und Berufsschulpflicht im Rahmen eines speziell für sie eingerichteten berufsvorbereitenden Programms.	
Bremen	Jugendliche weibliche Inhaftierte werden entweder in der bremischen Frauenabteilung außerhalb der Anstaltsmauern untergebracht oder in die entsprechende Frauenanstalt nach Niedersachsen verlegt. Nur in geeigneten Fällen und nach Absprache aller Beteiligten sowie der Verurteilten und des Gerichts kommt eine gemeinsame Unterbringung mit erwachsenen Frauen in Betracht. Dies geschieht etwa alle 2 bis 3 Jahre, wenn diese Unterbringungsform im konkreten Fall besser geeignet ist und zudem nur bei kurzen Haftstrafen.	Das Bremische Jugendstrafvollzugsgesetz ist am 01.01.2008 in Kraft getreten. Hierzu wird auf folgenden Link verwiesen: https://bremen.beck.de/default.aspx?bcid=Y-100-G-brjstvollzg-name-inh
Hessen	<p>In Hessen zeigen die sehr niedrigen Zahlen jugendlicher weiblicher Inhaftierter, dass vom Mittel des Freiheitsentzugs tatsächlich nur als letztes Mittel Gebrauch gemacht wird.</p> <p>Die weiblichen Jugendgefangenen sind getrennt von den erwachsenen Frauen in einer eigenen Vollzugsabteilung in kleinen überschaubaren Wohngruppen mit höchstens 8 bis 9 jungen Inhaftierten untergebracht. Bei der Zuweisung zu einer Wohngruppe werden Alter, Sprachkompetenzen, persönliche Problematik und Entwicklungsstand berücksichtigt. Die Wohngruppen werden von geschulten Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes mit einem fest zugeordneten Betreuungsteam geleitet, womit eine optimale altersgerechte und bedürfnisorientierte Betreuung und Förderung möglich ist.</p> <p>Nach einer umfassenden Diagnostik sowie Feststellung der schulisch-beruflichen Situation wird die Behandlung auf die individuelle Problemlage der Einzelnen und ihre spezifische Art der Ansprechbarkeit ausgerichtet, wobei das Schulprojekt mit kreativen und sportlichen Angeboten mit seinem hoch individuellen Unterrichtsprogramm die Möglichkeiten und Schwierigkeiten der jungen Inhaftierten in besonderer Weise berücksichtigt. Der jeweilige Förderplan für die jungen Menschen enthält ausgerichtet an den persönlichen Problemstellungen und Ressourcen sowohl Gruppenangebote und persönliche Fördermaßnahmen als auch therapeutische Behandlungseinheiten.</p> <p>Soziales Lernen und Beziehungsgestaltung in Wohngruppenveranstaltungen, wie gemeinsame Essenszubereitung, Konfliktlösungsge-</p>	Die genannten Standards werden durch das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz, das am 1.1.2008 in Kraft getreten ist, vorgegeben.

Bundesland	a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58 ²	b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener
	<p>sprache, eine gut strukturierte Freizeitgestaltung und die Förderung der familiären Kontakte gehören selbstverständlich und jederzeit zur erzieherischen Ausgestaltung des Jugendvollzugs, wodurch für die jungen Inhaftierten ein individuelles, geschlechtsspezifisches und altersgerechtes Vollzugsprogramm zur Besserung ihrer Lebenssituation und zu einer gelingenden gesellschaftlichen Wiedereingliederung gewährleistet wird.</p>	
Mecklenburg-Vorpommern	<p>In Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Jugendstrafvollzugsgesetzes M-V (JStVollzG) am 01.01.2008 die Zuständigkeit der Jugendanstalt Neustrelitz auf weibliche jugendliche Gefangene erweitert und eine Abteilung mit 15 Einzelhaftplätzen für weibliche jugendliche Straf- und Untersuchungsgefangene eingerichtet worden, die im Durchschnitt zu 2/3 belegt ist, was zeigt, dass der Freiheitsentzug die Ultima Ratio ist. In einem Diagnoseverfahren werden die für die individuelle Vollzugsgestaltung erforderlichen persönlichen Umstände der jugendlichen Strafgefangenen ermittelt. Entsprechend des jeweiligen schulischen und beruflichen Förderbedarfs können die weiblichen Gefangenen an den bereits bestehenden Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung teilnehmen. Gleiches gilt für die neuen Behandlungsprogramme sowie Sport- und Freizeitmaßnahmen.</p>	<p>Am 01.01.2008 ist das Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG M-V) in Kraft getreten. Der nebenstehend beschriebene Vollzugsverlauf ist durch das JStVollzG M-V vorgegeben.</p>
Niedersachsen	<p>In Niedersachsen sind Mädchen und junge Frauen (sog. Jungtäterinnen) örtlich getrennt vom übrigen Frauenvollzug untergebracht. Die spezielle Abteilung ist jugendgemäß gestaltet und verfügt über ein großes Freigelände mit Tierpark und Gartenanlagen. Den Mädchen steht ein individuell ausgerichtetes Behandlungs-, Beschäftigungs- und Freizeitprogramm zur Verfügung. Entlassungsvorbereitung und Übergangmanagement sind trotz des zentralen Standorts vorbildlich. Ein „Hochsicherheits-Frauengefängnis“ gibt es in Niedersachsen nicht.</p> <p>Durchschnittlich sind im niedersächsischen Justizvollzug 4 - 6 junge Untersuchungs- und Strafgefangene unter 18 Jahren untergebracht.</p>	<p>Der Jugendstrafvollzug in Niedersachsen ist in dem zum 1.1.2008 in Kraft getretenen Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) geregelt. Die Vorschriften gelten für junge männliche und junge weibliche Gefangene gleichermaßen.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Die Zahl der jungen weiblichen Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe oder der Untersuchungshaft ist vergleichsweise gering. Tages-</p>	<p>Die Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen entsprechen den im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom</p>

Bundesland	a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58²	b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener
	<p>aktuell (Stand: 02.04.2014) sind in Nordrhein-Westfalen 55 junge weibliche Gefangene inhaftiert, von denen sich 19 Mädchen in Untersuchungshaft befinden. Der Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft an jungen weiblichen Inhaftierten erfolgt zentral in der Justizvollzugsanstalt Köln. Die Mädchen sind in gesonderten Abteilungen des Frauenvollzuges, räumlich von den Erwachsenen getrennt, in der Regel in Einzelhafträumen untergebracht. Die Anstalt verfügt über eine sehr gute Verkehrsanbindung.</p> <p>Als schulische Bildungsangebote werden den jungen weiblichen Gefangenen z. B. Kurse zur Erlangung eines Schulabschlusses und Maßnahmen zur Förderung der Sprachkompetenz sowie für die berufliche Bildung und Förderung u.a. Berufsbildungsmaßnahmen in den Bereichen Textilreinigung, Friseurhandwerk, Modenäherin und Bürokommunikation angeboten.</p> <p>Daneben werden soziales Training, Antigewalttraining und im Bereich des Fußballsports ein Kooperationsprojekt „Anstoß für ein neues Leben“ mit einer DFB-Stiftung sowie das Projekt „Podknast“, ein spezielles Videoprojekt, durchgeführt. Dieses Projekt soll die jungen Gefangenen motivieren, sich mit sich selbst, ihrer Geschichte und den Ursachen ihres kriminellen Verhaltens auseinanderzusetzen. Zudem gibt es Gesprächskreise mit der Seelsorge und mit ehrenamtlichen Betreuerinnen oder Betreuern, Spielegruppen und sogenannte Erlebniswochenenden. Im Rahmen einer beschäftigungstherapeutischen Maßnahme werden Kaninchen gehalten, damit die Mädchen den Umgang mit Tieren lernen.</p> <p>Im Hinblick auf die Besuchsdauer von mindestens vier Stunden im Monat, auch am Wochenende, sind die jungen Gefangenen nach den Vorgaben des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen deutlich besser gestellt als Erwachsene. Besuchskontakte zwischen Gefangenen und ihren Kindern werden besonders gefördert.</p>	<p>20. November 2007 (GV. NRW. S. 539) festgelegten Standards.</p> <p>Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) enthält besondere Vorschriften für junge Untersuchungsgefangene (§§ 48 bis 53).</p>
Rheinland-Pfalz	<p>In Rheinland-Pfalz sind die Zahlen jugendlicher und heranwachsender weiblicher Inhaftierter sehr gering, obwohl sich hier auch die saarländischen Inhaftierten im Jugendstrafvollzug befinden. Dieses zeigt, dass vom Mittel des Freiheitsentzugs nur als letztes Mittel Gebrauch gemacht wird.</p> <p>Derzeit handelt es sich um 14 inhaftierte Personen. Sie sind in zwei</p>	<p>Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzugs erfolgten im Zeitraum 01.01.2008 bis 31.05.2013 durch das Landesjugendstrafvollzugsgesetz; nunmehr richtet sich die Vollzugsgestaltung nach den Regelungen des am 01.06.2013 in Kraft getretenen Landesjustizvollzugsgesetzes.</p>

Bundesland	a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58²	b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener
	<p>gesonderten, vom Erwachsenenvollzug getrennten, Abteilungen der Frauenanstalt in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken untergebracht. Der Jugendstrafvollzug ist erzieherisch, geschlechtsspezifisch und altersgerecht ausgestaltet und wird in zwei Wohngruppen vollzogen, welche von geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Sozialdienst, dem psychologischen Dienst und einem fest zugeordneten Team von sogenannten Jugendbeamtinnen aus dem allgemeinen Vollzugsdienst betreut werden.</p> <p>Bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken handelt es sich nicht um ein Hochsicherheitsgefängnis.</p> <p>Die Jugendstrafgefangenen durchlaufen ein umfassendes Diagnoseverfahren. Für sie wird ein individueller Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt, der die individuellen Problemlagen und Ressourcen der Einzelnen feststellt und die erforderlichen Motivierungs- und Behandlungsmaßnahmen festlegt.</p> <p>In der Abteilung für weibliche Jugendstrafgefangene stehen umfangreiche schulische, ausbildungsmäßige und behandlungsbezogene Maßnahmen zur Verfügung. Durch den Wohngruppenvollzug wird soziales Lernen gefördert. Gruppenangebote, Gruppentherapie und Einzelgespräche kommen je nach individueller Problemlage zum Einsatz. Zur Tataufarbeitung ist es eine eigene Behandlungsgruppe für die jungen Frauen eingerichtet, die von einem Psychologen und einer Sozialarbeiterin geleitet wird.</p> <p>Den Inhaftierten stehen außerdem externe Fachkräfte aus der Suchtberatung freier Träger zur Verfügung, die eine Drogengruppe, Einzelberatung und Therapievorbereitung anbieten sowie ggfs. in externe Suchttherapien vermitteln.</p> <p>Die Seelsorge bietet neben ihren spirituellen Aufgaben u. a. auch den „Gesprächskreis Jugend“ an. Weiterhin werden Programme zur Erreichung von Schulabschlüssen angeboten, die Gefangenen können eine Ausbildung im Rahmen von Modulen oder Vollausbildungen erhalten, an Arbeitstherapie teilnehmen oder eine Beschäftigung aufnehmen.</p> <p>Für die weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden gibt es ein</p>	

Bundesland	a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58²	b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener
	<p>vielfältiges Freizeitprogramm (Bastelgruppe, Brettspiele, Gestaltung der Wohngruppe, Kochen...), angeleitet durch die sogenannten Jugendbeamtinnen. Erlebnispädagogik und musische Angebote (Klavierunterricht, Gitarrenunterricht, Frauenchor) ergänzen das Programm.</p> <p>Ein umfangreiches Sportprogramm berücksichtigt sowohl frauenspezifische Präferenzen, wie zum Beispiel Aerobic, Zumba-Kurs oder therapeutischer Tanz (Contacta - Bewegung mit Musik), als auch emanzipatorische Ansätze, wie zum Beispiel die Integration in das Fußballprojekt der DFB-Sepp Herberger Stiftung „Anstoß für ein neues Leben“. Neben einer Sporthalle stehen zur Förderung der Bewegung im Alltag ein multifunktionales Spielfeld, eine Boule-Bahn sowie mehrere Outdoor-Geräte aus dem Konzept der Bewegungsparks zur Verfügung.</p> <p>Familiäre Kontakte werden unterstützt. Die standardmäßig vorgesehenen 4 Stunden Besuch pro Monat können bei weiter Anreise der Angehörigen auch „am Stück“ in Anspruch genommen werden. Kontakte der Inhaftierten zu ihren Kindern unter 14 Jahren werden besonders gefördert und deren Besuche im Umfang von bis zu 2 Stunden pro Monat nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet. Sogenannte Familienbesuche werden als Sonderbesuche durch den Sozialdienst oder die Seelsorge organisiert.</p> <p>Sollten weitere Besuchskapazitäten vorhanden sein, kann auch mehr Besuch gewährt werden.</p> <p>Die soziale Wiedereingliederung wird durch eine großzügige Lockerungspraxis unterstützt, die auch die Verlegung in den Offenen Vollzug beinhaltet. An der Schnittstelle zur Entlassung vermittelt eine spezielle Übergangsmangerin junge Frauen in Ausbildung bzw. Arbeit.</p> <p>Neben den spezifischen Angeboten des Jugendstrafvollzugs können geeignete junge Frauen darüber hinaus noch am kompletten Bildungsprogramm, der E-lis Plattform und allen sozialen Trainings der Justizvollzugsanstalt teilnehmen, so dass sie von einem weiteren, insgesamt sehr großen Angebot profitieren.</p> <p>Die Anstalt ist Teilnehmerin am europäischen Projekt FEFI (Further Education for Female Inmates), siehe http://www.zww.uni-</p>	

Bundesland	a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58 ²	b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener
	<p>mainz.de/2315.php</p>	
Saarland	<p>Das Saarland hat mit dem Land Rheinland-Pfalz eine Vollzugsgemeinschaft für den Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft an saarländischen jugendlichen und erwachsenen Frauen gebildet. Es gelten die Ausführungen zum Bundesland Rheinland-Pfalz.</p>	
Sachsen	<p>Durch die Organisation des Frauenvollzuges in der zentral gelegenen Justizvollzugsanstalt Chemnitz können sämtliche dort vorgehaltenen Angebote speziell an den Bedürfnissen von weiblichen Straf- und Jugendstrafgefangenen ausgerichtet werden. Weibliche Jugendstrafgefangene sind in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz in einem in den Jahren 2011/2012 umfassend sanierten Haftgebäude getrennt in Wohngruppen mit bis zu zwölf Haftplätzen untergebracht. Dem Erziehungsauftrag wird durch speziell an Jugendstrafgefangenen ausgerichteten Behandlungsprogrammen, Trainingsmaßnahmen zur Herausbildung sozialer Kompetenzen, kunsttherapeutischen Maßnahmen, einer Sucht- und Schuldenberatung, schulischen und berufsbildenden Maßnahmen sowie zahlreichen sportlichen Angebote umfassend Rechnung getragen. Sachsen verfügt über kein „Hochsicherheits-Frauengefängnis“. Zum 1. März 2014 sind in Sachsen lediglich 18 Haftplätze mit weiblichen Jugendstrafgefangenen - darunter zwei Jugendlichen im Alter von zwischen 14 bis 18 Jahren - belegt.</p>	<p>Gesetzliche Grundlage der Vollzugsgestaltung bildet für den Jugendstrafvollzug das zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz (SächsJStVollzG) in der Fassung vom 01.06.2013. Das für weibliche und männliche Jugendstrafgefangene gleichermaßen geltende, vom Erziehungsauftrag geleitete Gesetz, sieht unter anderem verschiedene - insb. im Rahmen des Wohngruppenvollzuges realisierte - speziell an den Bedürfnissen der Jugendstrafgefangenen ausgerichtete Behandlungsformen sowie ein Recht auf Bildung und Ausbildung der Jugendstrafgefangenen vor. Darüber hinaus enthält das Gesetz verschiedene Regelungen, die speziell den Bedürfnissen weiblicher Jugendstrafgefangener Rechnung tragen. Hierzu zählen etwa das Gebot, unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefangenen bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen Rechnung zu tragen (§ 3 Abs. 5 SächsJStVollzG), die Verpflichtung zur grundsätzlich getrennten Unterbringung männlicher und weiblicher Gefangener (§ 23 SächsJStVollzG) sowie die Möglichkeit zur Unterbringung der Mutter zusammen mit ihrem Kind in spezifischen „Mutter-Kind-Einrichtungen“ (§ 27 SächsJStVollzG). Für den Vollzug der Untersuchungshaft enthält das zum 14. Dezember 2010 in Kraft getretene Sächsische Untersuchungshaftvollzugsgesetz in der Fassung vom 01.06.2013 (SächsUHftVollzG) vergleichbare am Erziehungsgedanken ausgerichtete Regelungen für junge Untersuchungsgefangene in den §§ 66 ff. SächsUHftVollzG.</p>

Bundesland	a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58²	b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener
Sachsen-Anhalt	<p>Ein „Hochsicherheits-Frauengefängnis“ gibt es in Sachsen-Anhalt nicht.</p> <p>Entsprechend einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg werden weibliche Jugendgefängene und Strafgefängene aus Sachsen-Anhalt mit einer Haftdauer ab zwei Monate in der JVA Luckau-Duben und deren Außenstelle Spremberg untergebracht.</p> <p>In Sachsen-Anhalt werden in der JVA Halle, in einer gesonderten Abteilung für Frauen, die weiblichen Verurteilten mit einer Haftzeit bis zwei Monaten sowie die weiblichen Untersuchungsgefängenen untergebracht. Ebenfalls befindet sich eine Abteilung des offenen Vollzuges für Frauen in der JVA Halle. Weibliche Jugendarrestanten werden in der hiesigen Jugendarrestanstalt in Halle untergebracht.</p> <p>Auch die weiblichen Abschiebegefängenen, deren Vollzug in Amtshilfe für das hiesige MI erfolgt, verbleiben im Land Sachsen-Anhalt.</p> <p>Bei allen Vollzugsformen werden die spezifischen Bedürfnisse der weiblichen Inhaftierten, insbesondere der Frauen unter 18 Jahren berücksichtigt. Ebenfalls werden die Trennungsgebote nach Alter, Geschlecht und Vollzugsform eingehalten.</p> <p>Der Vollzug ist bei den jungen Strafgefängenen vorrangig auf die Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung ausgerichtet. Ihnen steht ein breites Sport- und Freizeitangebot zur Verfügung.</p> <p>Soweit angeführt wird, dass „sicherzustellen ist, dass unter 18-jährige, auch Mädchen, nur als letztes Mittel ihrer Freiheit beraubt werden“, spielt die Freiheitsentziehung junger Menschen, sei es in Form der Untersuchungshaft, der Jugendstrafe oder des Jugendarrestes - insbesondere im Hinblick auf die weiblichen Gefängenen/Arrestanten - in Sachsen-Anhalt zahlenmäßig eher eine untergeordnete Rolle.</p>	<p>Das Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt vom 7.12.2007 gilt für junge Strafgefängene beiderlei Geschlechts.</p> <p>Die Geschlechterdifferenzierung wird ausdrücklich in § 3 Abs. 4 JStVollzG LSA erwähnt, wonach die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefängenen bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Auch das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt vom 22.03.2010 sieht die Berücksichtigung einer geschlechterspezifischen Vollzugsgestaltung vor (§ 5 Abs. 2 UVollzG LSA). Junge Untersuchungsgefängene berücksichtigt das Gesetz mit einem eigenen Abschnitt (Abschnitt 11), der die altersspezifischen Belange der jungen Untersuchungsgefängenen aufgreift.</p>
Schleswig-Holstein	<p>Die Vollstreckungszuständigkeit für Mädchen bzw. junge Frauen im Rahmen der Untersuchungshaft liegt bei der JVA Lübeck. Der geschlossene Frauenvollzug befindet sich in einem gesonderten Haftbereich, der räumlich vom Männervollzug getrennt ist. Im Rahmen der Untersuchungshaft erfolgt keine Differenzierung zwischen Mäd-</p>	<p>In dem Zeitraum von 2007 - 2014 wurden in Schleswig-Holstein das Jugendstrafvollzugsgesetz (gültig ab 01.01.2008) und das Untersuchungshaftvollzugsgesetz (gültig ab 01.01.2012) neu gefasst.</p> <p>In beiden Gesetzen gibt es besondere Vorschriften für weib-</p>

Bundesland	a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58 ²	b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener
	<p>chen und erwachsene Frauen, so dass eine Trennung nicht gewährleistet ist. Da die JVA Lübeck die einzige Anstalt in Schleswig-Holstein ist, in der der Frauenvollzug durchgeführt wird, erfolgt dort die zentrale Unterbringung aller inhaftierten Mädchen und jungen Frauen des Landes. Dies bedeutet auch, dass die Unterbringung zum Teil nicht heimatnah erfolgt.</p> <p>Sofern sich Mädchen bzw. junge Frauen in Strafhaf befinden, werden sie in die JVA Vechta (http://www.jva-fuer-frau-en.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=24003&psmand=179) verlegt. Bei der Justizvollzugsanstalt Vechta handelt es sich um eine Frauenvollzugseinrichtung, die jugendliche Inhaftierte getrennt von erwachsenen Inhaftierten unterbringt und über unterschiedliche Haftbereiche (offener Vollzug, Sozialtherapie, geschlossener Vollzug, Mutter-Kind-Einrichtung) verfügt. Durch die Verlegung von Mädchen und jungen Frauen in die JVA Vechta ist sichergestellt, dass eine getrennte Unterbringung von Mädchen und jungen Frauen zu erwachsenen Inhaftierten gewährleistet ist.</p> <p>Durch die Unterbringung in der JVA Vechta werden die Besuchsrechte der Angehörigen beeinträchtigt, da die zentrale Unterbringung in Niedersachsen, aufgrund einer geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen, nicht heimatnah erfolgt. Diese Problematik würde auch bestehen, wenn junge Mädchen und Frauen in der JVA Lübeck verblieben und nicht nach Niedersachsen verlegt würden. Die JVA Vechta versucht diesen Umstand durch großzügige Besuchsregelungen (auch am Wochenende) zu kompensieren, so dass den Angehörigen ermöglicht wird, ihre Kinder zu besuchen.</p> <p>In der Justizvollzugsanstalt gibt es ein vielfältiges Bildungsangebot (schulische und berufliche Bildung), Freizeitmaßnahmen (insbesondere Sport zur Verbesserung des Bezuges zum eigenen Körper, zwecks Abbaus von Aggressionen, als Kompetenzbereich für soziales Lernen und als Freizeitaktivität auch nach der Haft), Beratungs- und Therapieangebote sowie eine Entlassungskoordination. Die Teilnahme an schulischen Bildungsmaßnahmen ist aufgrund der bestehenden Schulpflicht zwingend vorgeschrieben. Zur Konzeption</p>	<p>liche Inhaftierte.</p> <p>Da inhaftierte Mädchen und junge Frauen, die sich in Strafhaf befinden, ausschließlich in der JVA Vechta untergebracht werden, unterliegen sie dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (vom 14.12.2007). Dieses beinhaltet auch den Jugendstrafvollzug sowie Regelungen für die Untersuchungshaft bei jungen Inhaftierten. Es gibt gesonderte Vorschriften für weibliche Inhaftierte.</p> <p>Aktuell wird in Schleswig-Holstein das Landesstrafvollzugsgesetz entwickelt. Nach dem derzeitigen Beratungsstand ist ein gesonderter Abschnitt für den Frauenvollzug geplant.</p>

Bundesland	a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58²	b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener
	<p>der JVA Vechta gehören eine geschlechtsspezifische Behandlungsausrichtung sowie die Umsetzung des Erziehungsgedanken bei einer Jugendstrafe. Die Bediensteten und externen Träger werden entsprechend aus- und fortgebildet.</p>	
Thüringen	<p>Seit dem Jahr 2009 erfolgt die Unterbringung in der zentralen Frauenvollzugsanstalt Chemnitz/Sachsen (und damit nahe Thüringen). Separat vom weiblichen Erwachsenenvollzug stehen dort für die weiblichen Jugendstrafgefangenen sowie die weiblichen jugendlichen Untersuchungsgefangenen aus Sachsen und Thüringen im grundsanierten Haus III insgesamt 42 Haftplätze mit Wohngruppenvollzug zur Verfügung. Das Haus verfügt über eine am Erziehungsgedanken des Jugendstrafvollzugs ausgerichtete Konzeption mit Behandlungsangeboten, die sich speziell an den Bedürfnissen von weiblichen Jugendstrafgefangenen und jugendlichen Untersuchungsgefangenen orientieren.</p> <p>Danach werden die jugendlichen Inhaftierten in der Entwicklung und Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung unterstützt. Der differenzierte Wohngruppenvollzug (z.B. Erstvollzug, Motivierungsstation „Sucht“, Lockerung/Entlassung) soll soziale Kompetenzen fördern und Anreize zur Mitarbeit schaffen. Der Haftalltag ist lebensnah gestaltet und soll (auch) als Behandlungsbereich begriffen werden. Mit pädagogischen Mitteln wird Einfluss auf die Gestaltung des Zusammenlebens in der Wohngruppe genommen sowie die Eigenverantwortung und Selbstverwaltung gestärkt. So gibt es bspw. eine feste Zuordnung von Bediensteten als Betreuer, Gesprächspartner und Bezugsperson der Gruppenmitglieder (Beziehungskontinuität), Wohngruppensprecher sowie Reflexionsgespräche zur Gestaltung und Transparenz laufender Prozesse.</p> <p>Die Besuchszeiten sind großzügig bemessen. An Sonntagen besteht für Gefangene aus Thüringen die Möglichkeit, bis zu drei Stunden zusammenhängend Besuch zu empfangen. Zur Förderung der sozialen Kontakte und zur Einbeziehung des sozialen Umfeldes werden die Angehörigen, vor allem die Eltern, über die gesamte Haftdauer aktiv in die Vollzugsplanung eingebunden. Externe Personen, die bereits im Vorfeld positiven Einfluss auf die Gefangene hatten,</p>	<p>Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Sachsen und Thüringen regelt, dass grundsätzlich alle weiblichen Gefangenen aus Thüringen (alle Haftarten) in sächsischen Justizvollzugseinrichtungen untergebracht werden sollen. Es gelten infolgedessen das vom Erziehungsauftrag geleitete sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz, das sächsische Untersuchungs-haftvollzugsgesetz, für die etwaige Unterbringung einer jungen Mutter zusammen mit ihrem Kind in spezifischen „Mutter-Kind-Einrichtungen“ das sächsische Justizvollzugsgesetz sowie die sonstigen im Freistaat Sachsen geltenden rechtlichen Regelungen.</p>

Bundesland	a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58²	b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener
	<p>können speziell zur Vollzugs- und Entlassungsbegleitung als Paten bzw. Mentoren fungieren.</p> <p>Für die weiblichen Jugendstrafgefangenen werden verschiedene schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen angeboten, Untersuchungsgefängene erhalten einen bedarfsorientierten pädagogischen Förderplan. Auch der sinnvollen Freizeitgestaltung mit den Schwerpunkten Kreativität und Sport kommt ein hoher Stellenwert zu.</p> <p>Weiter sieht das Behandlungskonzept vor, die Jugendlichen möglichst frühzeitig in Lockerungen zu erproben. Für locknungsgeeignete Gefängene finden bspw. monatlich Gruppenausführungen statt, bei denen sportliche, tiergestützte oder kulturelle Ziele im Vordergrund stehen.</p> <p>Aus Thüringen waren zum Stichtag 03.04.2014 insgesamt zwei weibliche Jugendstrafgefangene sowie eine weibliche junge Untersuchungsgefängene im geschlossenen Vollzug der JVA Chemnitz inhaftiert. Eine weitere weibliche Jugendstrafgefangene aus Thüringen war am vorbezeichneten Stichtag gemeinsam mit ihrem Kind in der Mutter-Kind-Abteilung (offener Vollzug) der JVA Chemnitz untergebracht.</p>	

Follow-Up Brief des CEDAW-Ausschusses vom 04.11.2011 (zu den Informationen über die von der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Maßnahmen zur Umsetzung der in den Abschnitten 40 und 62 enthaltenen Empfehlungen der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 10. Februar 2009) – deutsche Arbeitsübersetzung -

ÜBERSETZUNG

Vereinte Nationen
Hoher Kommissar für Menschenrechte

S.E. Herr Reinhard Schweppe
Ständiger Vertreter Deutschlands
bei den Vereinten Nationen

4. November 2011

Betreff: AA/follow-up/Germany/50

Sehr geehrter Herr Botschafter,

in meiner Funktion als Berichterstatterin für das Follow-up-Verfahren zu den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) beehre ich mich, auf die Prüfung des sechsten periodischen Berichts Deutschlands auf der 43. Sitzung des Ausschusses von Januar/Februar 2009 Bezug zu nehmen. Nach der Sitzung wurden die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses Ihrer Ständigen Vertretung übermittelt (CEDAW/C/DEU/CO/6). Sie erinnern sich vielleicht daran, dass der Ausschuss in Ziffer 67 der abschließenden Bemerkungen die Bitte an Deutschland richtete, innerhalb von zwei Jahren weitere Informationen über die vom Ausschuss in den Ziffern 40 und 62 der abschließenden Bemerkungen aufgeführten speziellen Bereiche zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss begrüßt den von Deutschland am 5. August 2011 im Rahmen des CEDAW-Follow-up-Verfahrens vorgelegten Folgebericht (CEDAW/C/DEU/CO/6/Add.1). Anlässlich seiner 50. Sitzung im Oktober 2011 in Genf prüfte der Ausschuss diesen Folgebericht und verabschiedete die folgende Bewertung:

Hinsichtlich der Empfehlung aus Ziffer **40** der abschließenden Bemerkungen, "konkrete[...] proaktive[...] Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Lohn- und Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern [zu ergreifen und] insbesondere [...] sicherzustellen, dass nicht diskriminierende Arbeitsplatzbewertungen und Arbeitsplatzvergabesysteme eingeführt und umgesetzt werden", lobt der Ausschuss den Vertragsstaat für die zur Verfügung gestellte Untersuchung der Lohn- und Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern und war der Auffassung, dass die Empfehlung **zum Teil umgesetzt** worden war. Er empfiehlt, dass der Vertragsstaat **in seinem nächsten periodischen Bericht** zusätzliche Informationen zu folgenden Aspekten zur Verfügung stellt:

- a) Bewältigung der geschlechtsspezifischen Entgeltungleichheit gemäß der Empfehlung im Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung von Juni 2011;
- b) weitere Fortschritte durch die Umsetzung der Strategie der Bundesregierung zur Überwindung der Ursachen des geschlechtsspezifischen Entgeltunterschieds;

c) alle Schritte zur Bewältigung sonstiger Faktoren im Zusammenhang mit der Entgeltungleichheit, z.B. das System des Ehegattensplittings bei der Besteuerung, das für Frauen ein negativer Anreiz im Hinblick auf eine Vollzeitbeschäftigung ist, und Migrantinnen, die auf Grund fehlender rechtlicher Regelungen zur Anerkennung ihrer ausländischen Berufsabschlüsse/-qualifikationen in einer Position weit unter ihrer Qualifikation arbeiten, sowie die Einbeziehung dieser Faktoren in Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Lohn- und Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern;

d) alle Schritte zur Erwägung verbindlicher Maßnahmen, z. B. die Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen zur Förderung einer Diversifizierung der Berufswahl, der gesetzliche Mindestlohn, der eventuell die Entgeltungleichheit in Niedriglohnssektoren verringern könnte, die Anwendung der EU-Gesetzgebung, die eine Möglichkeit zur Verbindung des öffentlichen Beschaffungswesens mit der Beschäftigungspolitik und Gleichstellungsthemen schuf sowie Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex durch die Ergänzung der Geschlechtergleichstellung als Maßstab für verantwortungsvolles Handeln, wie dies durch die Delegation des Vertragsstaats bei der Prüfung des sechsten periodischen Berichts angekündigt worden war;

e) aktualisierte nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Daten zur Vertretung im Management und in Führungspositionen im öffentlichen und privaten Sektor, in leitender Position in Gewerkschaften, in den Verhandlungsprozessen im Vorfeld der Unterzeichnung von Tarifverträgen sowie in Betriebsräten; Maßnahmen zur Überwindung der Unterrepräsentanz von Frauen in der Führung von Gewerkschaften und Betriebsräten; die Antwort auf die Frage, ob der mehrstufige Plan zur Steigerung der Anzahl von Frauen in Führungspositionen mit dem Ziel der Überwindung der horizontalen Segregation von der Bundesregierung vorgelegt wurde;

f) die Ergebnisse bei der Überwindung der Hauptursachen des geschlechtsspezifischen Entgeltunterschieds durch Programme, Projekte, Initiativen und Kampagnen, die von den zuständigen Bundesministerien ins Leben gerufen und unterstützt und in Partnerschaften und in Zusammenarbeit mit Organisationen der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft umgesetzt wurden;

g) die Ergebnisse politischer Ansätze und Maßnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer; sowie

h) die Ergebnisse der Umfrage zur Teilzeitbeschäftigung in Führungspositionen in Bundesbehörden und auf dieser Grundlage getroffene Maßnahmen.

Im Hinblick auf die Empfehlung "sicherzustellen, dass nicht diskriminierende Arbeitsplatzbewertungen und Arbeitsplatzvergabesysteme eingeführt und umgesetzt werden", war der Ausschuss der Auffassung, dass sie **zum Teil umgesetzt** worden war und empfiehlt, dass der Vertragsstaat **in seinem nächsten periodischen Bericht** zusätzliche Informationen über die Ergebnisse der freiwilligen Nutzung des Logib-D-Instruments durch Unternehmen einschließlich der durch Unternehmen entwickelten und eingeführten Maßnahmen zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Unterschiede in ihren Entgeltstrukturen zur Verfügung stellt.

Im Hinblick auf die Empfehlung, "ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft unter Einbeziehung einer geschlechterspezifischen Definition des Lohn-Begriffs in

Lohnvereinbarungen und in den Lohnstrukturen in Unternehmen zu erwägen oder das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz unter diesem Gesichtspunkt zu ändern", war der Ausschuss der Auffassung, dass die Empfehlung **nicht umgesetzt worden war** und empfiehlt, dass der Vertragsstaat **in seinem nächsten periodischen Bericht** zusätzliche Informationen über Maßnahmen zur Verfügung stellt, die im Hinblick auf den Erlass eines Gleichstellungsgesetzes für die Privatwirtschaft unter Einbeziehung einer geschlechterspezifischen Definition des Lohn- Begriffs in Lohnvereinbarungen und in den Lohnstrukturen in Unternehmen oder hinsichtlich einer Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und sonstiger einschlägiger Gesetze unter diesem Gesichtspunkt ergriffen wurden.

Im Hinblick auf die Empfehlung aus **Ziffer 62** der abschließenden Bemerkungen, "in einen Dialog mit Nichtregierungsorganisationen von intersexuellen und transsexuellen Menschen einzutreten, um ein besseres Verständnis für deren Anliegen zu erlangen und wirksame Maßnahmen zum Schutz ihrer Menschenrechte zu ergreifen", war der Ausschuss der Auffassung, dass diese Empfehlung **zum Teil umgesetzt** worden war und empfiehlt, dass der Vertragsstaat **in seinem nächsten periodischen Bericht** zusätzliche Informationen zu folgenden Aspekten zur Verfügung stellt:

- a) die der Bundesregierung vorgelegte Stellungnahme des Deutschen Ethikrats, seine Erkenntnisse, Herausforderungen und Empfehlungen sowie weitere Maßnahmen der Regierung, um in einen Dialog mit den entsprechenden Nichtregierungsorganisationen zu treten und deren angemessene Konsultierung für ein besseres Verständnis ihrer Forderungen und Maßnahmen zum wirksamen Schutz der Menschenrechte von intersexuellen Personen sicherzustellen; und
- b) zusätzliche Maßnahmen zur Aufnahme eines Dialogs mit den entsprechenden Nichtregierungsorganisationen für ein besseres Verständnis ihrer Forderungen sowie Maßnahmen zum erfolgreichen Schutz der Menschenrechte von transsexuellen Personen, insbesondere durch die Überarbeitung des Transsexuellengesetzes unter Berücksichtigung der aktuellen medizinischen/wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Der Ausschuss freut sich auf die Weiterführung seines konstruktiven Dialogs mit den deutschen Behörden über die Umsetzung des Übereinkommens.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung. Mit freundlichen Grüßen

gez. Dubravka Šimonović
Berichterstatteerin für das Follow-up-Verfahren
Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 030 20179130

Montag–Donnerstag 9–18 Uhr

Fax: 030 18555-4400

E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Artikelnummer: 4BR156

Stand: November 2015, 1. Auflage

Gestaltung Titel und Impressum: www.avitamin.de

Druck: Silber Druck oHG, Niestetal

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.